



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Informationszentrum  
Asyl und Migration



# Länderreport 52

## Iran

Konversion und Evangelikalismus aus der Sicht der staatlichen Verfolger

Stand: 05/2022



### **Urheberrechtsklausel**

*Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.*

*Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.*

### **Copyright statement**

*This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.*

*Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.*

### **Disclaimer**

*Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology (2019), den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (2008) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2020) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.*

*Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.*

*Diese Ausarbeitung ist öffentlich.*

### **Disclaimer**

*The information was written according to the „EASO COI Report Methodology“ (2019), the „Common EU guidelines for processing factual COI“ (2012) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2020). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.*

*This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.*

*This document is public.*

## **Abstrakt**

Seit ca. zehn Jahren bestimmen Vorträge zum Glaubenswechsel vom Islam zum Christentum die Anhörungen iranischer Antragstellender. Daher haben europäische Asylbehörden seit Jahren zahlreiche Informationen zu diesem Phänomen zusammengetragen. Dabei dominierte bislang die Perspektive der verfolgten iranischen Konvertitinnen und Konvertiten. Basierend auf überwiegend persisch-sprachigen Quellen stellt der vorliegende Länderreport das Szenario der Verfolgung von zum Christentum übergetretenen Personen in Iran aus der Perspektive der staatlichen Verfolger dar. Dargelegt wird, dass die gegen Hauskirchen und ihre Gemeindemitglieder gerichteten staatlichen Gegenmaßnahmen seit 2005 nicht nur verschiedene Phasen durchlaufen haben, sondern eng mit den jüngeren politischen Entwicklungen des Landes verbunden sind. Die Rede ist von den letzten zwei Jahrzehnten. Darüber hinaus versucht der Report der Frage nachzugehen, was den Repressionsapparat in Bezug auf die evangelikalen Gemeinden antreibt. Warum also wird christlich-protestantisches Leben von den klerikalen Eliten Irans und den mit ihnen verbundenen Sicherheitsdiensten verfolgt? Mit welchen Maßnahmen begegnet die Islamische Republik ihren Gegnern auf dem religiösen Feld? Dabei wird der Blick auf die Fragmentierung der religiösen Landschaft Irans und der daraus erwachsenden Konsequenzen gerichtet. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die konkreten Verfolgungshandlungen auf der Ebene der harten Strafverfolgung durch Sicherheitsdienste und Revolutionsgerichte. Den Rahmen der Ausarbeitung bilden detaillierte Analysen zur Rechtslage. Hier geht es um die Verfassung der Islamischen Republik in Sachen Religion, religiöses staatliches Grundgerüst und religiöse Minderheiten. Den Abschluss bildet ein Überblick zum Strafrecht und der Umsetzung im Rahmen der Revolutionsgerichtsbarkeit einschließlich der neuesten Entwicklungen auf diesem Feld.

## **Abstract**

Since more than ten years applications based on conversion from Islam to Christianity have dominated the interviews of Iranian asylum-seekers. European asylum authorities and COI units have therefore tapped a range of sources to collect information on this phenomenon. Hitherto, source collection and editing of information have been influenced by the perspective of the Iranian converts threatened by the regime's machinery of suppression. Mainly based on Persian primary sources, this country report seeks to flesh out the scenario of persecution targeting Christian converts in Iran from the vantage point of the state's persecutors. Thus it highlights the countermeasures against the home churches and their community members as well as the different phases of suppression since 2005. The latter are closely connected to recent political developments in the country spanning over more than two decades. This report also focuses on the various aspects driving the apparatus of oppression with regard to evangelical communities. Why do Iran's clerical elite and its security forces suppress Christian-Protestant life? Which measures does the Islamic Republic adopt to cope with its enemies on the religious field? With these questions, the report attempt to take a glimpse of the fragmentation of Iran's religious landscape and its consequences. The analysis centers on the level of hard measures of prosecution adopted by security services and revolutionary courts. A thorough investigation of the Iranian law first the constitutional provisions with regard to religion and religious minorities and second the Islamic criminal code makes up the frame of the text. An overview of the penal code with recent amendments and their possible implementation rounds up this report.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Die Rechtslage I: Die iranische Verfassung .....</b>	<b>5</b>
1.1. Zentrale Konzepte: Der Wesenskern der Islamischen Republik.....	5
1.2. Die Islamische Republik als Manifestation der Volksherrschaft .....	7
1.3. Die Vorgaben zur Staatsreligion und religiösen Minderheiten .....	7
1.4. Parameter für die Einordnung als Religion und Nicht-Religion.....	9
<b>2. Die Entstehung religiöser Alternativen und die Folgen.....</b>	<b>10</b>
2.1. Die offizielle Statistik als Spiegelung der Verfassung .....	10
2.2. Die Gamaan-Umfrage: Alternative Daten und religiöse Bekenntnisse .	11
2.3. Die Islamische Republik und die Konversionsfrage.....	12
2.4. Die religiöse Zersplitterung als Frage der nationalen Sicherheit .....	13
<b>3. Der Nexus zwischen Konversionsfrage und politischer Entwicklung.....</b>	<b>13</b>
3.1. Impulse und Höhepunkte staatlicher Repression.....	14
3.2. Die Phasen staatlicher Gegenmaßnahmen seit 2005 .....	14
3.3. Die Rede des Revolutionsführers in Qom 2010 im Wortlaut .....	15
<b>4. Die Maßnahmen staatlicher Sicherheitsdienste .....</b>	<b>17</b>
4.1. Überwachung und Infiltrierung.....	17
4.2. Systemische Unvorhersehbarkeit und Willkür .....	18
4.3. Exorbitante Kautionsforderungen.....	19
4.4. Razzien gegen Hauskirchen und Verhaftungen .....	20
<b>5. Die Rechtslage II: Anklagen und Rechtspraxis .....</b>	<b>23</b>
5.1. Kategorien von Apostaten und unterschiedliche schiitische Lehrmeinungen .....	23
5.2. Warum ist Apostasie in Iran kein offizieller Straftatbestand? .....	24

<b>5.3. Die verschiedenen möglichen Anklagen.....</b>	<b>25</b>
<b>5.4. Der Gesetzeszusatz vom 15.02.2021.....</b>	<b>26</b>
<b>5.5. Potenzielle Auswirkungen der Gesetzesnovelle.....</b>	<b>27</b>
<b>5.6. Revolutionsgerichte und Rechtspraxis .....</b>	<b>29</b>
<b>5.7. Hauskirchen als Frage der nationalen Sicherheit? Einblicke in ein Verfahren.....</b>	<b>31</b>
<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>34</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>36</b>
<b>Appendix: Statistiken zur Verhaftung christlicher Konvertiten .....</b>	<b>43</b>

## Vorwort

---

In den vergangenen Jahren wurde in zahlreichen europäischen Staaten ein zunehmender Anteil von mit Konversion zum Christentum begründeten Anträgen iranischer Asylsuchender registriert. Was anfangs als landesspezifische, den politischen Gegebenheiten in Iran geschuldete Eigenheit anmutete, ist jedoch längst zu einer großen Herausforderung für europäische Asylbehörden, Gerichte und Kirchen gleichermaßen geworden. Entsprechend groß war anfangs der Bedarf an Wissen und belastbaren Daten zu Hauskirchen und dem evangelikal-pfingstkirchlichen Milieu in Iran. Fast alle Asylbehörden der großen europäischen Länder haben daher seit 2010 eine Fülle an Informationen zum Thema zusammengetragen.<sup>1</sup> Auch die Wissenschaft ist inzwischen auf das Thema aufmerksam geworden.<sup>2</sup> Dass es in Iran Hauskirchen und eine evangelikale, pfingstkirchlich dominierte Community gibt, gilt als erwiesen. Conrad Krannich, einer der führenden Wissenschaftler zum Thema, spricht von einem im Entstehen begriffenen Protestantismus iranischer Prägung.<sup>3</sup> Dabei fällt ins Auge, dass die Autorinnen und Autoren diverser Länderberichte und wissenschaftlicher Texte das Thema hauptsächlich aus der Perspektive der Verfolgten, in diesem Fall der zum Christentum übergetretenen Iranerinnen und Iraner beleuchten. Die Sichtweise der staatlichen Verfolger wurde streckenweise ausgeblendet oder aus der Perspektive der zum Christentum übergetretenen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner erfasst. Vom Gesichtspunkt der Asylentscheidenden macht dieses Vorgehen durchaus Sinn. Immerhin endet jedes Asylverfahren mit einer individuellen Fallanalyse und Entscheidung auf Basis des Einzelvortrags.

Der vorliegende Länderreport soll das potentielle Verfolgungsszenario aus der Perspektive der staatlichen Verfolger herausarbeiten. Ziel ist es, die Ratio der staatlichen Verfolgung von zum Christentum übergetretenen Menschen in Iran zu ergründen. Damit soll ein erweiterter Fragenhorizont eröffnet werden. Warum also verfolgt die Islamische Republik Angehörige von Hauskirchen? Was wird als christlich-evangelikal erkannt und geahndet? Mit welchen Parametern und Kriterien operiert die staatliche Verfolgungsmatrix in Bezug auf den zum christlichen Glauben übergetretenen Personenkreis? Anders gefragt was bewegt Mullahs, Geheimdienstler, Revolutionswächter und Revolutionsrichter, wenn sie es mit «Konvertiten» zu tun bekommen?

Fokus und Fragestellung bedingen den Rückgriff auf eine ganze Reihe von primär persisch-sprachigen Quellen angefangen von Gesetzestexten über Preetexte staatlicher bzw. staatsnaher zum Teil konservativer Medien bis hin zu Interviews, Verlautbarungen und Reden führender Funktionäre und Theologen. Ergänzend kommen Veröffentlichungen iranischer Auslandsmedien hinzu. Aufgrund der Fragestellung und inhaltlichen Gewichtung wurden bereits existierende Länderberichte anderer Asylbehörden zum Thema im geringeren Umfang genutzt.

Dieser Länderreport umfasst fünf Kapitel beginnend mit der Verfassung der Islamischen Republik Iran zum Charakter des Staates und zu religionsrechtlichen Fragen (Kapitel 1) und endet mit strafrechtlichen Bestimmungen und Anklagen laut dem islamischen Strafgesetzbuch der Islamischen Republik (Kapitel 5). Damit

---

<sup>1</sup> Vgl. Landinfo Norway (10 June 2009): Christians and converts in Iran, <https://www.refworld.org/pdfid/4a5c447b2.pdf>, abgerufen am 10.02.2021; Danish Refugee Council (DRC) & Danish Immigration Service (DIS) (2/2009): Human Rights Situation for Minorities, Women and Converts, and Entry and Exit Procedures, ID Cards, Summons and Reporting, etc., <https://www.refworld.org/docid/4bd9621a2.html>, abgerufen am 10.02.2021; Landinfo Norway (07 July 2011): Iran: Christians and Converts, [https://www.landinfo.no/asset/1772/1/1772\\_1.pdf](https://www.landinfo.no/asset/1772/1/1772_1.pdf), abgerufen am 12.02.2021; Landinfo Norway, DRC and Danish Immigration Service (2/2013): Iran. Conversion to Christianity, Issues Concerning Kurds and Post-2009 Election Protestors as well as Legal Issues and Exit Procedures, <https://www.refworld.org/pdfid/519c99d14.pdf>, abgerufen am 12.02.2021; Danish Immigration Service (3/2014): Update on the Situation of Christian Converts in Iran. Report from the Danish Immigration Service's fact-finding mission to Istanbul and Ankara, Turkey, and London, United Kingdom, <https://www.refworld.org/docid/53b650394.html>, abgerufen am 12.02.2021; Landinfo Norway (27 November 2017): Iran: Christian Converts and House Churches – I. Prevalence and Conditions for Religious Practice, II. Arrests and Prosecution, <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/04/Iran-Christian-converts-and-house-churches-1-prevalence-and-conditions-for-religious-practice.pdf>, <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/04/Iran-Christian-converts-and-house-churches-2-arrests-and-prosecutions.pdf>, abgerufen am 12.02.2021; Danish Refugee Council & Danish Immigration Service (4/2018): Iran: House Churches and Converts, <https://www.refworld.org/docid/5ab8f2de4.html>, abgerufen am 12.02.2021.

<sup>2</sup> Vgl. Koser Akcapar, Şebnem: Conversion as a Migration Strategy in a Transit Country: Iranian Shiites Becoming Christians in Turkey, *International Migration Review* 40:4 (2006): S. 817-853; Koser Akcapar, Şebnem: Religious Conversions in Forced Migrations. Comparative Cases of Afghans in India and Iranians in Turkey, *Journal of Eurasian Studies* 10:1 (2019): S. 61-74; Bradley, Mark: Iran and Christianity: Historical Identity and Present Relevance, Continuum, London, 2008; Stadlbauer, Susanne: Between Secrecy and Transparency: Conversions to Protestantism among Iranian Refugees in Germany, *Entangled Religions* 8 (2019); Krannich, Conrad: *Recht macht Religion: eine Untersuchung über Taufe und Asylverfahren*, V&R Unipress, Göttingen, 2020.

<sup>3</sup> Vgl. Krannich: *Recht macht Religion*, S. 356, 362.

bildet die Analyse der Rechtslage den inhaltlichen Rahmen für den Länderreport, die übrigen Kapitel (2-4) spannen sich mit unterschiedlicher thematischer Gewichtung zwischen den beiden Klammern Verfassung und Strafrecht. Sie widmen sich der Zersplitterung der religiösen Landschaft in Iran und den daraus erwachsenden Folgen (Kap. 2), der Verbindung von Glaubenswechsel und nationaler Sicherheit (Kap. 3), sowie den verschiedenen staatlichen Abwehrmaßnahmen (Kap. 4).



# 1. Die Rechtslage I: Die iranische Verfassung

## 1.1. Zentrale Konzepte: Der Wesenskern der Islamischen Republik

Die in 177 Artikel (*asl*)<sup>4</sup> gegliederte iranische Verfassung wurde nach der Revolution von 1979 durch einen eigens eingesetzten Verfassungsexpertenrat ausgearbeitet und nach der Ratifizierung durch ein landesweites Plebiszit bestätigt.<sup>5</sup> Der Verfassungstext selbst gilt als politische Umsetzung der Vorstellungen Ayatollah Khomeinis zum totalen islamischen Gottesstaates unter der Führung von Rechtsgelehrten.<sup>6</sup> Der Islamwissenschaftler Wilfried Buchta beschreibt die Islamische Republik als hybrides politisches System mit einer starken Verschränkung von demokratischen und republikanischen Elementen.<sup>7</sup> Im Kern wird letzteres damit als religiöses, auf dem islamischen Glauben basierendes System definiert. Für die Führung der Islamischen Republik trifft der 5. Artikel folgende Regelung:

„In der Zeit der Verborgenheit (*gheibat*) des Herrn der Zeit (*vali-ye 'asr*) (möge Gott der Erhabene sie schnell vergehen lassen) obliegt die Sachwaltung und Führung der Gemeinschaft der Gläubigen in der Islamischen Republik einem gerechten, gottesfürchtigen, um Probleme der Zeit wissenden, mutigen, sachkundigen und umsichtigen Rechtsgelehrten, der in Übereinstimmung mit Artikel 107 die Verantwortung für sie [die Gemeinschaft] übernimmt.“<sup>8</sup>

Indirekt wird mit diesem Prinzip der im Text einfach nur als Herr der Zeit bezeichnete zwölfte schiitische seit dem Jahr 874 in der Verborgenheit weilende zwölfte Imam, Muhammad al-Mahdi, als eigentliches bzw. künftig zu erwartendes Oberhaupt genannt.<sup>9</sup> Dieser wird von schiitischen Muslimen als Heilsbringer erwartet und soll nach der Apokalypse als Mahdi in Erscheinung treten und vor dem Ende der Zeit das Reich der Gerechtigkeit errichten.<sup>10</sup> Bis dahin soll diesem oft zitierten Prinzip der Herrschaft des Rechtsgelehrten (*velayat-e faqih*) zufolge ein schiitischer Theologe praktisch in Stellvertretung des zwölften Imams agieren und die Geschicke des Gemeinwesens lenken.<sup>11</sup> Als Revolutionsführer ist der in Stellvertreterschaft des Mahdi agierende Rechtsgelehrte (Pers. *vali*) mit umfassenden Machtbefugnissen ausgestattet.<sup>12</sup> Mit diesem Konstrukt wurde das eschatologische Element<sup>13</sup> des schiitischen Islams in leichter Abwandlung nicht nur zum Wesenskern der iranischen Verfassung gemacht. Vielmehr wird die Existenz der Islamischen Republik mit in der Zwölferschia angelegten Erwartungen in Bezug auf das Erscheinen einer Erlöserfigur verknüpft und die Verwirklichung der eschatologischen Vision in der Gegenwart angestrebt. Der Islamwissenschaftler Heinz Halm beschreibt die Islamische Republik in einem frühen Standardwerk folglich als „vorweggenommenes plebiszitäres *de-facto*-

<sup>4</sup> Silvia Tellenbach übersetzt in ihrem Standardwerk zur Verfassung der Islamischen Republik von 1985 den arabisch-persischen Terminus *asl* (اصل) (wörtl. Prinzip, Grundsatz) mit dem Begriff Artikel“ (vgl. Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 15. November 1979. Klaus Schwarz Verlag, Berlin, 1985).

<sup>5</sup> Kurz nach dem Tod des Gründers der Islamischen Republik, Ayatollah Ruhollah Khomeini (1989), wurde die Verfassung mit der Zusammenlegung der Ämter des Staatspräsidenten und des Ministerpräsidenten reformiert. Seitdem ist der Präsident gleichzeitig der Regierungschef. Das Amt des Premierministers wurde abgeschafft. Silvia Tellenbach arbeitet in ihrem Standardwerk mit der ersten Version der Verfassung von 1979, die sich in der Zählung der Verfassungsgrundsätze und im Wortlaut nur an wenigen Stellen von der aktuellen Textfassung unterscheidet. Der Verfasser des Länderreports hat abschnittsweise eigene Übersetzungen angefertigt. Sofern die Tellenbach-Übersetzung genutzt wird, wird darauf in den FN hingewiesen.

<sup>6</sup> Vgl. Halm, Heinz: Die Schia, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1988, S. 162-63.

<sup>7</sup> Vgl. Buchta, Wilfried: Machtkonstante Theokratie: Iran nach 1979, Bundeszentrale für politische Bildung, (10.01.2020), <https://www.bpb.de/internationales/asien/iran/40110/irans-politisches-system> (abgerufen am 23.07.21).

<sup>8</sup> Qanun-e asasi-ye Jomhuri-ye Eslami-ye Iran, Asl-e panj [Verfassung der Islamischen Republik Iran, Artikel 5; hauseigene Übersetzung], [https://www.lu.ac.ir/uploads/123456\\_20436.pdf](https://www.lu.ac.ir/uploads/123456_20436.pdf), S. 2 (abgerufen am 19.07.21).

<sup>9</sup> Bei Muhammad al-Mahdi soll sich um den mutmaßlichen Sohn des elften schiitischen Imams al-Hassan al-'Askari handeln, der nach schiitischer Tradition 869 zur Welt kam und seit dem Tode seines Vaters 873 oder 874 in der Verborgenheit weilt. Der zwölfte Imam soll damals durch einen Brunnenschacht in der irakischen Stadt Samara verschwunden und nach wie vor auf der Welt, allerdings vor menschlichen Augen verborgen sein (vgl. Halm: Die Schia, S. 41-42).

<sup>10</sup> Vgl. Halm: Die Schia, S. 45-47; Silvia Tellenbach schreibt hier wie folgt: „Er [der Mahdi] ist der eigentliche legitime Herrscher, jede Macht, die sich in seiner Abwesenheit auf Erden etabliert, ist Usurpation und kann bestenfalls eine bedingte Legitimität erlangen. Diese hängt davon ab, wie weit dieser Herrschaft die Prinzipien des zwölfschiitischen Islams respektiert, was wiederum von den Theologen festzustellen ist (Tellenbach: Untersuchungen, S. 152-53).

<sup>11</sup> Zur Herrschaft des Rechtsgelehrten (*velayat-e faqih*), vgl. Tellenbach: Untersuchungen, S. 158-65; Halm: Die Schia, S. 162-63.

<sup>12</sup> Zur Wahl und Ernennung des Revolutionsführers, dessen Voraussetzungen und Eigenschaften, sowie umfangreichen Machtbefugnissen und Pflichten und Möglichkeiten einer Absetzung, vgl. Verfassung der Islamischen Republik Iran Art. 107-11; vgl. Tellenbach: Untersuchungen, S. 89-91.

<sup>13</sup> Eschatologie bezeichnet die Lehre bezüglich religiöser Vorstellungen vom Ende der Welt und des Menschen. Häufig sind hiermit Erwartungen an das Auftreten einer Erlöserfigur verknüpft.

Imamat“, die Herrschaft des Mahdi wird bereits in der Gegenwart durch den Willen des Volkes durchgesetzt. Das Volk selbst wird durch Theologen vertreten, die die weltliche mit der religiösen Macht verbinden.<sup>14</sup>

Neben dieses zentrale Prinzip der Machtgestaltung treten weitere in Artikel 2 der Verfassung definierte Grundsätze, welche die Islamische Republik Iran zu einem religiösen Gemeinwesen machen, in dem die Trennung zwischen Staat und Religion vollständig aufgehoben ist.

„Die Islamische Republik ist eine Ordnung auf Grundlage des Glaubens an folgende Kernprinzipien:

1. den einen Gott („es gibt keinen Gott außer Gott“), dem Herrschaft und Gesetzgebung zukommen, und die Notwendigkeit, sich in sein Gebot zu fügen;
2. die göttliche Offenbarung und die grundlegende Rolle für die Erklärung der Gesetze;
3. die Auferstehung und ihre wirksame Rolle im Prozess der Entwicklung des Menschen auf Gott zu;
4. die Gerechtigkeit Gottes in Schöpfung und Gesetzgebung;
5. das Imamamt, seine stete Führung und seine fundamentale Rolle beim Fortgang der Islamischen Revolution;
6. die Würde und den hohen Wert des Menschen und seine Freiheit, die mit Verantwortung vor Gott verbunden ist.“<sup>15</sup>

Weiterhin heißt es in Artikel 4 der Verfassung:

„Sämtliche Gesetze und Bestimmungen in den Bereichen Zivil- und Strafrecht, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Militär, Politik usw. müssen auf der Grundlage islamischer Regeln stehen. Dieser Grundsatz gilt für die Anwendung und allgemeine Formulierung jedweder Verfassungsprinzipien sowie anderer Gesetze und Regelungen. Die Feststellung darüber obliegt den Rechtsgelehrten des Wächterrates.“<sup>16</sup>

In Artikel 11 der Verfassung heißt es weiterhin:

„Gemäß dem kostbaren Vers ‘Diese ist eure Gemeinschaft. Sie ist eine einzige Gemeinschaft. Ich bin euer Herr, so dienet mir!’ sind alle Muslime eine Gemeinschaft. Die Regierung der Islamischen Republik ist [damit] verpflichtet, ihre gesamte Politik auf der Grundlage des Zusammenschlusses und der Einheit der islamischen Nationen hin auszurichten. Sie hat sich um die Verwirklichung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einheit der islamischen Welt zu bemühen.“<sup>17</sup>

Als Staat mit einer religiös-islamischen Grundordnung strebt die Islamische Republik einerseits nach Einheit und einer gewissen Uniformität im Inneren und postuliert andererseits die Notwendigkeit der weltweiten islamischen Einheit und Solidarität. In den Jahren nach der Revolution leitete Teheran für sich sogar einen Führungsanspruch in der islamischen Welt ab.<sup>18</sup> Zentral ist dabei der *Umma*-Gedanke, der auch von Tellenbach untersucht wird. Demnach gewinnt das Individuum seine Bedeutung in erster Linie durch seine Mitgliedschaft und Eingebundenheit in der islamischen Gemeinschaft, die wiederum ein einigendes Band darstellt. Alle Angehörigen sind durch ein gottgefälliges Leben dafür verantwortlich, dass die Gemeinschaft vor Schaden bewahrt bleibt. Dieser tritt auf, wenn ein einzelner Mensch gegen göttliche Gebote verstößt.<sup>19</sup> Solcherlei Normenverstöße sind trotz der individuellen Verantwortung jedes einzelnen Gläubigen am Tag des Jüngsten Gerichts nicht Privatsache! Eigenes zur Normierung und Sanktionierung wird daher aus dem Koranvers 9/71 die Notwendigkeit der Institution des *amr bi'l-ma'ruf wa nahi 'an al-munkar* (dt. „das Gebieten des Gerechten und

<sup>14</sup> Vgl. Halm: Die Schia, S. 164.

<sup>15</sup> Verfassung der Islamischen Republik Iran, Artikel 2, Tellenbach: Untersuchungen, S. 59.

<sup>16</sup> Verfassung der Islamischen Republik Iran, Artikel 4 [hauseigene Übersetzung].

<sup>17</sup> Verfassung der Islamischen Republik Iran, Artikel 11 [hauseigene Übersetzung].

<sup>18</sup> Bis zum heutigen Tag wird dieser Anspruch und der damit einhergehende Solidaritätsgedanke durch die Unterstützung mutmaßlicher terroristischer Organisationen wie Hamas, Islamischer Dschihad und Hisbollah unterstrichen. Der bewaffnete Widerstand gegen ausländische, nicht-muslimische Mächte und „Besatzer“ wird als legitim angesehen. Zur Formulierung des Anspruchs einer weltweit geführten Revolution durch Ali Shari'ati, einem der intellektuellen Vordenker der Islamischen Revolution in Iran, vgl. Tellenbach: Untersuchungen, S. 124-25.

<sup>19</sup> Tellenbach: Untersuchungen, S. 136.



hanbalitische und zaiditische Bekenntnis werden vollkommen respektiert. Die Angehörigen dieser Rechtsschulen sind in der Ausübung religiöser Riten entsprechend ihrer rechtlichen Regelungen frei. Sie [Diese Rechtsschulen] genießen in der religiösen Unterweisung und Erziehung sowie in ihrem Familienstandsrecht (Heirat, Scheidung, Erbschaft und Nachlass/Testament) und bei familienrechtlichen Streitfällen vor Gericht offizielle Anerkennung. In jeder Region, in der die Angehörigen dieser Glaubensrichtungen die Bevölkerungsmehrheit stellen, werden die lokalen Bestimmungen in den Grenzen der Befugnisse der Lokalräte in Übereinstimmung mit der jeweiligen Rechtsschule und unter Wahrung der Rechte der Anhänger der anderen Konfessionen umgesetzt.“<sup>24</sup>

In dieser Passage des Verfassungstexts wird der zwölferschiitisch-islamische Charakter des Landes betont und mit dem Universalanspruch der islamischen Religion in Einklang gebracht. Darüber hinaus wird die religiös-konfessionelle Wesensart des Landes bis zum Tag des Jüngsten Gerichts als unveränderlich festgeschrieben. An der zwölferschiitischen Grundausrichtung darf sich nichts ändern.<sup>25</sup> Mit diesem Diktum verankert und verstetigt sich die Islamische Republik in der mehrheitlich zwölferschiitischen Bevölkerung. Damit ist prinzipiell die Möglichkeit gegeben, das religiöse Heilsversprechen dereinst direkt einzulösen und die Macht des stellvertretenden Rechtsgelehrten an den zwölften Imam zu übertragen.

Die Artikel 13 und 14 der iranischen Verfassung treffen folgende Regelungen zum Umgang mit religiösen Minderheiten:

„Zoroastrische, jüdische und christliche Iraner werden als einzige religiöse Minderheiten anerkannt, die im Rahmen des Gesetzes in der Ausübung ihrer religiösen Zeremonien frei sind und in Familien- und Erbangelegenheiten und bei religiöser Unterweisung [Religionsunterricht] gemäß ihren religiösen Vorschriften handeln.“

„Nach dem edlen Vers ‘Gott verbietet euch nicht, gegen diejenigen pietätvoll und gerecht zu sein, die nicht der Religion wegen gegen euch gekämpft und die euch nicht aus euren Behausungen vertrieben haben. Gott liebt die, die gerecht handeln’ sind die Regierung der Islamischen Republik und die Muslime verpflichtet, Nichtmuslime mit Anstand und islamischer Gerechtigkeit zu behandeln und ihnen gegenüber die Menschenrechte zu achten. Dieser Artikel wird nur in bezug [sic!] auf Personen beachtet, die keine Verschwörungen und Aktivitäten gegen den Islam und die Islamische Republik unternehmen.“<sup>26</sup>

Im Gegensatz zu manchen anderslautenden Darstellungen<sup>27</sup> macht die iranische Verfassung zunächst keinen Unterschied zwischen ethnischen und nicht-ethnischen Christen bzw. Konvertiten. In Artikel 13 werden lediglich die drei religiösen Minderheiten (Zoroastrier, Juden und Christen) genannt, die historisch auf dem Gebiet des heutigen Iran präsent waren und daher auch heute noch eine Sonderstellung genießen. Angesprochen sind Offenbarungsreligionen, die als *ahl al-kitab* (dt. Anhänger des Buches) und Vorläufer des Islam in einem historischen Schutzverhältnis mit den Muslimen standen.<sup>28</sup> Als *dhimmis* waren deren Angehörige Schutzbefohlene muslimischer Herrscher, in deren Herrschaftsgebieten sie gegen Zahlung einer Sonderabgabe (der sog. *jizya*) leben konnten.<sup>29</sup> Vor diesem historischen Hintergrund genießen Christen ebenso wie Juden und Zoroastrier Kultusfreiheit und sind in familienrechtlichen Angelegenheiten weitgehend autonom. Artikel 14, demzufolge Nichtmuslime durch die islamische Regierung und die muslimische Bevölkerung mit Respekt zu behandeln sind, bezieht sich ausschließlich auf die in Artikel 13 genannten anerkannten religiösen Minderheiten, auch wenn dies nicht noch einmal explizit genannt wird. Im Verfassungsartikel 26 wird nochmals betont, dass die verfassungsmäßig anerkannten religiösen Minderheiten

<sup>24</sup> Verfassung der Islamischen Republik Iran, Artikel 12 [hauseigene Übersetzung].

<sup>25</sup> Laut Tellenbach kann der Festschreibung und dem Status des zwölferschiitischen Islams als Staatsreligion nur deklamatorische Bedeutung zugeschrieben werden, da eine solche Stellung für die Islamische Republik selbstverständlich ist (vgl. Tellenbach: Untersuchungen, S. 139).

<sup>26</sup> Art. 13 und 14 der Verfassung der Islamischen Republik Iran. Übersetzung übernommen von Tellenbach: Untersuchungen, S. 65.

<sup>27</sup> Vgl. Landinfo Norway, Danish Refugee Council and Danish Immigration Service (2/2013): Iran, S. 7; Finnish Immigration Service (FIS) (21 August 2015): Christian Converts in Iran, [https://migri.fi/documents/5202425/5914056/62318\\_Suuntaus-raportti\\_Kristityt\\_kaannynnaiset\\_IranissaFINALFINAL160915\\_2\\_.pdf/5d13ea14-9aa8-4896-a737-7bcd5a8d4c24](https://migri.fi/documents/5202425/5914056/62318_Suuntaus-raportti_Kristityt_kaannynnaiset_IranissaFINALFINAL160915_2_.pdf/5d13ea14-9aa8-4896-a737-7bcd5a8d4c24), S. 2, abgerufen am 12.02.2021; Krannich: Recht macht Religion, S. 118.

<sup>28</sup> Während der mit der arabisch-islamischen Eroberung des Sasanidenreiches (Mitte des 7. Jahrhunderts) einsetzenden Islamisierung des iranischen Hochlandes wurden die Zoroastrier mit Hinweis auf die Schriften Zarathustras ebenfalls als Buchreligion anerkannt (vgl. Tellenbach: Untersuchungen, S. 143).

<sup>29</sup> Vgl. Tellenbach: Untersuchungen, S. 143.

gemeinsam mit politischen Parteien und Zusammenschlüssen sowie islamischen Vereinen frei sind, solange sie die Unabhängigkeit, Freiheit, die nationale Einheit und islamischen Gesetze nicht verletzen.

Die Verfassung der Islamischen Republik Iran macht somit in ihrem Wortlaut keinen Unterschied zwischen ethnischen Christen und Konvertiten. Adressiert werden iranische Christen in ihrer Gesamtheit, die neben Zoroastriern und Juden (*Iranian-e zartoshti, kalimi va masihi*) vom Staat anerkannt werden. Auf die verschiedenen christlichen Konfessionen auf iranischem Territorium und eventuelle Unterschiede in deren rechtlichem Status wird in dem Passus nicht gesondert eingegangen.<sup>30</sup> Eine weitere konfessionelle Präzisierung der anerkannten religiösen Minderheiten ergibt sich lediglich auf indirektem Weg aus dem Artikel 64 der Verfassung, der die Repräsentanz dieser Minderheiten im Parlament regelt. Insgesamt sind ihnen fünf Parlamentssitze vorbehalten: Jeweils ein Sitz für Zoroastrier und Juden, ein gemeinsamer Sitz für Assyrer und Assyro-Chaldäer sowie jeweils ein Parlamentssitz für die armenischen Christen der südlichen und der nördlichen Diözese. Allein über diese Sitzverteilung und die Nennung der christlichen Konfessionen ergibt sich eine Eingrenzung des christlichen Spektrums im Lande.<sup>31</sup> Aus dieser Sitzverteilung und der Nennung der ethnischen Gemeinschaften wird häufig geschlussfolgert, dass ausschließlich Letztere als christliche Minorität offizielle Anerkennung genießen.<sup>32</sup>

#### 1.4. Parameter für die Einordnung als Religion und Nicht-Religion

Andere Religionsgemeinschaften wie die Bahai oder die Ahl-e Haqq aber eben auch die protestantischen Kirchen sind zwar in der Verfassung nicht explizit verboten, aber sie genießen eben auch keine Anerkennung und damit keinerlei staatlichen Schutz. Noch entscheidender ist jedoch, dass diesen Minderheiten mit der fehlenden Erwähnung im Verfassungstext jeglicher Status, überhaupt eine Religion zu sein, abgesprochen wird. Sie gelten streng genommen nicht als Religionen. Stattdessen wird mit dem Begriff der religiösen Abweichung (Pers. *enheraf-e dini*) operiert. Ausschlaggebend für die Anerkennung als Religion bzw. als religiöse Minderheit sind drei Indikatoren:

1. Das Territorialprinzip: umschreibt die räumliche Präsenz der betreffenden Religion auf iranischem Territorium
2. Das temporale Prinzip: die betreffende Religion/Religionsgemeinschaft muss vor der Islamisierung (grobes Stichdatum: 642) in Iran präsent gewesen sein
3. Das relationale Prinzip: die Beziehung der betroffenen vorislamischen Religionen und ihr historisches Unterordnungsverhältnis zum Islam.

Diese drei Parameter müssen gleichzeitig, d.h. in Kombination vorliegen, damit die Zuweisung des Religionsstatus erfolgen kann. Alles entscheidend ist die historische Tiefe, d. h. die langzeitliche Verankerung dieser Minderheiten im geographischen Raum Irans oder an dessen Rändern. Unter Zuhilfenahme eines temporalen Markers wird das Prinzip Raum um den Faktor Zeit erweitert und damit eine Raumzeitachse etabliert, die als alles entscheidender Maßstab für die Status-Gewährung gilt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Schlacht von Nehavand im Jahr 642, welche den Beginn der Islamisierung des iranischen Hochlandes markiert.<sup>33</sup> Hinzu kommt das beschriebene politische Verhältnis der alten Religionen zum Islam. Letzterer beansprucht die Vervollkommnung der im Rahmen seiner Vorgänger (Judentum und Christentum) herabgesandten göttlichen Offenbarung. Glaubensbekenntnisse, deren Angehörige in Iran den Status als Religion beanspruchen, müssen sich am von der Raumzeitachse vorgegebenen Maßstab messen lassen und in den so gesetzten Rahmen einfügen. Dies trifft nur auf die drei in der Verfassung genannten

<sup>30</sup> Vermutlich hatten die Verfasser bei der Ausarbeitung und Verschriftung des Textes die missionarisch aktiven protestantischen Gruppen nicht auf dem Schirm. Entweder wurden die protestantischen Gruppen vergessen oder aufgrund ihrer bescheidenen Missionserfolge absichtlich außen vorgelassen. Vielleicht konnten sich die Verfasser auch nicht vorstellen, dass die protestantischen Gruppen überhaupt jemals Erfolg mit ihrer Mission haben würden.

<sup>31</sup> Vgl. Verfassung der Islamischen Republik Iran, Artikel 64.

<sup>32</sup> Vgl. Radio Farda: Christliche Konvertiten, vom ersten Blut bis zur Verderbtheitsanschuldigung [*Noukishan-e masihi, az avvalin khun ta eteham-e fasad*; 10.01.2011], [https://www.radiofarda.com/a/f3\\_church\\_iran/2272122.html](https://www.radiofarda.com/a/f3_church_iran/2272122.html), abgerufen am 30.07.2021;

<sup>33</sup> Vgl. Morony, M.: Arab ii. Arab Conquest, Encyclopaedia Iranica, II/2, S. 203-10, <https://www.iranicaonline.org/articles/arab-ii>, abgerufen am 06.08.2021.

Minderheitenreligionen zu. Alle anderen Gruppierungen bzw. religiösen Alternativen gelten als zu bekämpfende religiöse Abweichungen und Sekten.

Entscheidend ist bei der Anwendung des Raum-Zeit-Maßstabs ein ausgesprochen kulturalistischer Ansatz, über den Fragen von Identität und „Iranizität“ entschieden werden. Nur wenn sie sich im Rahmen der gesetzten Parameter manifestiert, ist die betreffende Glaubensgemeinschaft hinreichend in die kulturelle Sphäre Irans integriert. Sie gilt damit als Iran zugehörig und wird anerkannt. Dieser Vorgehensweise und Einordnung liegt eine dichotomische Einteilung der Welt in *Iran* und *Aniran* (Iran und Nicht-Iran) zugrunde, die bis in die Spätantike zurückgeht und ursprünglich mit dem Zoroastrismus verbunden war.<sup>34</sup> Das Gegensatzpaar Iran und Nicht-Iran hat mit einigen Abwandlungen bis heute überdauert und findet sich in Alltagssituationen und in der Sprache wieder. So werden Iraner und Nicht-Iraner (Pers. *Gheir-e Iranian*) über diese mentalen Schablonen eingeordnet und miteinander in Kontrast gesetzt. Damit erfolgen Identitätszuschreibungen, Inklusion und Exklusion. Die Kategorien Iran und Nicht-Iran wurden vom Staat lediglich um den Faktor der Religion ergänzt. Dies bedeutet, dass Glaubensgemeinschaften und Religionen, die die gesetzten Normen nicht erfüllen, von der nach religiöser und kultureller Uniformität strebenden Islamischen Republik aussortiert und bekämpft werden. Sie gehören ausdrücklich nicht zu Iran. Für das aus der Zwölferschia hervorgegangene Bahaitum und die eher synkretitischen Ahl-e Haqq gilt dies nicht nur, weil sie den islamischen Universalanspruch und Muhammads „Siegesgesellschaft der Propheten“<sup>35</sup> konterkarieren. Beide scheitern maßgeblich an der Raumzeitachse. Für das evangelikale Christentum gilt dies ebenfalls. Nicht zuletzt deswegen handelt es sich aus Sicht der Regierenden in Teheran um einen von außen durch Missionare seit dem 19. Jahrhundert „eingetragenen kulturell-religiösen Fremdkörper“. Aus diesem Grund ist in offiziellen Verlautbarungen von den Christen Irans oder iranischen Christen die Rede, die nicht missionieren und den evangelikal-protestantischen Konvertiten kontrastiv gegenübergestellt werden.<sup>36</sup> Im Gegensatz zu Letzterem gehören die ethnischen Christen zu Iran. Beispielsweise greift die amtliche Nachrichtenagentur IRNA eine vom Medienstab des Revolutionsführers verbreitete Meldung über einen Besuch Khameneis bei der assyrischen Familie auf, deren Sohn in iranisch-irakischen Krieg gefallen war. Die Meldung erschien unter der Schlagzeile «Die Christen Irans und gingen stolz aus Revolution und Krieg hervor».<sup>37</sup>

## 2. Die Entstehung religiöser Alternativen und die Folgen

### 2.1. Die offizielle Statistik als Spiegelung der Verfassung

Wie oben beschrieben versteht sich die Islamische Republik als Herrschaft der revolutionären muslimischen Bevölkerung. Die offiziell vom iranischen Statistikamt in Teheran herausgegebenen Daten zu Identität und religiösem Bekenntnis der Bevölkerung und den prozentualen Anteilen der religiösen Minderheiten spiegeln dieses Selbstbild. Auch das Bekenntnis zur transnationalen Einheit der islamischen Nationen kommt in der Grundstruktur des letzten vollständigen Zensus von 2011 und den darin zugrunde gelegten religiösen Kategorien zum Ausdruck. Letztere entsprechen exakt den Formulierungen im Verfassungstext. Der offiziellen

<sup>34</sup> Aniran (Aneran) umschreibt den geographischen Raum außerhalb Irans. Wörtlich heißt der Begriff Nicht-Iran. Es handelt sich hierbei um einen ethnisch-linguistischen Terminus, der in der Spätantike die Feinde Irans und der zoroastrischen Reichskirche umschrieb. In zoroastrischen religiösen Texten und wahrscheinlich auch im politischen Denken der Sasaniden Zeit (ca. 240-640) war der Begriff auch religiös konnotiert. Ein *aner* war demnach nicht nur ein Nicht-Iraner, sondern auch ein Nicht-Zoroastrier (vgl. Gignoux, Ph.: ANĒRĀN, Encyclopædia Iranica, II/1, pp. 30-31, <https://www.iranicaonline.org/articles/aneran>, abgerufen am 10.08.2021).

<sup>35</sup> Unter gläubigen Musliminnen und Muslimen geht Mohammad als letzter der sogenannten abrahamitischen Propheten und der Islam als letzte von Gott geoffenbarte Buchreligion. Daher stammt auch der Ausdruck „Siegel der Propheten“, was so viel bedeutet, dass es nach Mohammad keinen weiteren Propheten gibt.

<sup>36</sup> Beispielsweise greift die amtliche Nachrichtenagentur IRNA eine vom Medienstab Revolutionsführers verbreitete Meldung über einen Besuch Khameneis bei der assyrischen Familie auf, deren Sohn in iranisch-irakischen Krieg gefallen war. Die Meldung unter der Schlagzeile «Die Christen Irans und gingen stolz aus Revolution und Krieg hervor» (vgl. NA IRNA: Die Christen Irans und gingen stolz aus Revolution und Krieg hervor [Masihiyan-e Iran az enqelab va jang sar-boland birun amadand; 27.12.2015], <https://www.irna.ir/news/81896606/مسیحیان-ایران-از-انقلاب-و-جنگ-سر-بلند-بیر-ون-آمدند>, abgerufen am 12.12.2021).

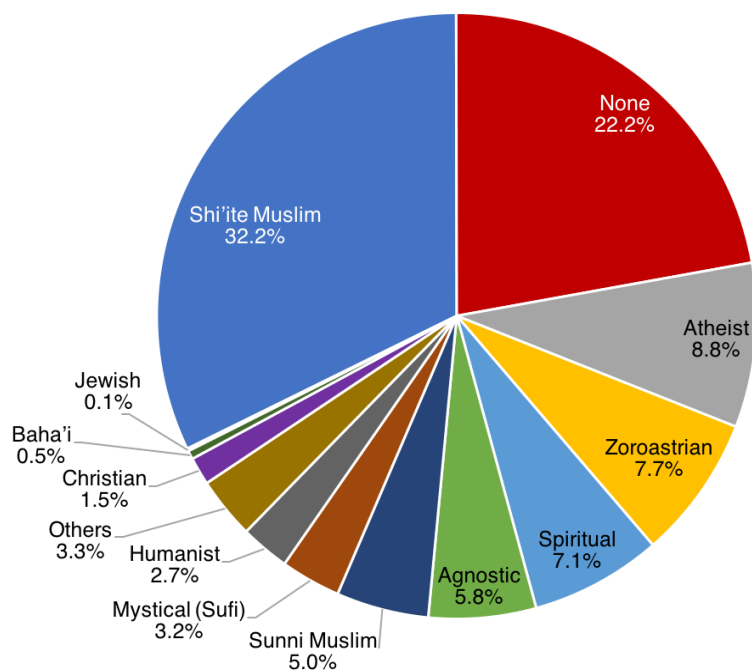
<sup>37</sup> Vgl. NA IRNA: Die Christen Irans und gingen stolz aus Revolution und Krieg hervor [Masihiyan-e Iran az enqelab va jang sar-boland birun amadand; 27.12.2015], <https://www.irna.ir/news/81896606/مسیحیان-ایران-از-انقلاب-و-جنگ-سر-بلند-بیر-ون-آمدند>, abgerufen am 12.12.2021.

Statistik zufolge waren damals von einer Gesamtbevölkerung von ca. 75 Millionen Menschen<sup>38</sup> 99,4 % der Bevölkerung Muslime, wobei kein Unterschied zwischen Schiiten und Sunniten gemacht wurde. Die Angehörigen der beiden muslimischen Hauptkonfessionen werden lediglich unter einer Kategorie „Muslime“ zusammengefasst.<sup>39</sup>

Auch in Bezug auf die religiösen Minderheiten hält sich die Statistik an die von der Verfassung gesetzten Grenzen. Genannt werden die im Parlament mit Repräsentanten vertretenen und offiziell anerkannten Minderheiten Christen, Juden und Zoroastrier auf. Auch hier wird, wie in der Verfassung Artikel 13, nicht mehr zwischen den einzelnen christlichen Konfessionen wie Armeniern, Assyrern und Assyro-Chaldäern unterschieden. Der Statistik zufolge machen die Angehörigen der religiösen Minderheiten 0,3 % der Bevölkerung aus. Die nicht von der Verfassung anerkannten Minderheiten wie Bahai oder Yaresan/Ahl-e Haqq tauchen im Zensus gar nicht auf. Gleiches gilt für die Derwische des Ni'matullahi-Gonabadi Ordens. Möglicherweise werden sie unter der Kategorie „unbestimmt“ oder „keine Angaben“ zusammengefasst (0,3 % Bevölkerungsanteil).<sup>40</sup>

## 2.2. Die Gamaan-Umfrage: Alternative Daten und religiöse Bekenntnisse

Der Report zu religiöser Grundhaltung und Bekenntnissen der iranischen Bevölkerung des in den Niederlanden ansässigen Zentrums *Gamaan* von Oktober 2020<sup>41</sup> zeichnet ein anderes Bild:



Quelle: <https://gamaan.org/2021/01/19/gamaan-iran-religion-survey-2020/>

Auch wenn nicht genau gesagt werden kann, inwiefern die von *Gamaan* vorgelegten Zahlen auf die Gesamtbevölkerung von gegenwärtig 84 Millionen Menschen umlegbar sind, zeigt sich eine deutliche

<sup>38</sup> Heute leben in Iran ca. 84 Millionen Menschen.

<sup>39</sup> Vgl. Statistical Center of Iran: National Housing and Population Census 2011 (1390), [https://irandataportal.syr.edu/wp-content/uploads/2011/iran\\_census\\_national-population-and-housing-census.pdf](https://irandataportal.syr.edu/wp-content/uploads/2011/iran_census_national-population-and-housing-census.pdf), S. 8, abgerufen am 30.04.2021.

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Vgl. GAMAAN – The Group for Analyzing and Measuring Attitudes in IRAN: Iranians' Attitudes toward Religion: A 2020 Survey Report, <https://gamaan.org/2021/01/19/gamaan-iran-religion-survey-2020/>, abgerufen am 02.05.2021. Die Umfrage wurde zwischen 06.07. und dem 21.07.2020 durchgeführt. Insgesamt wurden 50.000 Personen befragt, von denen zum Zeitpunkt der Umfrage ca. 90 % in Iran lebten.

Diskrepanz zum nationalen Zensus. Aus dem Survey lässt sich: eine erosionsartige Fragmentierung des religiösen Feldes zumindest bei den befragten Iranerinnen und Iranern ablesen. Diese Entwicklung scheint bereits seit längerer Zeit im Gange zu sein. Den Daten zufolge bekennt sich nur eine Minderheit von ca. 32 % der befragten Personen zum schiitischen Islam und damit zur Staatsreligion. Immerhin stellt der schiitischen-muslimische Block statistisch nach wie vor die größte Gruppe. Interessant ist auch die Vielfalt an verschiedenen Glaubensbekenntnissen von Konfessionslosigkeit und Atheismus, beides eigentlich Tabus in einer offiziell islamischen Gesellschaft wie der iranischen, über Zoroastrismus und Trends zu spirituellen und esoterischen Sekten, bis hin zum Agnostizismus, zu sufischen Bewegungen, den Bahai und zum Christentum. Letztere stellen laut dem Report lediglich eine relativ kleine Gruppe dar.

### 2.3. Die Islamische Republik und die Konversionsfrage

Hinsichtlich der Konversionsfrage zeitigt ein komplexes Zusammenspiel von externen Faktoren (z.B. Sanktionen) und hausgemachten Problemen innenpolitischer Natur langfristige Folgen. Gleiches gilt für die enge Verwobenheit von staatlicher Politik und Religion. Der Unterschied zwischen beiden verwischt unter der Verbindung von Staat und Religion offenbar so stark, dass sich immer weniger Menschen in der Lage sehen, ihren muslimischen Glauben unbelastet von staatlicher Politik und Propaganda zu praktizieren. Die Unzufriedenheit mit der politischen Führung und die Entfremdung weiter Teile der iranischen Gesellschaft vom politischen System<sup>42</sup> geht einher mit einer Abwendung vom zwölfschiitischen Islam. Zumindest scheint eine solche in den Augen vieler Gesprächspartnerinnen und -partner von *Gamaan* legitim.

Im Spannungsfeld zwischen Staat und Gesellschaft ist das religiöse Feld in Bewegung geraten. Die Abwendung vom staatlich propagierten Islam und die Tendenz hin zu anderen religiösen Bekenntnissen ist mehr als ein Akt des Protests. Die betroffenen Personen kündigen der Islamischen Republik die Gefolgschaft und emanzipieren sich vom religiösen Staat. Dies wird auch durch die Forschungsergebnisse von Conrad Krannich und Susanne Stadlbauer belegt.<sup>43</sup> Dem Bekenntnis zum Protestantismus und den anderen im Bericht erwähnten Religionen geht stets eine Entfremdung von Staat, Politik und Gesellschaft voraus. Letztere mündet vielfach in eine gezielte Suche (*quest*) nach Alternativen. Die intellektuelle, religionsvergleichende Suche und Beschäftigung erscheint im Fall des zum Christentum konvertierten Personenkreises als typisches Muster.<sup>44</sup> Der Einstieg ins christliche Milieu erfolgt sehr oft über Kontakte zu Armeniern und Assyrern oder bereits konvertierten Landsleuten.<sup>45</sup>

Die Konversion bzw. diesbezügliche Tendenzen und schlussendlich das Bekenntnis zum Christentum sind Akte des Protests, der Fundamentalopposition<sup>46</sup> und des letztendgültigen Bruches mit der Islamischen Republik und der von ihr propagierten Politik und Ideologie. Krannich zu Folge werden dabei auch ethnisch-nationalistische Motive bemüht. Gleichzeitig wird der Ablehnung der religiös-politischen Konfiguration des Landes durch die essenzielle Unterscheidung zwischen den beiden Größen Iran und Islam symbolisch zum Ausdruck gebracht.<sup>47</sup> An dieser Stelle wird der revolutionäre Anspruch, der ja gerade die Verbindung vom iranischen Staat, Volk und Religion bemüht, konterkariert. Die zum Christentum konvertierten Personen rütteln damit an den Grundfesten des politischen Systems, ein Umstand, der auch in den verschiedenen von Stadlbauer untersuchten Konversionsgeschichten reflektiert wird. Insofern haben wir es auch mit Akten der religiösen, spirituellen und politischen Selbstermächtigung zu tun. Beides, Iran und Islam, sind in den Augen vieler Konvertitinnen und Konvertiten eben nicht wesensgleich. Der Islam wird der eigenen ursprünglichen Kultur als

<sup>42</sup> Diese Entfremdung findet ihren Ausdruck in symbolischen Slogans, die immer wieder im Kontext von landesweiten Protesten und Unruhen seitens der Protestierenden skandiert werden. Besonders schlagzeilenträchtig waren und sind Parolen wie „Nieder mit Khamenei, Tod dem Diktator“, die sich direkt gegen den Revolutionsführer in Persona richten. Slogans wie „Nieder mit der Islamischen Republik“ oder „Nieder mit dem Prinzip der Herrschaft des Rechtsgelehrten“ sind Indikatoren für die Ablehnung des politischen Systems durch die Protestierenden.

<sup>43</sup> Vgl. Stadlbauer: *Between Secrecy and Transparency*, Par. 22-26; Krannich: *Recht macht Religion*, S. 49-50, 53, 78-82.

<sup>44</sup> Vgl. Stadlbauer: *Between Secrecy and Transparency*, Par. 29-33; Krannich: *Recht macht Religion*, S. 54.

<sup>45</sup> Vgl. Akcapar: *Conversion as a Migration Strategy in a Transit Country*, S. 828; Stadlbauer: *Between Secrecy and Transparency*, Par. 29, 36; Krannich: *Recht macht Religion*, S. 45, 54, 83.

<sup>46</sup> Vgl. Krannich: *Recht macht Religion*, S. 176-77.

<sup>47</sup> Vgl. Krannich: *Recht macht Religion*, S. 88. Ihre Entfremdung brachten Krannichs Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner häufig mit dem Verweis zum Ausdruck, sie seien von Anfang an nie richtige Muslime gewesen (ebd. S. 92).



fremdartig und arabisch gegenübergestellt. Er ist damit wesensfremd und von außen ins Land gekommen. Diese Auszüge aus dem Forschungsstand zeigen, wie Fragen der religiösen Identität und des Glaubensbekenntnisses im landesspezifischen Kontext Irans politisch konnotiert sind. Mit der Verbindung von Staat und Religion in Iran kann die Konversion keine private Angelegenheit sein, sondern sie ist automatisch ein politischer Akt.

## 2.4. Die religiöse Zersplitterung als Frage der nationalen Sicherheit

Die von *Gamaan* vorgelegten Ergebnisse führen zu den Schlüssen, dass die Islamische Republik langfristig ihre in der Verfassung postulierte und über das religiöse Bekenntnis garantierte gesellschaftliche Verankerung verliert und die angestrebte Fortsetzung der Revolution ist unter diesen Voraussetzungen nur schwer möglich ist. Aus diesen Gründen sieht die Führung in Teheran in den religiösen Alternativen eine existenzielle Gefahr für die Islamische Republik und nicht zuletzt für sich selbst. Zudem bedroht die Absetzbewegung die angestrebte Uniformität im religiösen Bereich. Über letztere sollen Revolution und Republik verstetigt und gesellschaftlich verankert werden. Besonders bedrohlich erscheinen aus dieser Perspektive Religionen wie das evangelikale Christentum, welches die aktive Ausübung des christlichen Glaubens etwa im Rahmen von Hauskirchen und missionarischen Aktivitäten einfordert. Die möglichen Verbindungen zu evangelikalen Gruppierungen und Organisationen in Ländern wie Großbritannien und den USA,<sup>48</sup> die seit 1979 als Feinde des Landes und seines politischen Systems gelten, verstärken den Eindruck der Bedrohung. Diese Gemengelage führt die iranischen Machthaber und Behörden zur Einschätzung, dass man es hier mit einer Bedrohung der nationalen Sicherheit zu tun hat.

Daraus schlussfolgernd zieht die Islamische Republik als Staat mit einer religiösen Grundordnung alle Register, um diese Grundordnung zu verteidigen und sich zu schützen. Dabei kommen Strategien und Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen zum Einsatz:

1. *Prävention*: Hier geht es den Behörden um Aufklärung in Ihrem Sinne und den Entwurf eines Narratives, das über Kontrastbildungen und negative Zuschreibungen versucht, die christlichen Konvertiten in den Augen der Öffentlichkeit zu diskreditieren;
2. *Abschreckung*: die Sicherheitsbehörden und Gerichte werden im Rahmen verschiedener Maßnahmen aktiv; durch Razzien, Verhaftungen, Gerichtsprozesse u. a. soll ein hohes Maß an Abschreckung erreicht werden;

## 3. Der Nexus zwischen Konversionsfrage und politischer Entwicklung

Die evangelikalen protestantischen Kirchen und Gemeinden hatten es seit der Revolution 1978-79 und dem damit verbundenen Systemwechsel von der Monarchie zur Islamischen Republik nie leicht. Im Spannungsfeld zwischen der Aufrechterhaltung christlichen Lebens und staatlichem Misstrauen waren sie stets verletztlich.<sup>49</sup> Lediglich in der Zeit des Reformpräsidenten Mohammad Khatami (regierte 1997-2005) gab es eine kurze Phase der Entspannung, die jedoch nur vorübergehender Natur war.<sup>50</sup> Während der Regierungszeit des zum konservativ-populistischen Spektrum gehörenden Präsidenten Mahmud Ahmadinezhad (regierte 2005-2013)

<sup>48</sup> Vgl. Landinfo Norway (2009): Christians and converts, S. 14; Landinfo Norway (2011): Iran: Christians and Converts, S. 10, 17; Landinfo Norway, DRC and DIS (2013): Iran, S. 31; DIS (3/2014): Update, S. 7, 25; Landinfo Norway (2017): Iran, I, S. 9, 23.

<sup>49</sup> Vgl. BAMF (3/2019): Länderreport 10 Iran: Situation der Christen, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-10-iran.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-10-iran.pdf?__blob=publicationFile&v=5), S. 3, abgerufen am 08.02.2021.

<sup>50</sup> Ein früher belgischer Report von 2002 beschreibt die Möglichkeiten evangelikaler Gemeinden und deren niedrigschwellige missionarische Tätigkeiten in Teheran (vgl. Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CEDOCA), Belgium (2002): Report on the Mission to Iran, V. Annexes, S. 23-31, <https://www.refworld.org/pdfid/4a5c447b2.pdf>, abgerufen am 10.02.2021).

hat sich die Situation für die christlichen Konvertiten kontinuierlich verschlechtert.<sup>51</sup> Seitdem haben die staatlichen Gegenmaßnahmen auf dem Felde der Abschreckung verschiedene Phasen durchlaufen (vgl. 3.2.).

### 3.1. Impulse und Höhepunkte staatlicher Repression

Betrachtet man das schwierige Verhältnis der Islamischen Republik zu den protestantischen Gemeinden fällt auf, wie sehr die Konversionsfrage mit der Politik verbunden ist. Die Knackpunkte in diesem Verhältnis und die Phasen staatlichen Agierens fallen daher zusammen mit wechselnden Präsidentschaften, dem parallelen Auf und Ab in der Beziehung zwischen dem Revolutionsführer und den ihm nahestehenden Sicherheitsdiensten auf der einen und der iranischen Gesellschaft auf der anderen Seite. Auch der Verlauf der Revolution, die Ereignisse danach und die wechselhaften Beziehungen zum westlichen Ausland spielen eine Rolle.

Allgemein werden die Phase unmittelbar nach der Revolution 1979 und insbesondere die frühen 1990er Jahre als besonders schwierige Zeit für die iranischen Neu-Christinnen und -Christen beschrieben. Insbesondere missionarisch aktive Kirchen wie die Assembly of God (AoG) erlebten bereits damals starke Einschränkungen bis hin zur Kirchenschließungen in verschiedenen Städten des Landes. Im Jahr 1990 wurde mit Pfarrer Hossein Sudmand der erste und bislang einzige als Muslim geborene und dann zum Christentum übergetretener Iraner der Apostasie angeklagt und anschließend in Mashhad hingerichtet. Es folgten weitere Apostasie-Anklagen, zum Beispiel gegen Pfarrer Mehdi Dibaj (1993) und Yusef Nadarkhani (2009-10). Darüber hinaus wurden seit der Revolution folgende Angehörige der christlich-protestantischen Community ermordet: Arastu Sayyah (1979), Bahram Dehqani-Tafti (1980), Medi Dibaj, Tateos Michaelian und Haik Hovsepian Mehr (alle drei 1994) und Muhammad Bagher Yusefi (1996).<sup>52</sup>

### 3.2. Die Phasen staatlicher Gegenmaßnahmen seit 2005

Eine wichtige Wegmarke in dieser Entwicklung war die Präsidentschaft Mahmud Ahmadinezhads (2005-13). Bis dahin befanden sich die verschiedenen protestantischen Gemeinden Irans in einem rechtlichen Graubereich. Trotz fehlender Anerkennung in der Verfassung, vielfältiger Beschränkungen und Morden an Gläubigen, gab es in den größeren Städten verstreute protestantische Gemeinden, die unter bestimmten Auflagen, wie der Registrierung bei den Behörden, aktiv sein und ihre eigenen Kirchen unterhalten durften. Die protestantischen Gemeinden waren zuvor in der Ära Khatami mit weit weniger Druck konfrontiert. Dies änderte sich schrittweise ab 2005. Die Rede des Revolutionsführers in Qom 2010 wird als Auftakt einer ganzen Reihe von Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gesehen und stellt einen weiteren Einschnitt dar.<sup>53</sup> Die verschiedenen Länderberichte europäischer Asylbehörden skizzieren einen dreistufigen Prozess der Einschränkungen, die 2013 in Kirchenschließungen mündeten:

2005-06	Bereitstellung von Listen von Gemeindemitgliedern (einschließlich ID-Card Nummern) und engmaschige Überwachung; Gottesdienste wurden auf eingetragene Gemeindemitglieder beschränkt, Konvertiten der Zutritt verwehrt; <sup>54</sup>
2010	die Kirchen wurden angehalten, ihre Aktivitäten auf die Innenräume zu beschränken; religiöse Aktivitäten außerhalb der Kirche im persisch-sprachigen Milieu wurden untersagt, Gottesdienste wurden auf den Sonntag verlegt; laut einem Beschluss des Nationalen

<sup>51</sup> Vgl. Landinfo Norway (2009): Christians and converts, S. 12; Landinfo Norway (2011): Iran: Christians and Converts, S. 17-18; Landinfo Norway, DRC and DIS (2013): Iran, S. 11, 16; FIS (2015): Christians Converts, S. 8-9; Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 9-10; Krannich: Recht macht Religion, S. 119.

<sup>52</sup> Vgl. Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC): Living in the Shadows of Oppression: The Situation of Christian Converts in Iran, (August 2021), [https://iranhrdc.org/living-in-the-shadows-of-oppression-the-situation-of-christian-converts-in-iran/#download\\_pdf\\_book](https://iranhrdc.org/living-in-the-shadows-of-oppression-the-situation-of-christian-converts-in-iran/#download_pdf_book), S. 28-31, abgerufen am 28.09.2021.

<sup>53</sup> Vgl. Landinfo Norway, DRC and DIS (2013): Iran, S. 28; Landinfo Norway (2017): Iran, I, S. 23; Radio Farda: Verhaftung Dutzender christlicher Konvertiten in Iran in den vergangenen zwei Wochen [*Dastgiri-ye dahha noukish-e masihi dar Iran tey-e hafteha-ye akhira*; 12.01.2011], <https://www.radiofarda.com/a/f10-iran-arrested-dozens-of-christians-since-christmas/2273787.html>, abgerufen am 17.09.2021.

<sup>54</sup> Vgl. DRC & DIS (2/2009): Human Rights Situation, S. 32; Landinfo Norway (2009): Christians and converts, S. 12; Landinfo Norway (2011): Iran: Christians and Converts, S. 16, 19; Landinfo Norway, DRC and DIS (2013): Iran, S. 23; DIS (3/2014): Update, S. 34; Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 9.

Sicherheitsrates mussten die protestantischen Kirchen ihre Aktivitäten einstellen, Ende 2010 wurde der Beschluss von den Revolutionswächtern mit entsprechenden Aktionen wie Verhaftungen und Hausdurchsuchungen in die Tat umgesetzt;<sup>55</sup>

2011-13 schließlich wurden die Kirchen, unter anderem auch die AOG Gemeindekirche in Teheran geschlossen, die Pastoren verhaftet oder gezwungen, auszuwandern oder sich wahlweise in Hauskirchen zurückzuziehen;<sup>56</sup> 2013 wird als Jahr der groß angelegten Kirchenschließungen angesehen;<sup>57</sup>

Am zeitlichen Ablauf dieses Prozesses wird deutlich, dass die verschiedenen Phasen und Maßnahmen eng mit politischen Entwicklungen wie wechselnden Präsidentschaften oder der Rede des Revolutionsführers verbunden sind. Besonders das Angebot von Gottesdiensten in persischer Sprache soll den Behörden seit jeher ein Dorn im Auge gewesen sein, weil dadurch der Evangelisierung Tür und Tor geöffnet wird.<sup>58</sup> Das Christentum Irans sollte daher auf die ethnischen Minderheiten und deren liturgische Sprachen beschränkt und damit nach außen hin geschlossen bleiben. Eine Zäsur in der Entwicklung seit 2005 stellt jedoch die Rede von Ayatollah Seyyed Ali Khamenei in der religiösen Hochburg Qom im Herbst 2010 dar.

### 3.3. Die Rede des Revolutionsführers in Qom 2010 im Wortlaut

Die öffentliche Rede gilt als wichtiger Baustein für die Rekonstruktion der Geschichte der Beziehung zwischen dem iranischen Staat und den evangelikalen Gemeinden und ihren Hauskirchen, gilt sie doch als Auftakt einer weiteren Phase staatlicher Restriktionen gegen Letztere. Die Rede wird daher in zahlreichen Länderreporten erwähnt.<sup>59</sup> Allerdings wurde sie dort nie im Wortlaut übersetzt und analysiert. In den Berichten heißt es, dass neben den Bahai auch Hauskirchen als Systemfeinde ausgemacht wurden. Die Ansprache wurde vom Revolutionsführer am 19.10.2010 in Qom vor Studenten des theologischen Seminars gehalten. Hier die entscheidenden Passagen im Wortlaut:

„Die große Lektion unseres lieben Imams [Ayatollah Khomeini] für uns und die gesamte Nation lautete die wie folgt: Glaubt an eure eigene Kraft, bemüht euch täglich noch mehr um die Zunahme dieser Kraft. Setzt Vertrauen in Gott den Erhabenen und das göttliche Versprechen. Wenn ihr standhaft seid und überlegt vorgeht, [dann] seid gewiss, dass euch göttlicher Beistand zuteilwird. Dies, die Frömmigkeit der Bevölkerung und das religiöse Wesen dieser Revolution und des islamischen Systems ist die Besonderheit. [Absatz] Der Volkscharakter, d.h., dass diese Revolution von der Bevölkerung loyal unterstützt wird; dass die islamische Ordnung vom Volk bestätigt und unterstützt wird, dies war im Verlauf dieser Zeit sichergestellt [Absatz] wenn die Präsenz des Volkes nicht wäre, wenn eine Kluft zwischen Volk und System (*mardom va nezam*) geschaffen würde, könnte das System gegenüber den Feinden nicht mehr Widerstand leisten. Es ist die stete Gegenwart der Bevölkerung, die eine Stütze für die Standhaftigkeit der Verantwortlichen ist. Dies sind die beiden Hauptkomponenten; das Volk und die Religion (*mardom va din*). Deswegen hat der Feind diese beiden zum Ziel seiner Angriffe gemacht; die Religion einerseits, und die Loyalität und den Glauben der Menschen auf der anderen Seite. Es war kein Zufall, dass ihr seit den sechziger Jahren [gemeint sind die 1980er Jahre nach christlichem Kalender], der segensreichen Ära des Imams, beobachtet, wie sowohl die äußeren Feinde als auch ihre Schergen und Lakaien und deren Bestrebungen im Inneren die heiligen religiösen Prinzipien, die religiösen Wahrheiten, die islamischen Beweise in Zweifel ziehen und leugnen; sie haben darauf abgezielt. Dieses Problem begann mit dem Vorfall um Salman Rushdie und setzte sich fort über antiislamische Hollywood-Filme, über Karikaturen bis hin zu Koranverbrennungen und verschiedenen gegen den Islam gerichteten Begebenheiten hier und da, um den Glauben des Volkes an den Islam

<sup>55</sup> Vgl. FIS (2015): Christians Converts, S. 5.

<sup>56</sup> 2009 wurden zwei assyrische Pfingstkirchen in Teheran und Urumiyeh geschlossen. Darunter die bekannte Sharara-Kirche (Zugehörigkeit AoG) unter Leitung von Pastor Bet-Tamraz. 2010 folgten die assyrische pentecostale Kirche in Kermanshah; 2011 die Kirche in Ahvaz; 2012 die Kirche von Jannatabad in West-Teheran (ursprünglich armenisch dominiert, aber evangelikal/AoG) und 2013 die große AoG-Kirche in der Taleqani in Teheran. 2013 hatten zudem die Kirchen St. Emmanuel und St. Peter in Teheran ihre Gottesdienste eingestellt (vgl. Landinfo Norway (2011): Iran: Christians and Converts, S. 21; Landinfo Norway, DRC and DIS (2013): Iran, S. 10, 34; DIS (3/2014): Update, S. 34; FIS (2015): Christians Converts, S. 5; Landinfo Norway (2017): Iran, I, S. 10; Iran, II, S. 9).

<sup>57</sup> Der langwierige, in mehreren Stufen und Phasen vollzogene Prozess der Kirchenschließung wird von DIS am Beispiel der Teheraner Kirche St. Emmanuel beispielhaft nachvollzogen (vgl. DIS (3/2014): Update, S. 33).

<sup>58</sup> Vgl. DIS (3/2014): Update, S. 34-35. Zum Problem persisch-sprachiger Gottesdienste und deren Einschränkung seitens der Behörden, vgl. Landinfo Norway (2011): Iran: Christians and Converts, S. 9, Landinfo Norway, DRC and DIS (2013): Iran, S. 8, 10-11; DIS (3/2014): Update, S. 33-34; FIS (2015): Christians Converts, S. 3, 5; Landinfo Norway (2017): Iran, I, S. 9; Iran, II, S. 9.

<sup>59</sup> Vgl. Landinfo Norway (2011): Iran: Christians and Converts, S. 19; Landinfo Norway, DRC and DIS (2013): Iran, S. 28; Landinfo Norway (2017): Iran, I, S. 28.

und die heiligen islamischen Prinzipien zu schmälern. Mit verschiedenen Mitteln erschüttern sie im Landesinneren den Glauben des Volkes in seinen Grundfesten, insbesondere den der jungen Generation. Durch die Verbreitung von Zügellosigkeit und Atheismus wo alles erlaubt ist, mit der Verbreitung trügerischer Mystik und Spiritualität – dem gefälschten Gegenstück zur wahrhaftigen Mystik – über die Verbreitung des Bahaitums, bis hin zur Verbreitung des Hauskirchen-Netzwerkes (*tarvij-e shabakeh-ye kelisa-ye khanegi*); all dies sind Dinge, die heute mit Information, Plan und Vorhersagen der Feinde des Islams Gestalt annehmen. Ihr Ziel ist es, die Religion in der Gesellschaft zu schwächen.“<sup>60</sup>

Der Revolutionsführer zeigt in seiner Ansprache exemplarisch die in Kapitel II diskutierten Zusammenhänge auf. Es skizziert zunächst die angestrebte enge, fast schon organische Verbindung zwischen der religiösen Bevölkerung und dem politischen System (Pers. *nezam*). Die drei Komponenten Bevölkerung, islamische Religion und die politische Ordnung sollen in Einklang stehen. Nicht zuletzt wird damit auch der momentanen Verfassung Rechnung getragen. Die Religiosität der muslimischen Bevölkerung ist die Klammer, die das System zusammenhält und dessen Fortbestand garantiert. Fällt sie weg, droht der Islamische Republik als logische Konsequenz der Zerfall. Im zweiten Teil der Passage entwirft er das Szenario einer Schwächung der Religiosität der Bevölkerung, maßgeblich vorangetrieben von den Feinden Irans. Aus der Schwächung des Glaubens erwächst die Gefahr eines breiter werdenden Grabens zwischen Staat und Gesellschaft. Als ursächlich sieht Ayatollah Khamenei die Propagierung religiöser Alternativen an. Interessanterweise verweist er nicht nur auf die Bahai und die Hauskirchen, sondern auch auf die auch im *Gamaan Survey* aufgelisteten religiösen Bekenntnisse zum Atheismus, sowie zu mystischen und spirituellen Bewegungen. Die iranischen Behörden waren also bereits 2010 bestens über die Absatzbewegung im religiösen Bereich informiert.<sup>61</sup> Die Hinweise in der Rede zeigen jedoch auch den längeren zeitlichen Vorlauf von mindestens 15-20 Jahren der Diversifizierung des religiösen Feldes im Land. Daher hat man im zeitlichen Vorfeld der Rede von Qom systematisch Informationen gesammelt und ein Gesamtbild der Lage erstellt. Dass die Ansprache mit diesem thematischen Fokus in Qom gehalten wurde, ist ebenfalls kein Zufall. So handelt es sich bei der Stadt um eine religiöse Hochburg, in der der Revolutionsführer darauf hoffen kann, dass die wichtige Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft intakt ist und seine Worte auf fruchtbaren Boden fallen.

Soweit die Gemeinsamkeiten mit den in Kapitel II dargelegten Sachverhalten. Als ursächlich für die sich vertiefende Spaltung zwischen Staat und Gesellschaft sieht der Revolutionsführer allerdings nicht die vielfältigen zum Teil hausgemachten Krisen an, sondern die äußeren Feinde des islamischen Systems. Diese werden nicht explizit genannt. Dem Publikum in Qom dürften sie ohnehin bekannt gewesen sein. Gemeint sind jene Mächte, mit denen sich Iran seit der Revolution im Konflikt befindet: Der Westen, allen voran die USA, und Israel, das in der ideologisch aufgeladenen Revolutionsrhetorik zumeist als «zionistisches Besatzerregime» erscheint.<sup>62</sup> Im Fortgang der Rede brandmarkt der Revolutionsführer die Bemühungen der Feinde Irans, das Volk von seiner Religion und damit von der Islamischen Republik zu trennen als nutzlos. Die bereits damals immer lauter werdende Kritik an den Schwächen des Systems wird vehement zurückgewiesen. Gleichzeitig betont das geistliche Oberhaupt den Wert der Einheit und die Verbindung der Bevölkerung mit den drei Gewalten im Land als essenziell bei der Neutralisierung der feindlichen Verschwörung. Einer Trennung von Staat und Religion wird dabei ebenso eine klare Absage erteilt wie Bestrebungen, die Macht des schiitischen

<sup>60</sup> Ayatollah Seyyed Ali Khamenei: Ansprache in der großen Versammlung der Bevölkerung von Qom [*Bayanat dar ejtema‘-e bozorg-e mardom-e Qom*; vom 27.07.1389/19.10.2010; hauseigene Übersetzung], <https://farsi.khamenei.ir/speech-content?id=10302>, abgerufen am 29.07.2021.

<sup>61</sup> In einem Beitrag von Radio Farda aus dem Jahr 2013 werden die Ausführungen Khameneis in Bezug auf die Hauskirchen und deren Netzwerk als Hinweis auf die Sicherheitsbedrohung durch diese gewertet (vgl. Radio Farda: Ein Blick auf die Situation der Christen Irans im Jahr 2013 [*Negahi be vaz‘iyat-e masihiyan-e Iran dar sal-e 2013*; 25.12.2013], <https://www.radiofarda.com/a/f10-iranian-christians-2013/25211330.html>), abgerufen am 15.04.2021).

<sup>62</sup> Der Begriff zionistisches Besatzerregime taucht in zahlreichen öffentlichen Reden und Freitagspredigten sowie in den staatlichen iranischen Medien auf (vgl. Ayatollah Seyyed Ali Khamenei: Der islamische Widerstand Palästinas [*Moqavemat-e eslami-ye Filistin*; 1379/2000], <https://farsi.khamenei.ir/newspart-index?id=3027&nt=4&year=1379&tid=1179>, abgerufen am 30.07.2021; Mashreq News: Vom unendlichen Verbrechen des Besatzungsregimes bis hin zur Warnung der Hamas an das zionistische Regime/Reaktionen anlässlich des Welt-Qods-Tages mit Bildern und Film [*Az jenayat-e bi-payan-e rezhim-e eshghalgar ta hoshdar-e Hamas be rezhim-e sahyunisti/Vokoneshha be ruh-e jahani-ye qods + ‘aks va film*; 07.05.2021], <https://www.mashreqnews.ir/news/1213502/> - از جنایات بی-پایان جز ژیم-اشغالگر تا-هشدار-حماس-به-رژیم-صهیونی نیستی, abgerufen am 30.07.2021.

Klerus zu beschränken. Es gelte, den Glauben der jungen Generation zu stärken wie auch den Weitblick, den es bräuchte, um dem Feind zu erkennen und seine Pläne zu durchkreuzen.<sup>63</sup>

In Reaktion auf die vom Revolutionsführer skizzierte Entwicklung wurden eine Reihe von Onlineportalen wie z.B. Ferghe News (<https://www.ferghehnews.com/>) ins Leben gerufen. Diese verfolgen zwei Ziele: erstens soll die interessierte Öffentlichkeit mit Informationen versorgt und aufgeklärt werden; und zweitens werden die solchermaßen ins Visier genommenen religiösen Alternativen als abweichlerische, vom Ausland gesteuerte Sekten gebrandmarkt, deren Ziel es ist, eine Kulturinvasion zu starten und die Islamische Republik langfristig zu Fall zu bringen.

## 4. Die Maßnahmen staatlicher Sicherheitsdienste

---

Die kurz angesprochenen Präventionsstrategien sollen das harte Vorgehen von Sicherheitsdiensten und Revolutionsgerichten in den Augen der Öffentlichkeit legitimieren. Diese harten Maßnahmen des iranischen Staates sollen im Folgenden beschrieben werden.

### 4.1. Überwachung und Infiltrierung

Der Inhalt der Ansprache des Revolutionsführers in Qom im Oktober 2010 zeigt, dass die oben aufgelisteten, mit der nationalen Sicherheit betrauten Institutionen bereits in den Jahren zuvor systematisch Informationen über die Hauskirchen und ihre Gemeindemitglieder gesammelt hatten. Dabei kamen verschiedene Maßnahmen im Bereich der Überwachung zum Zug. Die Sicherheitsdienste haben in erster Linie die Telekommunikation, aber auch E-Mail-Verkehr und Kommunikation in den sozialen Netzwerken überwacht und Daten ausgewertet. Verhaftungen ganzer Gruppen von Konvertitinnen und Konvertiten im Kontext von Picknicks in Gärten bzw. auch öffentlichen Parks legen eine engmaschige Überwachung von Telekommunikation und Chat-Foren im zeitlichen Vorfeld solcher Aktionen nahe.<sup>64</sup>

Cyberpolizei, Geheimdienstministerium und Revolutionswächter haben das Internet großflächig im Blick, wobei stark frequentierte Suchbegriffe und Wörter (z. B. die persischen Entsprechungen von Hauskirchen, Jesus Christus, Pfingsten) zum Einsatz kommen, um die beliebtesten Websites aufzuspüren und nach Bedarf zu blocken. Unter Berufung auf Amnesty International (ai) heißt es im Länderreport des Danish Immigration Service von 2014, dass Einstellungen und bestimmte Suchwörter als Trigger für ein potenzielles Publikum genutzt werden. So war beispielsweise Narenji.ir als Gadget Website für viele Jahre erfolgreich.<sup>65</sup> So gehen den Behörden immer wieder zum Christentum konvertierte Personen ins Netz. Die engmaschige Überwachung von Aktivitäten in Internet geht bis hinunter auf die individuelle Ebene. Wenn die Sicherheitsdienste Zugriff auf ein verdächtiges Individuum nehmen, konfiszierten sie normalerweise auch Laptops, Handys etc.<sup>66</sup>

Überwachung gab es allerdings auch im analogen Raum durch Zweigstellen des *Herasat*<sup>67</sup> etwa an Arbeitsplätzen in Behörden, Unternehmen oder in den Universitäten. Das Bekanntwerden eines Glaubenswechsels oder Engagements in einer Gemeinde können zum Arbeitsplatzverlust führen. Dies gilt insbesondere, wenn die betreffende Person in der Zivilverwaltung arbeitet. Gleiches gilt für Personen mit Angehörigen, die für die Sicherheitsdienste arbeiten oder bei den Revolutionswächtern eine Position

---

<sup>63</sup> Vgl. Ayatollah Seyyed Ali Khamenei: Ansprache (Link siehe oben).

<sup>64</sup> Landinfo Norwegen weist explizit auf die Verhaftung von 17 Christinnen und Christen im Zuge eines Picknicks am 26. August 2016 in einem Garten in Firuzkuh nördlich von Teheran hin. Fünf der Verhafteten wurden anschließend ins Evin Gefängnis verbracht (vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 14). Laut DRC wurden am 23. Juli 2017 neun zum Katholizismus konvertierte Personen in einem öffentlichen Park ebenfalls in Teheran von der Geheimpolizei verhaftet (vgl. DRC & DIS (2018): Iran, House Churches and Converts, S. 16).

<sup>65</sup> Vgl. DIS (3/2014): Update, S. 20-21; DRC & DIS (4/2018): Iran: House Churches and Converts, S. 6.

<sup>66</sup> Vgl. DIS (3/2014): Update, S. 20-21; Die Konfiszierung persönlicher Gegenstände wie Laptops und Smartphones zu Aufklärungszwecken im Bereich Internetaktivitäten sind auch gegenwärtig üblich (vgl. IHRDC: Living in the Shadows of Oppression, S. 24; Article 18: NEWS: Intelligence agents refuse to return Christians' belongings (21.10. 2021), <https://articleeighteen.com/news/9438/>, abgerufen am 25.11.2021).

<sup>67</sup> Der *Herasat* (Pers. die Aufsicht); achtet auf Uniformität und ideologische Stromlinienförmigkeit in staatlichen Institutionen, Ministerien und Organisationen.

innehaben. Angehörige der *Basij* können ebenfalls im Umfeld der Universitäten aktiv werden und Informationen sammeln oder missionarisch aktive Studierende anzeigen.<sup>68</sup> Der Risikograd ist dabei stark davon abhängig, was eine beobachtete Person oder Gruppe in der Vergangenheit getan hat und welche Aktivitäten beobachtet wurden. Insbesondere missionarisch aktive Personen und hochrangige Hauskirchen-Führer stehen stärker im Fokus der Überwachung und möglichen Strafverfolgung.<sup>69</sup>

Nicht nur in Iran werden christlich-evangelikale Aktivitäten engmaschig überwacht. Laut einem dänischen Länderreport von 2014 haben die iranischen Geheimdienste inzwischen ihre Fühler auch in die Nachbarländer ausgestreckt und überwachen dort die missionarischen Aktivitäten der verschiedenen protestantischen Kirchen und Organisationen, die besonders in Städten wie Ankara und Istanbul aber auch in der Provinzstadt Van nahe der türkisch-iranischen Grenze um durchziehende persisch-sprachige Migranten werben. Elam hatte bereits 2013 seine Bibelkurse und andere Formen der Religionsbildung im Nachbarland aufgrund der Präsenz des iranischen Geheimdienstes eingestellt.<sup>70</sup>

## 4.2. Systemische Unvorhersehbarkeit und Willkür

In einem norwegischen Länderreport zum Thema wird auf die systeminhärente Unvorhersehbarkeit in Bezug auf das Agieren staatlicher Sicherheitsbehörden aufmerksam gemacht. Willkür ist ein bewusst einkalkulierter Teil des staatlichen Vorgehens in Iran. Dies gilt auch für die Revolutionsgerichte.<sup>71</sup> Einerseits soll die Community durch diese Unvorhersehbarkeit in Angst und Unsicherheit gehalten werden. Die Gemeindemitglieder sollen das Gefühl haben, dass das Damoklesschwert einer möglichen Verhaftung sowie eines anschließenden Strafverfahrens jede(n) jederzeit treffen kann. Andererseits gibt es einen gewissen Ermessensspielraum für Amtsträger in der Verwaltung und insbesondere im Justizwesen.<sup>72</sup> Dieser Ermessensspielraum verschafft Flexibilität und sichert dem System die Loyalität seiner Funktionäre und Amtsträger auf allen Ebenen des Machtapparats. Letztere können so individuell Macht ausüben und auf ihren Posten in einem bestimmten Rahmen agieren wie es ihnen beliebt. Zahlreiche Beispiele und in der Vergangenheit gemachte Erfahrungen zeigen immer wieder, wie dieser Ermessensspielraum genutzt wird. Dies äußert sich im vermeintlich willkürlichen Vorgehen iranischer Behördenvertreter, die in ihren Ämtern eigenmächtig handeln. Häufig sind selbst Beamte auf der unteren Ebene der Verwaltung nicht immer rechenschaftspflichtig oder werden nur selten von Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen.<sup>73</sup>

Einerseits wird immer wieder von Razzien und Verhaftungen von Christinnen und Christen berichtet, die ein hartes staatliches Vorgehen zeigen. Andererseits belegen Einzelbeispiele, dass es immer darauf ankommt, welche Person der oder dem Beschuldigten gegenübersteht. Auch persönliche Einstellungen und Charakteristika von Amtsträgern spielen eine Rolle. Dabei kann es fallweise erhebliche Unterschiede geben. So berichtete eine mittlerweile in einem europäischen Land lebende Konvertitin gegenüber Landinfo Norwegen, dass sie im Kontext der Verhaftung ihres zum christlichen Glauben übergetretenen Bruders zur Befragung beim Geheimdienst vorgeladen wurde. In der Zweigstelle des Geheimdienstes angekommen, gab sie sofort ihren Religionswechsel zu. Der zuständige Beamte bekundete Respekt für ihren Glauben und meinte, sie solle Dritten gegenüber nichts von ihrer Religion erzählen. Anschließend ließ er sie gehen. Als sie einige Zeit später einen Reisepass beantragte, wurde sie von den zuständigen Beamten im Passport Office nach ihrer

<sup>68</sup> Vgl. DIS (3/2014): Update, S. 5-6. Auch Personen mit christlicher Konversionsgeschichte und Angehörigen bei den Basij laufen Gefahr, von Letzteren denunziert zu werden, vgl. DRC & DIS (4/2018): Iran: House Churches and Converts, S. 6, 25, 26.

<sup>69</sup> Vgl. Landinfo Norway, DRC and DIS (2013): Iran, S. 24, 26.

<sup>70</sup> Vgl. DIS (3/2014): Update, S. 39.

<sup>71</sup> Vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, I, S. 25; Iran, II, S. 24.

<sup>72</sup> Vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 24.

<sup>73</sup> Beispielsweise berichtet die amtliche Nachrichtenagentur IRNA in einer Meldung vom 21.07.2021 von einem Fall von Machtmissbrauch von Amtsträgern im Bezirk Astara im Norden des Landes. Dort sollen relativ neu in der Justizvollzugsverwaltung tätige Beamte eigenmächtig gegen einen Angeklagten tätig geworden sein. Einer der Beamten soll bei dem Vorfall einen Film gedreht haben, der später in den sozialen Netzwerken viral ging und das Ausmaß der Behördenwillkür offenlegte. Details zu dem Vorfall wurden leider nicht bekannt. Allerdings soll die Staatsanwaltschaft Ermittlungen eingeleitet haben (vgl. NA IRNA: Strafverfolgung von Beamten nach eigenmächtigen Verfahren mit Angeklagtem [*Amelan-e raftar-e khodsaraneh ba yek motaham taht-e ta'qib-e qaza'i qarar gereftand*, 21.07.2021], <https://www.irna.ir/news/84413440/> عاملان گرفتار خودسرانه یک متهم در آستارا تحت تعقیب قضایی قرار گرفت, abgerufen am 16.09.21).

Religionszugehörigkeit gefragt, eine in Iran durchaus übliche Vorgehensweise.<sup>74</sup> Die junge Frau sagte dem Beamten, sie sei Christin. Der Mann vermerkte dies auf dem Formular und stellte ohne weitere Fragen den Reisepass aus. Auch bei der späteren Ausreise gab es keine Probleme.<sup>75</sup>

Auch wenn dies sicher nicht das Standardprozedere iranischer Behörden in Bezug auf zum christlichen Glauben übergetretenen Personen ist, zeigt der Fall, wie unterschiedlich der Ermessensspielraum seitens eines Amtsträgers genutzt werden kann. Dabei ist eine ganze Reihe von Faktoren ausschlaggebend. In diesem Fall war es die persönliche Haltung von zwei in unterschiedlichen Positionen tätigen Beamten. Auch eine gewisse Laxheit oder Unachtsamkeit einzelner Verantwortlicher kann durchaus eine Rolle spielen. Das Beispiel zeigt einerseits, dass das System keine 100-prozentige Überwachung und Strafverfolgung garantiert. Andererseits sind die Betroffenen immer mit einem gewissen Grad an Unsicherheit konfrontiert, weil niemand weiß welche Einstellung die jeweiligen Beamten haben. So berichtete die junge Frau im Interview mit Landinfo von einem ähnlich gelagerten Fall, in dem der betroffenen Person von einem Beamten in einer anderen Reisepass-Stelle die Ausstellung der Personen Dokumente verweigert wurde, nachdem sie ihren christlichen Glauben zu Protokoll gegeben hatte.

Auch die Aussage, dass Pastoren, Missionare oder Organisatoren von Hauskirchen besonders im Fokus der Sicherheitsdienste befinden bedeutet nicht, dass sich das Risiko für normale, nicht in entsprechende Aktivitäten involvierte Gemeindemitglieder automatisch auf null reduzieren würde. So berichtet Landinfo Norwegen unter Verweis auf Mohabat News und Open Doors von der Verhaftung von Muhammad Dehnavi im Firuzkuh Park in Teheran im August 2016. In diesem Fall wurde den Quellen von Landinfo zufolge ein Mann ohne auffälliges Profil verhaftet, das Rückschluss auf eine wie auch immer geartete Exponiertheit erlauben würde.<sup>76</sup>

### 4.3. Exorbitante Kautionsforderungen

Immer wieder wird in verschiedenen Länderreporten von den exorbitanten Kautionsforderungen der Gerichte bezüglich der zum christlichen Glauben übergetretenen Iranerinnen und Iraner berichtet. So berichtet Landinfo unter Bezugnahme auf die norwegische Botschaft im Jahr 2011 von relativ kurzen Zeiten der Untersuchungshaft, nach der häufig gar keine Anklage erhoben wurde. Allerdings wurden die Betroffenen und deren Familien mit sehr hohen, im iranischen Justizsystem aber durchaus üblichen Kautionssummen belegt.<sup>77</sup> Im Ergebnis mussten die Familien der Verhafteten Schulden aufnehmen und ihre Immobilien als Sicherheit einsetzen. Mit diesem Vorgehen beabsichtigt man, Oppositionelle zu einer stärkeren Selbstzensur anzuhalten.<sup>78</sup> D.h., die Betroffenen sollen ihre christlichen Aktivitäten reduzieren und mit ihrer politischen Meinung im öffentlichen Raum möglichst nicht in Erscheinung treten. Damit wird die vom System angestrebte gesellschaftliche Uniformität zumindest nach außen hin sichergestellt. Im Fall der christlichen Konvertitinnen und Konvertiten bedeutet dies, den Glauben im privaten Rahmen und ausschließlich hinter verschlossenen Türen zu leben.

---

<sup>74</sup> Auf zahlreichen Formularen iranischer Behörden wird nach der Religion der Antragstellenden gefragt. Dabei kann man wahlweise den Islam oder eine der von der Verfassung anerkannten Religionen ankreuzen.

<sup>75</sup> Vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, I, S. 26-27.

<sup>76</sup> Vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 15.

<sup>77</sup> Radio Farda berichtet in einem Artikel von 2013 über Summen zwischen 50 und 500 Millionen Tuman (ca. 11.290-112.900 €)] (vgl. Radio Farda: Ein Blick auf die Situation der Christen Irans im Jahr 2013). Durchschnittlicher Kurswert der iranischen Währung in Tuman für den Zeitraum März bis Juni 2013: 1 Euro = 4429 Tuman; Quelle: <https://www.iranjib.ir/shownews/6166/جدول-قیمت-دلار-در-30-سال-گذشته>, abgerufen am 20.10.2021).

<sup>78</sup> Vgl. Landinfo Norway (2011): Iran: Christians and Converts, S. 21. In einem späteren Länderbericht wird auf dem starken Abschreckungseffekt der exorbitanten Kautionssummen verwiesen (vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, I, S. 25).

#### 4.4. Razzien gegen Hauskirchen und Verhaftungen

Seit der Rede des Revolutionsführers häufen sich Berichte über Razzien gegen Hauskirchen und Festnahmen von Gemeindemitgliedern. In vielen Fällen wurden Verhaftungen dem Geheimdienstministerium zugeschrieben. Ab 2012 häuften sich jedoch Berichte von Razzien durch die Revolutionswächter.<sup>79</sup>

##### ***Der Mangel an validen Daten zur Verfolgungsintensität***

Entsprechend der in 4.2. beschriebenen systeminhärenten Willkür lässt sich auch nach Durchsicht zahlreicher Quellen kein einfaches Muster oder Verfolgungsszenario feststellen. Gleiches gilt für statistische Daten in Hinblick auf die Anzahl der in den letzten Jahren verhafteten Personen christlichen Hintergrunds. Die im Appendix gegebenen Liste, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zeigt das ganze Dilemma europäischer Asylbehörden. Die verschiedenen Quellen nennen höchst unterschiedliche und teils stark voneinander abweichende Zahlen zu Verhaftungen (vgl. Appendix). Im Ergebnis fehlen belastbare Statistiken für verlässliche Aussagen hinsichtlich der Verfolgungsintensität. So betont etwa Mansour Borji von Article 18, einer besonders oft und gerne zitierten Quelle, verschiedentlich die hohe Dunkelziffer an Verhaftungen, die die offiziellen und in der Presse kolportierten Zahlen bei weitem übersteige. Die Verhafteten haben oft Angst an die Öffentlichkeit zu treten, zumal es immer wieder Warnungen durch die Sicherheitsbehörden gegeben haben soll, Informationen an die Öffentlichkeit oder Presse weiterzugeben.<sup>80</sup>

##### ***Auffälligkeiten und Muster bei Razzien in Hauskirchen***

Das Problem des Mangels an validen Daten zur Verfolgungsintensität kann nicht behoben werden. Im Folgenden werden einige Auffälligkeiten beleuchtet, die bei der Durchsicht zahlreicher Fälle festgestellt werden konnten. Typisch sind die häufige Durchführung von Razzien gegen Hauskirchen und Verhaftungen im zeitlichen Umfeld christlicher Feiertage wie Ostern und Weihnachten. Berichte diesbezüglich gab es in den Jahren 2010-11, 2014, 2017, und 2018.<sup>81</sup> Bei diesen Razzien werden immer wieder auch Laptops, Handys, CDs, Bücher, persönliche Unterlagen und Bildmaterial beschlagnahmt.<sup>82</sup> Häufig muten die Maßnahmen an, als würde der Staat hier in außerordentlicher Härte Exempel statuieren, um einen maximalen Abschreckungseffekt zu bewirken. So wurde der bekannte Pastor Victor Bet-Tamraz nach Aussagen seiner Tochter Dabreena Bet-Tamraz im Zuge einer Razzia zu Weihnachten 2014 mit zahlreichen Besuchern seiner Hauskirche verhaftet. Von sämtlichen Anwesenden wurden vor laufenden Kameras Zusagen eingeholt, künftig nicht mehr zu Gottesdiensten zusammenzukommen. Der Pastor und zwei weitere Gemeindemitglieder wurden von den

<sup>79</sup> Vgl. International Campaign for Human Rights in Iran (ICHRI): The Cost of Faith. Persecution of Christian Protestants and Converts in Iran (2013), [https://www.iranhumanrights.org/wp-content/uploads/Christians\\_report\\_Final\\_for-web.pdf](https://www.iranhumanrights.org/wp-content/uploads/Christians_report_Final_for-web.pdf), S. 41, abgerufen am 16.09.2021.

<sup>80</sup> Vgl. ebd.; vgl. Auch Article 18: Summary of Arrests and Detention of Christians since 2012/Prisoner List, <https://articleeighteen.com/prisoners-list/>, abgerufen am 16.09.2021.

<sup>81</sup> Vgl. Radio Farda: Verhaftung Dutzender christlicher Konvertiten in Iran in den vergangenen zwei Wochen (12.01.2011) (Link auf S. 13, FN 51); Times of Israel: Verhaftungen und fehlende Informationen in Hinblick auf die in Teheran verhafteten christlichen Konvertiten [*Bazdasht va bi-khabari az vaz'iyat-e noukishan-e masihi-ye bazdashti dar Tehran*; 01.01.2015], <https://fa.timesofisrael.com/iranhumanrights15/>, abgerufen am 17.09.2021; Radio Farda: Ehemaliger Führer der assyrisch-pentekostalen in Kirche Teherans verhaftet Iran [*Rahbar-e saheb-e kelisa-ye ashuri-pentekustali-ye Tehran bazdasht shod*; 28.12.2014], <https://www.radiofarda.com/a/o2-church-iran-arrested/26766548.html>, abgerufen am 26.11.2021; Mohabat TV: Mit dem Näherrücken der Weihnachtsfeiertage berichten staatliche Nachrichtenagenturen von der Festnahme einer Anzahl von Christen [*Ba nazdiki be ayyam-e krismas khabar-gozariha-ye doulati az bazdasht te 'dadi az masihiyan khabar dadand!*; 16.12.2017], <https://mohabatnews.com/?p=22708>, abgerufen am 17.09.2021; Human Rights Monitor: Groß angelegte Verhaftung iranischer Christen kurz vor den Weihnachtstagen [*Bazdasht-e gostar-deh-ye masihiyan-e irani dar astaneh-ye ayyam 'eyd-e krismas*; 26.12.2018], <https://fa.iran-hrm.com/دوازدهم-گسترده-مسئولان-ایرانی-در-آستانه>, abgerufen am 10.03.2021.

<sup>82</sup> Vgl. Times of Israel: Verhaftungen und fehlende Informationen in Hinblick auf die in Teheran verhafteten christlichen Konvertiten; Center for Human Rights in Iran: Verhaftung von vier Christen in Karaj und weiterhin fehlende Informationen zur Situation der anderen in Teheran festgenommenen Konvertiten [*Bazdasht-e chahar masihi dar Karaj va edameh-ye bi-khabari az vaz'iyat-e digar noukishan-e bazdashti dar Teheran*; 08.01.2014], <https://persian.iranhumanrights.org/1392/10/masihian/>, abgerufen am 17.09.2021; Human Rights Activists News Agency (HRANA): Razzia gegen Hauskirche und Verhaftung einer Anzahl christlicher Konvertiten in der Provinz Teheran [*Hamleh be yek kelisa-ye khanehgi va bazdasht-e te 'dad-e noukishan-e masihi dar ostan-e Tehran*; 27.12.2013 ], <https://www.hranews.org/2014/hranews/masihi-4/>, abgerufen am 17.09.2021; Mohabat TV: Mit dem Näherrücken der Weihnachtsfeiertage; Radio Farda: „Verhaftung Dutzender christlicher Konvertiten in Iran in den vergangenen zwei Wochen“.



Sicherheitsbeamten mitgenommen.<sup>83</sup> Nach seiner Festnahme verbrachte der Pastor 65 Tage in Isolationshaft. Er wurde später unter dem Vorwurf der Unterminierung der nationalen Sicherheit angeklagt.<sup>84</sup>

Iranische Medien im Inland, und insbesondere den Revolutionswächtern nahestehenden Nachrichtenagenturen wie *Fars* und *Mehr* berichten oft schlagzeilenträchtig von Festnahmen. In den Berichten werden allerdings kaum Einzelheiten (z. B. Ort der Verhaftung, genaue Anzahl der verhafteten Personen) genannt. Auslandsmedien und Menschenrechtsorganisationen haben immer wieder Schwierigkeiten, diese Meldungen zuverlässig zu verifizieren.<sup>85</sup> Neben der Konfiszierung von Laptops, Handys etc. gibt es weitere Auffälligkeiten. Erstens werden immer wieder als Hauskirchen dienende Räumlichkeiten versiegelt.<sup>86</sup> Zweitens sind die mit der Razzien betrauten Sicherheitsbeamten in vielen Fällen in Zivil gekleidet und zuweilen mit Walkie Talkies ausgestattet.<sup>87</sup> Vielfach werden die Verhafteten samt beschlagnahmtem Material in Vans verfrachtet und zur Vernehmung in Zweigstellen des Geheimdienstministeriums oder an unbekannte Orte gebracht.<sup>88</sup> Drittens versuchen die Sicherheitsbehörden eine weitere Vernetzung der festgenommenen Gemeindemitglieder beispielsweise über die sozialen Netzwerke und Medien zu verhindern, indem sie den Verhafteten häufig unter Androhung von Gefängnis Unterschriften unter Einverständniserklärungen abringen. Es kam immer wieder vor, dass Betroffene nach Leistung der Unterschrift freigelassen wurden.<sup>89</sup> Viertens, der Zeitraum der Untersuchungshaft wird relativ willkürlich gehandhabt. Die Zeit der Untersuchungshaft variiert fallweise zwischen wenigen Tagen und Wochen bis hin zu mehreren Monaten. Dabei werden den Inhaftierten gegenüber keine konkreten Anklagen vorgebracht, was deren Unsicherheitsgefühl zusätzlich verstärkt.<sup>90</sup>

In einem Artikel zum Thema berichtet die Deutsche Welle Farsi unter Berufung auf Mansour Borji von Article 18, dass viele iranische Christinnen und Christen sehr plötzlich und überraschend verhaftet würden. In vielen Fällen gäbe es zuvor keinerlei Hinweise auf Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden oder eine unmittelbar bevorstehende Verhaftung. So wurden Anusha Rezabakhsh und Soheil Zargarzadeh Thani am Morgen des 20. Februar 2017 für beide überraschend in ihrer Wohnung in der Stadt Urumiyeh von zwei Sicherheitsbeamten festgenommen und an einen unbekanntem Ort verbracht. Zum Zeitpunkt des Berichts lagen keine Informationen darüber vor, in welcher Haftanstalt Mutter und Sohn gebracht worden waren.<sup>91</sup> Im selben Bericht heißt es weiterhin, dass der staatliche Druck Anfang 2017 19 Menschenrechtsorganisationen zu einer

<sup>83</sup> Vgl. Iranwire: Tochter eines zu Gefängnis verurteilten assyrischen Pastors: Es gibt keinerlei belastende Dokumente gegen meinen Vater und den Rest meiner Familie [*Farzand-e yek keshish-e ashuri-ye mahkum be زندان: Hich madraki aleyh-e pedaram va baqiyeh-ye khanevadeam vojod nadarad*; 04.08.2019], <https://iranwire.com/fa/features/32370>, abgerufen am 17.09.2021.

<sup>84</sup> Vgl. IHRDC: Living in the Shadows, S. 22.

<sup>85</sup> Vgl. Human Rights Activists News Agency (HRANA): Verhaftung einer Anzahl christlicher Bürger in verschiedenen Provinzen [*Bazdash-t-e te 'dadi az shahrvand-an-e masihi dar ostanhaye mokhtalef*; 18.06.2020], <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-28465/>, abgerufen am 10.03.2021; Iranwire: Festnahme einer Anzahl von Christen Irans unter der Anschuldigung der „Verbindung“ mit Israel [*Bazdash-t-e te 'dadi az masihiyan-e Iran be eteham-e „etesal“ be Israil*; 23.01.2021], <https://iranwire.com/fa/news/tehran/45398>, abgerufen am 15.03.2021.

<sup>86</sup> Vgl. Radio Farda: Ein Blick auf die Situation der Christen Irans im Jahr 2013; Radio Farda: „Verhaftung Dutzender christlicher Konvertiten in Iran“ (Link siehe oben). In einem Fall berichtet Mohabat TV von der Versiegelung mehrerer von Konvertiten geführter Geschäfte in Karaj Ende 2017 (vgl. Mohabat TV: Mit dem Näherrücken der Weihnachtsfeiertage).

<sup>87</sup> Vgl. Times of Israel: Verhaftungen und fehlende Informationen in Hinblick auf die in Teheran verhafteten christlichen Konvertiten; Center for Human Rights in Iran: Verhaftung von vier Christen in Karaj und weiterhin fehlende Informationen.

<sup>88</sup> Vgl. Times of Israel: Festnahme von elf christlichen Konvertiten in Isfahan und Verbringung an einen unbekanntem Ort [*Dastgiri-ye 11 noukish-e masihi dar Esfahan va enteqal be makani nama 'alum*; 17.08.2016], <https://fa.timesofisrael.com/christiansiran22/>, abgerufen am 15.04.2021; Article 18: Festnahme weiterer christlicher Konvertiten in Karaj [*Bazdash-t-e te 'dadi digar az noukishan-e masihi dar Karaj*; 12.08.2015], <https://articleeighteen.com/fa/news/1480/>, abgerufen am 21.09.2021; Iran of Green/Iran-e sabz: Razzia gegen eine Hauskirche und Festnahme einer Anzahl von christlichen Konvertiten in der Provinz Teheran [*Hamleh be yek kelisa-ye khanegi va bazdash-t-e te 'dadi az noukishan-e masihi dar ostan-e Tehran*; gepostet von Muhammad Reza am 26.12. 2014], <http://iranofgreen.blogspot.com/2014/>, abgerufen am 21.09.2021.

<sup>89</sup> Vgl. Human Rights Activists News Agency (HRANA): In den letzten zwei Wochen; Vorladung von elf christlichen Familien in Geheimdienstbüros in der Provinz Alborz [*Tey-e do hafteh-ye akh-ir; Ehzar-e 11 khanehvadeh-ye masihi be edareh-ye etela 'at dar ostan-e Alborz*; 03.02.2021], <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-28680/>, abgerufen am 15.03.2021; Radio Farda: Ein Blick auf die Situation der Christen Irans im Jahr 2013; Radio Farda: Ein Blick auf die Situation der Christen Irans im Jahr 2013.

<sup>90</sup> Vgl. DW Farsi: Iran soll Schikane gegenüber den christlichen Konvertiten beenden [*Iran be azar va aziyat-e noukishan-e masihi payan dehad*; 30.11.2016], <https://www.dw.com/fa-ir/a-36589950>, abgerufen am 15.04.2021.

<sup>91</sup> Vgl. DW Farsi: Verhaftung von vier christlichen Konvertiten in Iran in den vergangenen Monaten [*Bazdash-t-e chahar noukish-e masihi dar mahha-ye akh-ir dar Iran*; 05.03.2017], <https://www.dw.com/fa-ir/a-37814161>, abgerufen am 15.03.2021.

gemeinsamen Petition veranlasst hätte. Aufgezählt werden Organisationen wie Center for Human Rights in Iran (ICHRI), die Abdul Rahman Borumand Stiftung, Justice for Iran u.a..

In einem Ende 2018 veröffentlichten Bericht der Organisation Iran Human Rights Monitor hieß es unter Verweis auf die Nachrichtenagentur *Mehr*, dass die jüngste Verhaftungswelle um die Weihnachtszeit herum nicht ungewöhnlich sei. Verwunderlich sei allerdings die Tatsache, dass so viele Menschen aufgrund ihres christlichen Glaubens verhaftet worden waren, dass der Platz in den Haftanstalten knapp wurde, woraufhin viele der Verhafteten nach einigen Stunden freigelassen wurden. Lediglich die Führer und Organisatorinnen wurden damals in Haft behalten.<sup>92</sup> Leider gehen die Orte der Verhaftungen aus dem Bericht nicht hervor, was wiederum an den Primärquellen (die Nachrichtenagenturen Fars, Mehr, und Tasnim) liegen könnte. Immer wieder wird von verschiedenen Quellen berichtet, dass die Sicherheitskräfte bei den Razzien gewaltsam gegen Gemeindemitglieder vorgehen, oder dass Letztere in den Haftanstalten geschlagen werden. So wurden laut der Human Rights Activists News Agency (HRANA) am 19. April 2021 Hojat Lotfi, Esmail Narimanpur, Mohammad Ali Turabi und Ali Reza Varakshah in Dezful (Provinz Khuzestan) durch Sicherheitskräfte verhaftet und zwei Tage später gegen eine schriftliche Garantieerklärung, im Fall einer Vorladung dieser nachzukommen, von der örtlichen Zweigstelle des Geheimdienstes auf freien Fuß gesetzt. Bis zum 22. April 2021 wurden zwischen zehn und 15 weitere verhaftete Christinnen und Christen gegen entsprechende Garantieerklärungen vom Geheimdienst freigelassen. Esmail Narimanpur und einige weitere der Verhafteten wurden dem Bericht zufolge während der Haft geschlagen.<sup>93</sup> In einem weiteren Bericht von HRANA wird auf den Fall von Majid Reza Suzanchi Kashani hingewiesen, der am 18. November 2017 in der Wohnung eines Christen im Teheraner Stadtteil Tehran Pars von Angehörigen des Geheimdienstministeriums verhaftet und in den berüchtigten Trakt 209 des Evin Gefängnisses<sup>94</sup> gebracht worden war. Während seiner Vernehmung wurde Suzanchi zweimal von Geheimdienstbeamten geschlagen. Der Kontakt zu seinem Anwalt wurde ihm verweigert.<sup>95</sup> Neben all diesen Maßnahmen ist ebenfalls üblich, verhaftete Personen für unbestimmte Zeit in unbekannte Haftanstalten und Örtlichkeiten zu bringen.<sup>96</sup> Während die Betroffenen dort keinen Zugang zu ihren anwaltlichen Vertretungen oder Familien haben, werden die Familien oft tagelang über den Verbleib ihrer verhafteten Angehörigen im Unklaren gelassen.<sup>97</sup>

<sup>92</sup> Vgl. Iran Human Rights Monitor: Groß angelegte Verhaftung iranischer Christen kurz vor den Weihnachtstagen.

<sup>93</sup> Vgl. HRANA: Freilassung von vier in Dezful festgenommenen christlichen Konvertiten [*Azadi-ye chahar noukish-e masihi-ye bazdashti dar Dezful*; 25.04.2021], <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-29812/>, abgerufen am 30.04.2021.

<sup>94</sup> Das im Teheraner Stadtteil Saadatabad gelegene Evin Gefängnis gehört zu den bekanntesten Haftanstalten Irans. Hier verbüßen besonders viele politische Gefangene langjährige Haftstrafen. Laut einem Bericht des Iran Human Rights Monitor aus dem Jahr 2018 saßen zum damaligen Zeitpunkt ca. 15.000 Gefangene in Evin ein. Die berüchtigten Gefängnistrakt 209, 240 und 241 befinden sich nicht unter der Kontrolle der iranischen Gefängnisverwaltung, sondern sind direkt dem Geheimdienstministerium unterstellt. Trakt 209 gilt als inoffizielle, geheime Haftanstalt. Die hier einsitzenden politischen Gefangenen müssen außerhalb ihrer Zellen Augenbinden tragen. Außerdem wurden hier zahlreiche Fälle von Folter dokumentiert. Während der Folter wird den Betroffenen die Augenbinde ganz fest bis zur Schmerzgrenze zugebunden (vgl. Iran Human Rights Monitor: ein Bericht aus dem Gefängnis von Evin dem berühmtesten Gefängnis Irans [*Gozarashi az zendan-e Evin mashhurtarin zendan-e Iran*; 26.10.2018], <https://fa.iran-hrm.com/-مشهورترین زندان->), abgerufen am 26.11.2021).

<sup>95</sup> Vgl. HRANA: Majid Reza Suzanchi, christlicher Konvertit aus dem Gefängnis von Groß-Teheran entlassen [*Majid Reza Suzanchi, noukish-e masihi az zendan-e Tehran-e bozorg azad shod*; 14.04.2021, <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-29673/>, abgerufen am 15.04.2021.

<sup>96</sup> Vgl. Article 18: Prisoner List, <https://articleeighteen.com/prisoners-list/>, abgerufen am 29.09.2021.

<sup>97</sup> Vgl. Times of Israel: Verhaftungen und fehlende Informationen in Hinblick auf die in Teheran verhafteten christlichen Konvertiten; Center for Human Rights in Iran: Verhaftung von vier Christen in Karaj und weiterhin fehlende Informationen zur Situation der anderen in Teheran festgenommenen Konvertiten; Times of Israel: Festnahme von elf christlichen Konvertiten in Isfahan und Verbringung an einen unbekanntem Ort.

## 5. Die Rechtslage II: Anklagen und Rechtspraxis

Abfall vom Islam, Apostasie (Pers. *ertedad*) fällt in den Bereich der sog. *hadd*-Strafen<sup>98</sup> der Sharia und wird allgemein mit der Todesstrafe geahndet, obwohl die islamischen autoritativen Rechtsquellen wie der Koran und *hadithe* (Aussagen des Propheten) nicht immer eindeutig und zuweilen auch widersprüchlich sind.<sup>99</sup> Allerdings ist das Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran (IStGB) nicht mit der Sharia identisch, sondern von ihr strukturell wie inhaltlich stark geprägt. Dies gilt insbesondere für die im Jahr 2013 mit einer Gesetzesreform in Kraft getretenen Bücher 1-4 des Strafgesetzes. Ausgerechnet Apostasie ist nun nicht als Straftatbestand im IStGB aufgeführt. Buch 1, welches die oben erwähnten *hadd*-Strafen (Pers. *hodud*) abdeckt, enthält hier keine Erwähnung. Wir werden sehen, dass der Gesetzgeber hier mit voller Absicht gehandelt hat, auch weil es offenbar keinen wirklich akuten Handlungsbedarf gab. In Fällen wie diesen erlaubt Artikel 167 der Verfassung Richtern den Rückgriff auf traditionelle islamische Rechtsquellen (Koran, Hadith und Fatwas, sog. Rechtsgutachten).<sup>100</sup> Damit besteht rechtlich zumindest in der Theorie die Möglichkeit, „eine Bestrafung beim Abfall vom Islam gemäß den islamischen Rechtsquellen und Fatwâs vorzunehmen.“<sup>101</sup> Obwohl die Behörden zuweilen wie im oben beschriebenen Fall von Abbas Sarjalunezhad mit Apostasie-Anklagen drohen, sind solche Anklagen jedoch sehr selten.<sup>102</sup>

### 5.1. Kategorien von Apostaten und unterschiedliche schiitische Lehrmeinungen

Während für die autoritativen Quellen die öffentlich zur Schau gestellte Abkehr von der islamischen Religion für eine Eingruppierung als Apostat und eine entsprechende Ahndung ausschlaggebend ist, nennt der Koran keine expliziten Strafen für Apostasie. Auch bei der bloßen inneren Abwendung vom Islam gibt es keine konkreten Handlungsanweisungen. Ausschlaggebend für eine Bestrafung ist laut vielen Juristen und Exegeten jedoch ein entsprechender Ausspruch des Propheten.<sup>103</sup> Im Bereich der schiitischen Jurisprudenz bieten zusätzliche Aussprüche der zwölfschiitischen Imame die Basis für Anklagen und Todesurteile. Die Mehrheit konservativer Theologen, darunter auch der Gründer und erste Revolutionsführer der Islamischen Republik, Ayatollah Ruhollah Khomeini, sind bzw. waren der Auffassung, dass Apostasie einen mit der Exekution zu bestrafenden Straftatbestand darstellt. Diese Position wird von Ayatollah Makarem Shirazi, einem konservativen Kleriker, geteilt.<sup>104</sup>

Die schiitischen Theologen und Exegeten unterscheiden zwischen zwei Arten von Apostaten (Pers. *mortad*): a) der sog. *mortad-e fetri*, ein als Muslim geborenes Individuum mit muslimischen Eltern, das im Laufe seines Lebens eine Abkehr vom Islam vollzieht; und b) der *mortad-e melli*, ein als Kind nicht-muslimischer Eltern zur Welt gekommenes Individuum, das sich im Lauf seines Lebens zum Islam bekennt und später wieder abwendet. Laut Khomeini soll Ersterer mit dem Tode bestraft werden, während dem *mortad-e melli* eine Dreitagesfrist für die Rückkehr zum Islam gegeben wird. Eine Apostatin jedoch soll nicht hingerichtet, sondern lebenslang

<sup>98</sup> Bei den sogenannten *hadd*-Strafen handelt es sich um Körperstrafen wie Kreuzigung, Steinigung und andere Arten von Exekutionen, aber auch um Amputationsstrafen, Auspeitschung usw. Diese sind für eine Reihe von Delikten wie Alkoholgenuss, unerlaubter Geschlechtsverkehr, Diebstahl, Apostasie und Blasphemie sowie Feindschaft gegen Gott vorgesehen (vgl. Bamf (03/2021): Länderreport 33 Iran, S. 16).

<sup>99</sup> Vgl. Krannich: Recht macht Religion, S. 124-25.

<sup>100</sup> Vgl. Landinfo Norway (2017): Iran II, S. 10; Bamf (2025): Länderreport 35 Iran, S. 11; Krannich: Recht macht Religion, S. 122.

<sup>101</sup> Vgl. Bamf (2025): Länderreport 35 Iran, S. 11.

<sup>102</sup> Mit Pfarrer Hossein Sudmand wurde zum letzten Mal 1990 ein Konvertit der Apostasie angeklagt und anschließend hingerichtet. Es folgten Apostasie-Anklagen gegen Mehdi Dibaj, der 1994 nach seiner Freilassung ermordet wurde, und gegen Pfarrer Yusef Nadarkhani, der besonders prominent in den Medien behandelt und später nach einigem Hin und Her auf Weisung des Büros des Revolutionsführers zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurteilt wurde. Im Verlaufe des Verfahrens wechselten die Zuständigkeiten zwischen mehreren Gerichten und Hierarchieebenen der Justizbehörde (vgl. Landinfo Norway, DRC and DIS (2013): Iran, S. 24-25; DIS (3/2014): Update, S. 7, FN 2; Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 9. Es gab noch den Fall des regimekritischen, der Apostasie angeklagten Hochschulprofessors Aghajari, dessen Strafe jedoch 2005 in eine Haftstrafe umgewandelt wurde. BAMF (3/2019): Länderreport 10 Iran, S. 9; Krannich, Recht macht Religion, 2020, S. 148.

<sup>103</sup> Vgl. Krannich: Recht macht Religion, S. 124-25.

<sup>104</sup> Vgl. Ayatollah Makarem Shiraz: Wahl einer anderen Religion außer dem Islam nach erfolgter Recherche [*Entekhab-e din geir az Islam pas az tahqiq*], <https://makarem.ir/main.aspx?typeinfo=21&lid=0&mid=255142&catid>, abgerufen am 29.09.2021.

inhaftiert, zur Gebetszeit geschlagen und nur mit geringen Mahlzeiten bedacht werden. Im Fall einer Rückkehr zum Islam ist sie freizulassen.<sup>105</sup>

Jedoch gibt es bei der Auslegung der islamischen Rechtsquellen und dem konkreten Gehalt des Apostasie-Begriffes unter schiitischen Theologen unterschiedliche Lehrmeinungen. Dies kommt in einer ganzen Reihe von Fatwa-Dokumenten zum Ausdruck, die im Appendix des jüngsten Reports des IHRDC (2021) veröffentlicht sind. Die Fatwas (Rechtsgutachten) sind Antworten auf die Frage von Abdolreza Ali Haqqnezhad zur rechtlichen Klassifizierung eines zum Christentum übergetretenen Muslims. Auf diese Frage gab es verschiedene Antworten. Das Büro des Revolutionsführers bezeichnete den zum Christentum übergetretenen Muslim als Apostaten. Ayatollah Lotfollah Safi Golpaygani war der Meinung, die betreffende Person sei nicht als Apostat zu bezeichnen, solange es keinen Nachweis für eine Leugnung der göttlichen Offenbarung Mohammads gäbe. Ayatollah Yusuf Sanei äußerte sich in eine ähnliche Richtung. Laut seiner Aussage könne eine Person, die verschiedene Religionen vergleicht und gegeneinander abwägt nicht als Apostat zur Verantwortung gezogen, geschweige denn zum Tode verurteilt werden.<sup>106</sup> Ausschlaggebend scheint für beide Lehrgrößen das Verhalten der betroffenen Person in der Öffentlichkeit bzw. die öffentliche Leugnung der Prophetenschaft Mohammeds zu sein. Der verstorbene Ayatollah Hossein Ali Montazeri hielt einen Religionswechsel nach religionsvergleichender Abwägung und ausgiebiger Recherche ebenfalls nicht für einen Straftatbestand.<sup>107</sup>

In diesem Kontext zeigt sich ein weites Spektrum an Lehrmeinungen von gemäßigten Positionen über die Auffassung, dass eine Abwendung vom Islam nicht strafbar sei, sofern Mission unterbleibe und der Apostat oder die Apostatin den Kontakt zum Rest der Gesellschaft unterbinden bis hin zu radikalen Meinungen. Ausschlaggebend ist in jedem Fall die Auffassung, an der religiösen muslimischen Grundausrichtung der Gesellschaft dürfe sich nichts ändern. Dieses Diktum ist nicht zuletzt auch Bestandteil der iranischen Verfassung. Damit geht es nicht so sehr allein um die Apostasie als Akt der inneren Abkehr vom Islam, sondern die gesellschaftlichen Folgen aufgrund des Versuchs, andere Musliminnen und Muslime von ihrem Glauben abzubringen.<sup>108</sup> Mit einer Ahndung der Apostasie bzw. wahlweise der missionarischen Aktivitäten mittels Todesstrafe wird einer möglichen grundlegenden Veränderung der Gesellschaft ein Riegel vorgeschoben.<sup>109</sup>

## 5.2. Warum ist Apostasie in Iran kein offizieller Straftatbestand?

Bei der Formulierung der Bücher 1-4 des IstGB im Rahmen einer größeren Strafrechtsreform war Apostasie zunächst Bestandteil des vom Parlament verabschiedeten Gesetzesentwurfs (Stand: 2008). In dem 2013 in Kraft getretenen Version IstGB Gesetzeswerk war Apostasie jedoch nicht mehr als Straftatbestand verzeichnet.<sup>110</sup> Verschiedentlich wird gemutmaßt, die iranische Justiz wolle die Anwendung der Sharia und damit die Todesstrafe wegen Apostasie vermeiden, wohl auch weil man internationale Kritik fürchtet.<sup>111</sup> Im jüngsten Bericht des IHRDC wird auf die unterschiedlichen Fatwas verwiesen, die bei Apostasie-Anklagen und Gerichtsprozessen zum Einsatz kommen und eine einheitliche Urteilspraxis erschweren.<sup>112</sup>

<sup>105</sup> Vgl. IHRDC: Living in the Shadows, S. 5-6; Soltanzadeh, Amir: Festnahme christlicher Konvertiten mit dem Ziel, der Welle an Religionswechseln Herr zu werden, Independent Persian [*Dastgiri-ye noukishan-e masihi ba hadaf-e mahar-e mouj-e taghiir-e din*; 10.08.2020], <https://www.independentpersian.com/node/775517> -جا هدف-مهيار موج-، abgerufen am 10.03.2021.

<sup>106</sup> Vgl. Iran Human Rights Documentation Center: Living in the Shadows, S. 60-63.

<sup>107</sup> Vgl. BBC Persian: Festnahme von Gemeindegliedern von vier 'Hauskirchen' in Fars [*Dastgiri-ye gardanandegan-e chahar kelisa-ye khanghi dar Fars*, 15.10.2012], [https://www.bbc.com/persian/iran/2012/10/121015\\_l39\\_home\\_churches\\_shiraz](https://www.bbc.com/persian/iran/2012/10/121015_l39_home_churches_shiraz), abgerufen am 10.03.2021.

<sup>108</sup> So konstatiert Ayatollah Makarem Shirazi: „... Jemand, der vorher Muslim war, eine neue Religion wählt und so er dies offen kundtut, ist als Apostat zu verurteilen. Die die gegen den Apostaten verhängten und in der Tat zu den politischen Urteilen im Islam zählenden Urteile werden verhängt, um dem Einfluss des Feindes im islamischen Hoheitsbereich, der Verführung und Einflüsterungen Einhalt zu gebieten“ (Makarem Shirazi: Wahl einer anderen Religion, hauseigene Übersetzung).

<sup>109</sup> Vgl. Soltanzadeh: Festnahme christlicher Konvertiten; Krannich: Recht macht Religion, S. 125.

<sup>110</sup> Vgl. Krannich: Recht macht Religion, S. 122-23.

<sup>111</sup> Vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 11; BAMF (3/2019): Länderreport 10 Iran, S. 2. Allerdings gibt es einen kurzen Passus zu Apostasie im Pressegesetz/Art. 26, wonach gegen jede Person, die mithilfe der Presse den Islam und dessen heilige Prinzipien beleidigt ein Apostasie Urteil verhängt wird, sofern die Beleidigungen zum Abfall vom Islam führen (vgl. Qanun-e matbu'at /Pressegesetz, <http://www.yu.ac.ir/uploads/7099> متين كامل قانون مطبوعات.pdf, abgerufen am 25.02.2022).

<sup>112</sup> Vgl. Iran Human Rights Documentation Center: Living in the Shadows, S. 7.

Wie auch immer man diese vermeintliche „Gesetzeslücke“ interpretieren mag, die verantwortlichen Akteure in den drei Gewalten im Land sahen offensichtlich keinen Handlungsbedarf, weil es bereits hinreichende rechtliche Regelungen gibt. Hier kommt das seit Jahren aufgebaute und kontinuierlich gepflegte Narrativ von der religiösen Abweichung ins Spiel. Dieses macht politisch heikle Apostasie-Anklagen überflüssig bzw. hilft, solche Anklagen zu umgehen. Schließlich haben wir es in den Augen der staatlichen Verfolger formal gesehen nicht mit Apostaten, sondern mit religiösen Separatisten zu tun. Zwischen beiden besteht ein kleiner, aber dennoch qualitativ wichtiger Unterschied. Die damit einhergehende Einstufung der evangelikal-protestantischen Hauskirchen als vom westlichen Ausland unterstützte, nach Unterminierung der nationalen Sicherheit trachtende Horte des Bösen ermöglichen politisch motivierte Strafprozesse und entsprechend formulierte Anklagen. Die Einordnung als abtrünnige Muslime und systemgefährdende Sektierer, die einen Keil zwischen den staatstragenden schiitischen Klerus und die Gesellschaft treiben wollen, machen eine Überweisung an die Revolutionsgerichte geradezu zwingend.

Dieser Weg kommt Behörden und Machthabern in Iran gleich in mehrfacher Hinsicht entgegen. Erstens können die Betroffenen bestraft werden. Zweitens wird verhindert, dass unnötig Staub aufgewirbelt wird und hieraus ein weiterer Imageschaden entsteht. Die Anklagen wegen Gefährdung der nationalen Sicherheit oder Propaganda gegen das System aufgrund der Organisation oder des Besuchs von Hauskirchen gehen in der alltäglichen Flut von Strafprozessen gegen all jene unter, die gegen die Vorgaben des Systems kämpfen und unter denselben politisch motivierten Anklagen verurteilt werden. So fallen die Probleme der Islamischen Republik im religiösen Bereich gar nicht mehr auf. Und drittens schließlich werden mit der Vermeidung der Apostasie-Anklage einander widersprechende Lehrmeinungen und Meinungsverschiedenheiten führender Ayatollahs übertüncht. Letztere würden Gerichtsprozesse basierend auf Apostasie-Anklagen zu einer besonders heiklen Angelegenheit machen, da hier divergierende theologische Positionen und Lehrmeinungen innerhalb des schiitischen Klerus offengelegt würden. Die von inneren politischen Zwistigkeiten gesplante Geistlichkeit erscheint in den Augen einer zunehmend systemkritischen iranischen Öffentlichkeit einmal mehr als geeinte, uniforme Herrscherschicht.

### 5.3. Die verschiedenen möglichen Anklagen

Im Folgenden werden mögliche Straftatbestände im Zusammenhang mit Konversion zum Christentum und mögliche Anklagen basierend auf dem islamischen Strafgesetzbuch (IStGB) in direkter hauseigener Übersetzung aus dem persischen Original aufgelistet. Die Anklagepunkte sind Teil des 5. Buches des IStGB (von 1996), das die sog. *Ta'zir*-Strafen (Ermessensstrafen) zusammenfasst. D. h. Urteilsfindung und Strafmaß liegen im Ermessen des vorsitzenden Richters.

#### ***Aktionen gegen die nationale Sicherheit (IStGB 5. Buch/Art. 498-99)***

„Jede Person, die mit jedwedem Ziel, eine Gruppe, einen Zusammenschluss oder eine Untergruppe einer solchen mit mehr als zwei Personen im In- oder Ausland unter jedwedem Namen oder Titel mit dem Ziel gründet oder verwaltet, die Landessicherheit zu zerstören und ihrerseits nicht als *mohareb* eingestuft wird, wird zu einer Haftstrafe von 2-10 Jahren verurteilt.“

„Jede Person, die in den unter Artikel 498 erwähnten Gruppen, Zusammenschlüssen und Untergruppen Letzterer Mitglied ist, wird zu einer Haftstrafe von 3-5 Jahren verurteilt, es sei denn, es wird bewiesen, dass er/sie keine Informationen über deren Ziele hatte.“

#### ***Propaganda gegen das System (IStGB 5. Buch/Art. 500)***

„Jede Person, die gegen die Islamische Republik Iran gerichtete Propaganda betreibt oder zum Nutzen einer der Gruppen, Zusammenschlüsse oder deren Untergruppen in jegliche Art der Propagandaaktivität involviert ist, wird zu einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr verurteilt.“

#### ***Beleidigung heiliger islamischer Werte und Prinzipien (IStGB 5. Buch/Art. 513)***

„Jede Person, die die heiligen Werte des Islams, einen der großen Propheten oder die reinen Imame der Shia oder die Tochter des Propheten, Fatima, beleidigt wird hingerichtet sofern gegen ihn/sie ein Urteil wegen

Propheten-Beleidigung (*sabb al-nabi*) vorliegt. Andernfalls wird eine Gefängnisstrafe von einem bis fünf Jahren ausgesprochen.“

#### **Versammlung und Verschwörung zur Unterminierung der Landessicherheit (IStGB/Art. 610)**

„Wenn zwei oder mehr Personen sich versammeln und sich miteinander zusammentun, um Verbrechen gegen die innere oder äußere Sicherheit des Landes zu verüben oder die Mittel für die Verübung eines solchen Verbrechens bereitstellen und organisieren werden sie für den Fall, dass die betreffenden Personen nicht als *mohareb* eingestuft werden zu einer Haftstrafe von 2-5 Jahren verurteilt.“

#### **Alkoholgenuss [im Zuge der Kommunion] (IStGB/Art. 701)**

„Jede Person die absichtlich und öffentlich alkoholische Getränke verwendet wird zusätzlich zur in der Sharia vorgesehenen Mindeststrafe für Alkoholkonsum zu 2-5 Monaten Gefängnis verurteilt.“

Andere politisch motivierte Anklagen wie Feindschaft gegen Gott (*moharebeh*) und Verderbtheit auf Erden (*efsad-e fi'l-arz*) wurden ebenfalls verschiedentlich dokumentiert,<sup>113</sup> sind im Zusammenhang mit Bekenntnissen zu religiösen Alternativen allerdings eher selten.

Die Tatsache, dass Apostasie ganz bewusst nicht als Straftatbestand im IStGB aufgeführt ist, heißt nicht, dass es hier überhaupt keinen rechtlichen Handlungsbedarf gibt. Die Verfassung erlaubt Richtern für solche Fälle den Rückgriff auf die wenn auch widersprüchlichen und teils lückenhaften traditionellen islamischen Rechtsquellen. Dies bedeutet auch, dass obwohl Apostasie-Anklagen in der Praxis unüblich sind, stets mit solchen Anklagen als Szenario gedroht werden kann. Damit soll das Unsicherheitsgefühl der Betroffenen verstärkt werden. „Im Falle Yousef Nadarkhanis lehnte der oberste Gerichtshof den Einwand des Anwalts, dass Apostasie als Delikt gar nicht im Strafgesetzbuch existiere, mit dem Argument ab, dass Apostasie nach Sharia-Gerichtsbarkeit und nach Meinung des Gründers der Islamischen Republik ohne Zweifel ein Verbrechen sei.“<sup>114</sup>

## **5.4. Der Gesetzeszusatz vom 15.02.2021**

Ein mit Wirkung eines Eintrages in der Gazette der Islamischen Republik (*Ruznameh-ye rasmi-ye Jomhuri-ye Eslami-ye Iran*) vom 15. Februar 2021, Anfang März 2021 offiziell in Kraft getretener Zusatz zu Art. 500 des IStGB sieht zusätzliche rechtliche Sanktionen in Form von Gefängnisstrafen für Angehörige von Sekten und religiösen Gruppierungen vor, die als religiöse Abweichungen gelten.<sup>115</sup> Das Gesetzspaket war bereits am 24.10.1399/13.01.2021 in öffentlicher Sitzung vom Parlament verabschiedet und am 15.11.1399/30.01.2021 vom Wächterrat bestätigt worden.

**„Art. 500 (wiederholt):** Jede Person, die im Rahmen von Sekten, Gruppierungen und Zusammenschlüssen und dergleichen und unter Nutzung von Arten geistiger Kontrolle und psychischer Manipulation im echten Raum oder im Cyberspace die unten beschriebenen Aktionen ausführt, wird, sofern keine *Hadd*-Strafen berührt sind, zu Gefängnis und einer finanziellen Strafe fünften Grades<sup>116</sup> oder einer von beiden Strafen sowie zum Entzug gesellschaftlicher Rechte fünften Grades verurteilt.

<sup>113</sup> Vgl. International Center of Human Rights Iran: Living in the Shadows, S. 21.

<sup>114</sup> Vgl. Krannich: Recht macht Religion, S. 123.

<sup>115</sup> Ruznameh-ye rasmi-ye Jomhuri-ye Eslami-ye Iran [Offizielle Gazette der Islamischen Republik Iran Serien-Nr. 76/22122 v. 27.11.1399/15.02.2021]: *Qanun-e elhaq-e do madeh be ketab-e panjom-e qanun-e mojazat-e eslami (Ta'zirat va mojazat-e baz-darandeh)* No. 30/94697 [Gesetzeszusatz von zwei Artikeln zum 5. Buch des islamischen Strafgesetzes (Haft- und Präventivstrafen)], <https://www.rkk.ir/Laws/ShowLaw.aspx?Code=22851>, abgerufen am 25.05.2021.

<sup>116</sup> Das IStGB (Buch 1-4, v. 2013) unterscheidet je nach Schwere des Delikts und der Anklage zwischen acht Strafstufen. Grad 5 sieht folgende Regelungen vor: 2-5 Jahre Gefängnis, eine Geldstrafe zwischen 240 Mio. und 500 Mio. Rial [730-1523 €; Wechselkurs: 1 Euro = 325.510 Rial; Stand: 29.09.2021, Quelle: <https://www.tgju.org/currency>] (abgerufen am 29.09.2021) (angepasst per Beschluss des Ministerrats vom 25.12.1399/15.03.2021) sowie Entzug gesellschaftlicher Rechte für einen Zeitraum von 5-15 Jahren: dauerhaftes Verbot einer oder mehrerer beruflicher oder sozialer Aktivitäten für Rechtssubjekte, dauerhaftes Verbot einer allgemeinen Einladung zur Vermögenssteigerung für Rechtssubjekte (vgl. *Qanun-e mojazat-e eslami, ketab-e avval ta chaharom-e masavab-e 1392* [Islamisches Strafgesetzbuch (IStGB) 1.-4. Buch, verabschiedet 2013], <https://www.ekhtebare.com/متن-قانون-مجازات-اسلامی-کتاب-اول-تا-چهارم/>, abgerufen am 29.09.2021).

Kapitalstrafen für Sekten und die erwähnten Gruppen werden entsprechend Art. 130 des islamischen Strafgesetzes verabschiedet am 01.02.1392/21.04.2013 festgesetzt:

**Abs. 1:** [gemeint ist hier] jede Aktion, die auf eine Art zur geistigen und körperlichen Kontrolle Dritter führt, so dass die betroffene Person des sexuellen, körperlichen oder finanziellen Missbrauchs ausgesetzt wird oder infolge der Beeinträchtigung ihres persönlichen Entscheidungsvermögens oder ihrer Anstiftung zu Straftaten wie Handlungen gegen die Würde, Alkoholkonsum, Gebrauch von Drogen und halluzinogenen Substanzen, Akte der Selbstverletzung begeht oder sich der Verletzung anderer schuldig macht.

**Abs. 2:** Jedwede Art von abweichlerischer Lehr- und Propagandaaktivität entgegen der heiligen Grundsätze der Sharia oder auf eine Art und Weise diese untergrabenden Aktionen, wie die Formulierung unwahrer Ansprüche auf dem religiösen und konfessionellen Feld, darunter Anspruch auf Göttlichkeit, Prophetentum oder Imamschaft oder Verbindung mit den reinen Imamen (Friede sei mit ihnen)“ (Quelle vgl. FN 115, hauseigene Übersetzung).

Neben weiteren Regelungen in Bezug auf die Kontrolle von Vermögenswerten und Finanzen der betroffenen Gruppen (Ergänzungen 1 und 3) sieht Ergänzung 2 des Gesetzeszusatzes eine Erhöhung der festgesetzten Strafen vom fünften auf den ersten Grad<sup>117</sup> für den Fall vor, dass eine Verbindung zum Ausland etwa in Form von Unterstützung oder organisatorischer Anleitung und Führung nachweisbar ist.

## 5.5. Potenzielle Auswirkungen der Gesetzesnovelle

Der Text zeigt eine substantielle Präzisierung des Anklagepunktes Propaganda gegen das System. Vorgesehen ist ein weiter gefasster Ermessensspielraum für den zuständigen Richter und eine wahlweise deutliche Verschärfung des Strafmaßes. Letztere kommt besonders dann ins Spiel, wenn Verbindungen zum Ausland nachgewiesen werden. In einem solchen Fall können schlimmstenfalls bis zu 25 Jahren Gefängnis drohen. Darüber hinaus zeigt sich aber auch, dass der Gesetzeszusatz nicht dezidiert und exklusiv auf die christlichen Konvertiten zugeschnitten ist. Dafür ist die Gesetzesnovelle im Wortlaut zu breit und offen angelegt. Vielmehr zielt der Text auf sämtliche religiöse Gruppen, die vom staatlich propagierten zwölferschiitischen Mainstream abweichen bzw. nicht von der Verfassung geschützt sind.

Anhand von Abs. 2 wird klar, dass auch Sektierer und Abtrünnige in den Reihen der muslimischen Funktionäre und Akteure erfasst werden. Dies gilt für unliebsame Störenfriede wie den ehemaligen Präsidenten Mahmud Ahmadienezhad, der immer wieder mit umstrittenen Aussagen zum zwölften Imam für Furore gesorgt hatte und deswegen beim Revolutionsführer in Ungnade gefallen ist.

**Hintergrund:** Mahmud Ahmadinezhad griff während seiner Amtszeit den eschatologischen Mahdi-Kult populistisch auf und beförderte in der Volksfrömmigkeit verwurzelte Hoffnungen auf einen Erlöser. So fiel der Ex-Präsident durch Hinweise auf ein göttliches Licht etwa in seiner Rede vor der UN-Vollversammlung im September 2005 auf. Darin bezog er sich direkt auf den Erlöser und prophezeite dessen Wiederkunft innerhalb von zwei Jahren. Auch in den folgenden Jahren seiner Präsidentschaft provozierte Ahmadinezhad wiederholt heftige interne Kritik aufgrund seiner Aussagen in Bezug auf den Mahdi (in Iran oftmals *Imam-e zaman*, zu Deutsch Herr der Zeit genannt). So inszenierte sich der damalige Präsident als Sprachrohr des Erlösers, etwa indem er die Moschee von Jamkaran, ein mit dem Mahdi-Glauben verbundenes Heiligtum in Qom, großzügig ausbauen ließ. Für den Ausbau der einst kleinen und halbverfallenen Moschee wurde ein riesiges Budget von Millionen von Tuman zur Verfügung gestellt. Laut den damaligen Plänen soll die Moschee von Jamkaran jährlich 15 Millionen Pilger anziehen. Zu Beginn seiner zweiten Legislaturperiode als

<sup>117</sup> Stufe 1 der veranschlagten Strafen trifft folgende Regelung: 25 Jahre Gefängnis, 2,8 Mrd. Rial [ca. 8600 €; Wechselkurs: 1 Euro = 325.510 Rial; Stand: 29.09.2021, Quelle: <https://www.tgju.org/currency>] (angepasst per Beschluss des Ministerrats vom 25.12.1399/15.03.2021), Einzug des gesamten Vermögens und Auflösung der juristischen Person (vgl. *Qanun-e mojazat-e eslami 1392* [Islamisches Strafgesetzbuch (IStGB) verabschiedet 2013]).

Präsident wurde in Iran ein Film unter dem Titel *Die Wiederkunft ist nahe* ausgestrahlt, in dem der Präsident als Wegbereiter des Mahdi beschrieben wird. Kurz darauf wurden Gefolgsleute des Präsidenten unter dem Vorwurf verhaftet, sie hätten eine einflussreiche sektiererische Bewegung ins Leben gerufen und mittels Geisterbeschwörung und Satanismus versucht, ihre Macht auszuweiten. Mutmaßlicher Anführer dieser Gruppe soll Esfandiyar Rahim-Mashayi, der Schwiegervater des Sohnes von Ahmadinezhad, gewesen sein. Ein Vertreter des Revolutionsführers in der *Sepah* bezeichnete diese Abweichung als extrem gefährlich. Der Festnahmebefehl soll nach Aussage des Freitags-Predigers von Kashan direkt vom Revolutionsführer gegeben worden sein.\*

Bekämpft wird aber auch eine neue, im Osten des Landes aktive Gruppierung namens Ahmad ol-Hasan oder Ahmad ol-Hasan ol-Yamani.<sup>118</sup> Der Führer dieser neuen messianischen Sekte beansprucht der erste in einer Reihe von neuen Mahdis zu sein. Laut Aussagen von regierungsnahen Geistlichen, bedient sich die Gruppe der Traumdeutung sowie der Koran- und Rosenkranz-orakel zu Rekrutierung von neuen Anhängern.<sup>119</sup>

Generell kann man konstatieren, dass sämtliche religiöse Abweichungen von den Bahai bis zu den Sufis von der Gesetzesnovelle erfasst werden. Selbst die im internen politischen Diskurs der Islamischen Republik ebenfalls als Sekte klassifizierten Volksmujahedin<sup>120</sup> können jetzt noch besser bekämpft werden.

**Hintergrund:** Die sogenannten Gonabadi Derwische auch bekannt als Ne‘matollahi Sultan Alishahi Gonabadi Orden geht zurück auf eine mystische Bewegung aus dem 14. Jahrhundert. Ordensgründer war Shah Ne‘matollah. Das Hauptheiligtum des ursprünglichen Ordens der Ne‘matollahi ist das Mausoleum des Ordensgründers in der Ortschaft Mahan in der Nähe von Kerman im Südosten Irans. Als mystisch-spirituelle Bewegung hat sich der Orden im Laufe der Geschichte mehrfach gespalten. Die Bezeichnung Gonabadi verweist auf die Ortschaft Gonabad im Süden der Region Khorasan. Hier liegt der Wohnort des Begründers dieses Ordenszweiges. Die Gonabadis zählen heute in Iran zu den wichtigsten Untergruppierungen. Inwiefern die Sufis noch Teil der schiitischen Glaubensgemeinschaft sind gilt als umstritten. Einem Beitrag der Deutschen Welle zur Folge gelten die Anhänger formal gesehen als schiitische Muslime, allerdings stehen sie nicht in der Tradition schiitischer Rechtsgelehrter und Theologen. Auch das Prinzip der Stellvertreterschaft des Rechtsgelehrten (*vali-ye faqih*) wird abgelehnt. Ausschlaggebend ist stattdessen die Gefolgschaft des Ordensmeisters (des sog. *qotb*; zu Deutsch der Pol), der in Abwesenheit des zwölften Imams als Referenzgröße gilt. Anstelle der schiitischen Jurisprudenz (*feqh*) steht das Konzept der Liebe (*eshq*) als zentrales Prinzip. Von den Autoritäten der Islamischen Republik werden die Derwische als Sekte

\* Vgl. Ourghi, Mariella: Agitator des letzten Kampfes, Süddeutsche Zeitung (26.03.2008), <http://www.sueddeutsche.de/kultur/450/437195/text/>, abgerufen über die Waybackmaschine am 29.09.2021; Radio Farda: Ahmadinezhad, der Imam-e zaman und die verborgene Sachwaltung der Angelegenheiten des Landes [Ahmadinezhad, Imam-e zaman va mudiriyat-e ghyabi bar omur-e keshvar, 15.05.2008], [https://www.radiofarda.com/a/F1\\_hidden\\_Imam/447762.html](https://www.radiofarda.com/a/F1_hidden_Imam/447762.html), abgerufen am 29.09.2021; DW Farsi: Mahmud Ahmadinezhad und die Sänger der Hymnen; die Symphoniker der frohen Botschaft der «Wiederkunft» [Mahmud Ahmadinezhad va madahan; hamnavayan-e basharat-e «zohur»; 07.08.2009], <https://www.dw.com/fa-ir/-محمود-احمدینژاد-ممدان-همنان-ایشان-بشارت-ظهور>, abgerufen am 29.09.2021; BBC Persian: Sämtliche Konflikte Ahmadinezhads; Abschnitt: 'Verbindung' zum Herrn der Zeit [Hameh-ye janjalha-ye Ahmadinezhad, 'Ertebat' ba Emam-e zaman; 25.03.2013/Letztes Update am 20.06.2013], [https://www.bbc.com/persian/iran/2013/06/130620\\_145\\_ahmadinejad\\_disputes](https://www.bbc.com/persian/iran/2013/06/130620_145_ahmadinejad_disputes), abgerufen am 29.09.2021.

<sup>118</sup> Vgl. Kap. 4.4. Gegenmaßnahmen im Echt-Raum/Abschnitt Gründung von Forschungszentren mit Fokus auf Sekten und Religionen, S. 25, 29.

<sup>119</sup> Vgl. Shafaqna: Die Hauskirchen befinden sich auf Wachstumskurs; Ensaf News: Warnung eines Freitagsimams.

<sup>120</sup> Vgl. Alef: Die Volksmudschahedin; von der Organisation zur Sekte [Mujahedin-e khalq; az «sazman» ta «ferqeh»; 28.06.2021], <https://www.alef.ir/news/4000407115.html>, am 19.10.2021; Iran Ghalam: Die Volksmudschahedin sind eine Sekte [Mujahedin-e khalq yek ferqeh hastand; 19.05.2020], <https://www.iran-ghalam.org/1399/02/29/مجاهدین-خلق-یک-فرقه-هستند>, abgerufen am 19.10.2021; Hommerich, Luisa: Freiheitskampf mit Sektenmethoden, Zeit Online (15.11.2021), <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-11/volksmudschahedin-berlin-sekte-bundestagsabgeordnete>, abgerufen am 26.11.2021.

\* Vgl. Algar, Hamid: GONĀBĀDI ORDER, Encyclopædia Iranica (Original publ. a. 15.12. 2002), <https://iranicaonline.org/articles/gonabadi-order>, abgerufen am 28.12.2021; DW Farsi: Was ist das Problem der Islamischen Republik mit den Gonabadi Derwischen? [Moshkel-e Jomhuri-ye Eslami ba daravish-e gonabadi chist?; 20.02.2018], <https://www.dw.com/fa-ir/-مشکل-جمهوری-اسلامی-با-در-اویش-گنابادی-چیست>, abgerufen am 26.11.2021; BBC Persian: Die Gonabadi Derwische und der Konflikt mit der Regierung Irans; Zeitzeiger [Daravish-e gonabadi va keshmakesh ba hokumat-e Iran; gahshomar; 20.02.2018], <https://www.bbc.com/persian/iran-features-43125911>, abgerufen am 26.11.2021.



wahrgenommen. Als besonders umstritten gilt die Zeremonie des Fußkusses, die Loyalität, Gefolgschaft und Liebe zum Ordensführer symbolisiert. Derzeitiger Führer der Derwische ist Nur Ali Tabandeh (seit 1996). Seit der Revolution kam es immer wieder zu Spannungen und Übergriffen auf die Sufis, so auch Anfang 2018. Dabei wurden zahlreiche Anhänger verhaftet und später zu Freiheitsstrafen verurteilt.\*

Mit diesem Gesetzestext kann das Regime künftig strafrechtlich gegen all jene vorgehen, die ihm schon seit langer Zeit ein Dorn im Auge sind und eine Bedrohung der religiösen Identität des Landes bzw. seiner religiös-politischen Konfiguration darstellen. Zusätzlich zur Gefährdung der nationalen Sicherheit kann eine präzisere Anklage wegen Propaganda gegen das System mit einem weitreichenderen Strafmaß formuliert werden. Bislang gab es diesbezüglich allerdings erst eine Meldung, die auf dem 12. Mai 2021 datiert. Laut Article 18 wurden mit Amin Khaki, Milad Gudarzi und Alireza Nurmohammadi drei christliche Konvertiten auf Grundlage der Gesetzesnovelle angeklagt. Das Verfahren begann offiziell mit der Anklage Anfang Mai 2021.<sup>121</sup> Der Strafprozess in der vierten Zweigstelle des Revolutionsgerichts von Karaj begann am 21. Juni 2021 und endete fünf Tage später mit der Verhängung der maximalen Haftstrafe von fünf Jahren sowie einer Geldstrafe von jeweils 40 Millionen Tuman (Stand 28.06.2021: \$ 1800). Die Anklage war entsprechend des Gesetzeszusatzes wie folgt formuliert: Propaganda, welche auf abweichlerische Weise und entgegen der heiligen Religion des Islams Lehren verbreitet.<sup>122</sup> Am 26. August 2021 meldete Article 18 die Herabsetzung des Strafmaßes für die drei Angeklagten auf jeweils drei Jahre Gefängnis im Rahmen eines Berufungsverfahrens.<sup>123</sup>

Bereits im Vorfeld des Strafverfahrens hat es aber Aktionen der Sicherheitskräfte gegeben. Im November 2020 waren Sicherheitskräfte im Zuge einer Razzia in Fardis (Karaj, Provinz Alborz) in die Wohnungen der drei Christen und ihrer Familien eingedrungen und hatten wie üblich Computer-Equipment sowie anderes Material konfisziert. Zu Verhaftungen war es allerdings nicht gekommen. Im Januar und Februar 2021 schließlich wurden die Familien der drei Männer jeweils getrennt vorgeladen. Die Betroffenen wurden gegen die Zusage freigelassen, der Geheimdienstabteilung der Polizei wöchentlich Bericht zu erstatten. Nach dem Verhör mussten sie eine Einverständniserklärung unterzeichnen, sich nicht mehr in Persona oder im Internet zu treffen. Mitte Mai 2021 erfolgten dann offizielle Anklagen basierend auf dem Gesetzeszusatz von Art. 500 (IStGB 1996). Gleichzeitig wurde eine Kaution von 250 Millionen Tuman (ca. \$ 12.000) erhoben.<sup>124</sup>

## 5.6. Revolutionsgerichte und Rechtspraxis

Einer Veröffentlichung des IHRDC zufolge existieren Revolutionsgerichte und spezielle Gerichte des Klerus in Übereinstimmung mit den Artikeln 61 und 171 der Verfassung der Islamischen Republik. Die Revolutionsgerichtsbarkeit wurde unmittelbar nach der Revolution 1979 durch den damaligen Revolutionsrat eingerichtet und sollte ursprünglich wie der Revolutionsrat selbst als Übergangslösung dienen. Allerdings existieren die Revolutionsgerichte bis heute und sind damit fester Bestandteil des iranischen Justizwesens. Ihre Zuständigkeiten werden von Art. 303 der Strafprozessordnung vorgegeben. Von den Revolutionsgerichten verhandelte Delikte und Anklagen sind oftmals vage und schwammig formuliert. Dies wiederum führt regelmäßig zu Überschneidungen in den Zuständigkeiten von Revolutions- und normalen öffentlichen Gerichten. Letzteres betrifft insbesondere politisch-motivierte Straftaten und Anklagen, die exklusiv der Revolutionsgerichtsbarkeit obliegen. In der Analyse des IHRDC heißt es weiterhin, dass de facto alle möglichen

<sup>121</sup> Die von Article 18 gegebenen Informationen bleiben an dieser Stelle widersprüchlich. Zu Beginn des Artikels heißt es, Amin Khaki, Milad Gudarzi und Alireza Nurmohammadi seien unter Verweis auf den Gesetzeszusatz in Art. 500 IStGB angeklagt worden. Am Ende wird jedoch erklärt, dass lediglich Amin Khaki und Milad Gudarzi offiziell angeklagt worden sein sollen (vgl. Article 18: Christian converts charged under Iran's newly amended 'propaganda' law (12.05.2021), <https://articleeighteen.com/news/8610/>, abgerufen am 29.09.2021).

<sup>122</sup> Vgl. Article 18: Christian converts given maximum five-year sentences under penal code amendments (28.06.2021), <https://articleeighteen.com/news/8876/>, abgerufen am 29.09.2021.

<sup>123</sup> Vgl. Article 18: Christian converts' sentences reduced but appeals rejected (26.08.2021), <https://articleeighteen.com/news/9149/>, abgerufen am 01.10.2021.

<sup>124</sup> Hier muss der Primärquelle ein Fehler bei der Umrechnung von Tuman in Dollar unterlaufen sein. Laut gomrok98.com belief sich der Wechselkurs am 22.02.1400/12.05.2021 auf 1 \$ : 282.480 Rial (28.248 Tuman); damit entsteht für diesen Tag ein Umrechnungsbetrag von ca. 8850 \$ (vgl. <https://gomrok98.com/1400-اردييهشت-22-اردييهشت-دلار-قيمت-دلار-22-اردييهشت-دلار>, abgerufen am 29.09.2021).

politischen Delikte in entsprechende Anklagepunkte wie Aktionen gegen die nationale Sicherheit, Verderbtheit auf Erden (Pers. *efsad-e fi'l-arz*) etc. überführt werden können.<sup>125</sup>

In den vergangenen zehn Jahren hat es eine ganze Reihe von Strafprozessen an iranischen Revolutionsgerichten gegen mutmaßliche religiöse Abweichler gegeben. Die Angeklagten wurden laut Landinfo Norwegen zu Gefängnisstrafen zwischen zwei und fünf Jahren verurteilt. Auffällig ist dabei den Verfassern zufolge eine starke Tendenz zu willkürlichen Urteilsfindungen und Verfahrensweisen, die wiederum den Ausgang von Strafprozessen in Sachen religiöse Abweichungen und Vergehen gegen die nationale Sicherheit hochgradig unvorhersehbar machen.<sup>126</sup> Ursächlich dafür sind die relativ offen formulierten Gesetzestexte wie die oben zitierten Artikel aus dem IStGB. Die erwähnte Schwammigkeit bei der Formulierung von Anlagen ist politisch gewollt. Sie verschafft den zuständigen Richtern Ermessensspielraum und gibt ihnen eine Machtfülle, die diejenige der Richter an normalen Strafgerichten bei weitem übersteigt. Konservative Richterpersönlichkeiten wie Abu'l-Qasem Salavati<sup>127</sup> und Mashallah Ahmadzadeh (amtierend bis 2018) sind weithin bekannt und für ihre harsche Urteilspraxis gefürchtet. Damit sind viele Richter an den Revolutionsgerichten auch ausgesprochen politische Personen, deren Macht sich nicht nur aus dem Ermessensspielraum und dem Amt, sondern aus vielfältigen Verbindungen in die politische Sphäre aber auch ins Militär der Islamischen Republik speist.

Ähnlich wie beim Geheimdienst und anderen Sicherheitsbehörden kommt es auch bei den Revolutionsgerichten darauf an, welcher Richter den Vorsitz in einem Strafverfahren hat. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass einige Richter immer noch vergleichsweise milde urteilen und das maximal mögliche Strafmaß möglichst nicht ausreizen. Dies zeigt auch die Prisoner List von Article 18.<sup>128</sup> Oft wurden einjährige Haftstrafen wegen Propaganda gegen das System verhängt. Neben Haftstrafen von unter einem bis zu zwei Jahren wurden oft auch mehrjährige Ausreiseperrren, weitreichende Arbeitsverbote, finanzielle Strafen, gemeinnützige Arbeit und Verbannungsstrafen ausgesprochen. In anderen Fällen wiederum zeigt die Liste Höchststrafen von bis zu fünf Jahren Gefängnis. Gleichzeitig gibt es allerdings auch enorme Ausschläge im Strafmaß nach oben. In diesen Fällen hatten außerordentlich strenge Richter aus dem Lager der konservativen Hardliner den Vorsitz. Dies wird auch von Landinfo Norwegen und dem neuesten Report des IHRDC bestätigt. Laut diesen Quellen soll Richter Mashallah Ahmadzadeh an der 26. Zweigstelle des Revolutionsgerichtshofs von Teheran allein bis 2017 16 angeklagte Christinnen und Christen zu Strafen zwischen fünf und zehn Jahren Gefängnis verurteilt haben.<sup>129</sup> Laut Prisoner List wurden 2019 mit Simin Soheilinia, Fatemeh Sharifi und Mehdi Akbari drei Angeklagte mit christlichem Hintergrund zu jeweils zehn Jahren Gefängnis verurteilt. Insgesamt überwiegt der Eindruck einer extrem willkürlichen Urteilspraxis an den Revolutionsgerichten. Nur so ist es auch zu erklären, dass in sehr ähnlich gelagerten Fällen völlig unterschiedliche und teils auch gegensätzliche Urteile ausgesprochen wurden. Manche Gerichtsprozesse endeten mit Freisprüchen oder nur relativ geringfügigen Freiheitsstrafen, während in ähnlich gelagerten Fällen unter derselben Anklage langjährige Gefängnisstrafen ausgesprochen wurden.<sup>130</sup> In vielen Fällen wird der Druck auf die Inhaftierten durch neue Strafverfahren erhöht. Letztere werden in der Regel eingeleitet, während die Betroffenen noch ihre alten Haftstrafen verbüßen. In anderen Fällen werden neue Verfahren einige Zeit nach der Haftentlassung auf den Weg gebracht.

<sup>125</sup> Vgl. Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC): The Iranian Judiciary. A Dysfunctional System (12 Oct 2016), <https://iranhrdc.org/the-iranian-judiciary-a-complex-and-dysfunctional-system/>, S. 15-18, abgerufen am 20.05.2021.

<sup>126</sup> Vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 24.

<sup>127</sup> Laut dem Gefangenen-Atlas Irans ist Abu'l-Qasem Salavati im Militär verwurzelt. In den 1980er Jahren gehörte er zur *Basij* und war im iranisch-irakischen Krieg im Westen des Landes eingesetzt. Während seiner Zeit an der Front erlitt er auch Kriegsverletzungen. 1988 trat er in den Dienst bei der Justizpolizei in der Provinz Kurdistan ein. Mit der Zusammenlegung von Justizpolizei und Ordnungskräften trat er 1991 der Justizbehörde Irans bei. Nach den umstrittenen Präsidentschaftswahlen 2009 wurde ein Großteil der politisch motivierten Strafprozesse unter seiner Ägide verhandelt. Ein Teil dieser Prozesse wurde inklusive der Verurteilungen zu Gefängnis oder Tod im iranischen Fernsehen ausgestrahlt (vgl. Atlas-e zendaniyan-e siyasi-ye Iran/Atlas der politischen Gefangenen Irans: Abul'-Qasem: Salavati, <https://ipa.united4iran.org/fa/judge/5/>, abgerufen am 11.10.2021).

<sup>128</sup> Vgl. <https://articleeighteen.com/prisoners-list/> (Stand: 08.10.2021).

<sup>129</sup> Vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 24; Iran Human Rights Documentation Center: Living in the Shadows, S. 26.

<sup>130</sup> Vgl. Landinfo Norway (2017): Iran, II, S. 24.

## 5.7. Hauskirchen als Frage der nationalen Sicherheit? Einblicke in ein Verfahren

Die von christlichen Iranerinnen und Iranern ins Leben gerufen Organisation Article 18 sorgte mit einer schlagzeilenträchtigen Meldung zu einem Gerichtsverfahren vom 25.11.2021 für Furore in der christlich-iranischen Community. Hierbei ging es um einen Prozess gegen neun zum Protestantismus konvertierte Männer und ein anschließendes Revisionsverfahren, für das der Oberste Gerichtshof Irans (*Divan-e 'ali-ye keshvar*) bereits der am 03.11.2021 mit einem Richterspruch grünes Licht gegeben hatte.<sup>131</sup> Besagter Richterspruch hat das Potenzial, als Zäsur in die Geschichte der iranischen Rechtsprechung einzugehen. Die Meldung über das Verfahren wurde später von anderen christlichen Quellen wie Open Doors aufgegriffen.<sup>132</sup>

Zum Hintergrund des Verfahrens gilt es anzumerken, dass die neun Angeklagten Mitglieder der Kirche Irans (Engl. Church of Iran; Pers. Kelisa-ye Iran) in der nordiranischen Stadt Rasht (Provinz Gilan) sind und als solche wegen ihrer Verbindung zu Hauskirchen bereits Anfang 2019 in getrennt voneinander durchgeführten Razzien iranischer Sicherheitskräfte in ihren Häusern und Wohnungen festgenommen wurden. Laut HRANA wurden die Beschuldigten nach einiger Zeit gegen Kautionsfreilassung. Für zwei der Festgenommenen wurde eine Kautionssumme von 150 Millionen Tuman (damaliger Kurswert: ca. 9900 Euro)<sup>133</sup> festgesetzt. Der anschließende Strafprozess begann am 24.07.2019 unter Vorsitz des Richters Mohammad Moqiseh an der 28. Zweigstelle des Revolutionsgerichts und endete mit einem Urteil von jeweils fünf Jahren Gefängnis für die Angeklagten nach Art. 498 und 499 (IStGB/5. Buch v. 1996). Die Anklage lautete wie üblich Aktionen gegen die nationale Sicherheit im Inneren sowie außerhalb Irans, in diesem spezifischen Fall durch Gründung einer Hauskirche und Mission für das evangelikale und zionistische Christentum.<sup>134</sup> Der für den erstinstanzlichen Gerichtsprozess zuständige Richter, Sheikh Mohammad Moqiseh, gilt als Urgestein der islamischen Rechtsprechung im Rahmen der Revolutionsgerichtsbarkeit und ist bei politischen Angeklagten besonders gefürchtet. Oft wird er als Todesrichter bezeichnet.

**Hintergrund:** Sheikh Mohammad Moqiseh begann seinen Dienst in der Revolutionsgerichtsbarkeit 1981 unter dem Pseudonym Naserian. Zu Beginn seiner Laufbahn war er Vertreter und Rechtsassistent in einer Zweigstelle der Revolutionsgerichte. 1985 wurde er Gefängnisaufseher in der Haftanstalt Qizil Hesar in Karaj, das als eines der größten Gefängnisse des Nahen und Mittleren Osten gilt. Danach war er Rechtsassistent und Oberaufseher im Gefängnis Raja'i Shahr in Karaj. Berichten zufolge soll Moqiseh auch bei den Massenerschießungen 1367/1988 eine Rolle gespielt haben. Auch als Richter an der 28. Zweigstelle des Revolutionsgerichts sorgte er später für zahlreiche harte, langjährige Hafturteile und Todesstrafen. In einem der kontroverseren Gerichtsprozesse unter seinem Vorsitz verurteilte er die beiden Poeten Fatemeh Ekhtesari und Mehdi Musavi zu jeweils elf und neun Jahren Gefängnis sowie zu insgesamt 99 Peitschenhieben. Richter Moqiseh ist auch wegen seiner grobschlächtigen Ausdrucksweise und einem Wortschatz unter der Gürtellinie bekannt. Laut einem Beitrag der Deutschen Welle Farsi wurde Mohammad Moqiseh Anfang November 2020 befördert und an den Obersten Gerichtshof Irans versetzt. Mit dieser Beförderung ging ein weitreichender Machtzuwachs dergestalt einher, dass er als Angehöriger des Obersten Gerichtshofs Einblick in sämtliche Verfahren aber auch Entscheidungsbefugnis diesbezüglich hat.\*

<sup>131</sup> Vgl. Article 18: Iran's Supreme Court rules Christians did not act against national security (25.11.2021), <https://articleeighteen.com/news/9836/>, abgerufen am 25.11.2021.

<sup>132</sup> Vgl. Open Doors: Iran: Oberstes Gericht lässt Christen hoffen (03.12.2021), <https://www.opendoors.de/nachrichten/aktuelle-meldungen/iran-oberstes-gericht-laesst-christen-hoffen>, abgerufen am 08.12.2021; Middle East Concern (MEC): Iranian Christians are encouraged that today (24 November) the high court in Tehran notified the lawyer representing nine Christian converts from Rasht that their five-year prison sentences were under review (24.11.2021), <https://www.meconcern.org/2021/11/24/iran-supreme-court-to-review-converts-prison-sentences/>, abgerufen am 08.12.2021.

<sup>133</sup> Vgl. IBENA: Kursschwankungen bei Dollar und Euro im Jahr 1398 [*Taghiirat-e qeimat-e dollar va yuro dar sal-e 98*; 16.05.2020], Vergleichstabelle mit Wechselkursen von 1388/2009/10-1398/2019/20, <https://www.ibena.ir/news/114267/> تغییرات قیمت دلار و یورو در سال ۹۸، abgerufen am 07.12.2021.

<sup>134</sup> Vgl. Human Rights Activists News Agency (HRANA): Oberster Gerichtshof des Landes: Mission für das Christentum und Gründung von Hauskirchen sind keine Verbrechen/Annahme eines Antrags auf Revision im Fall von neun christlichen Konvertiten [*Divan-e 'ali-ye keshvar: tabligh-e masihiyat va tashkil-e kelisa-ye khanegi jorm nist/Paziresh-e a'adeh-ye dadrasi-ye 9 noukish-e masihi*; 25.11.2021], <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-32613/>, abgerufen am 25.11.2021.

\* Vgl. DW Farsi: Sheikh Mohammad Moqiseh; der Richter „des Grauens, der Peitsche und der Exekution“ [*Sheikh Mohammad Moqiseh; „qazi-ye vahshat, shallaq va e'dam“*; 12.11.2020], <https://www.dw.com/fa-ir/شلاق-و-حشت-و-شلاق-و-اعدام/a-55578692>, abgerufen am 07.12.2021.

Vor diesem brisanten Hintergrund stand dann auch der Prozessauftakt des Verfahrens in erster Instanz im Zeichen einer Erhöhung, einer Verzehnfachung der Kautionsgebühr für vier der Angeklagten auf insgesamt 1,5 Milliarden Tuman (Stand 24.07.2020: ca. 67.265 Euro).<sup>135</sup> Da sich die vier Angeklagten außerstande sahen, diese Summe aufzubringen, wurden sie verhaftet und in Trakt Nr. 2 des Evin Gefängnisses verlegt. Die während des Prozesses im Gefängnis einsitzenden Angeklagten hatten von Seiten des Gerichts keine Gelegenheit bekommen, sich zu verteidigen. Sie durften lediglich aus dem Gefängnis Verteidigungsschriften an das zuständige Gericht schicken. Den anonymen Quellen der Menschenrechtsorganisation HRANA zufolge waren die einzelnen Verhandlungssitzungen sehr kurz. Der vorsitzende Richter soll den Angeklagten gegenüber ein grobes und beleidigendes Verhalten an den Tag gelegt haben. So soll er den nicht-inhaftierten anwesenden Angeklagten mehrfach gesagt haben: „Ihr seid keine rechtschaffenen Menschen, ihr seid Apostaten und verdient die Hinrichtung. Sagt überhaupt nichts!“<sup>136</sup> Diese hier wörtlich zitierte Aussage des vorsitzenden Richters konnte von unabhängigen Quellen nicht untermauert werden, passt allerdings zu dessen von anderen Quellen, wie der Deutschen Welle, bestätigten rüden Umgangston bei Gerichtsverhandlungen.<sup>137</sup>

Trotz dieser mutmaßlichen Aussage des Richters waren die neun Personen nach Art. 498 und 499 (IStGB/5. Buch 1996) wie bereits in der Vergangenheit üblich der Verschwörung, Versammlung und Aktionen gegen die nationale Sicherheit angeklagt. Entsprechend wurde auch das Urteil mit jeweils fünf Jahren Haft begründet. Das Urteil wurde im Frühherbst (Monat Mehr 1398 d. Iranischen Kalenders, 23.09.-22.10.2019) verkündet und später in einem Berufungsverfahren in zweiter Instanz von der 36. Zweigstelle der Revolutionsgerichtsbarkeit in Teheran bestätigt.<sup>138</sup> Der Anwalt der neun Verurteilten brachte den Fall schließlich vor den Obersten Gerichtshof Irans. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird durch Art. 474 und 476 der Strafprozessordnung ermöglicht.<sup>139</sup>

### ***Der Oberste Gerichtshof Irans (Divan-e 'ali-ye keshvar)***

Anders als in vielen anderen Ländern setzt sich der der Oberste Gerichtshof nicht durch ein einheitliches mit verschiedenen Richterpersönlichkeiten zu besetzendes Richtergremium zusammen, sondern ist ebenfalls in Zweigstellen in verschiedenen Landesteilen (z. B. Teheran, Qom, Mashhad) organisiert. Insgesamt gibt es mehr als 50 verschiedene Zweigstellen. Die vom obersten Gerichtshof getroffenen Beschlüsse und Urteile haben nicht die Wirkung von Präzedenzurteilen. Der Oberste Gerichtshof ist für die Berufungsgerichtsbarkeit zuständig. Die hier abgewickelten Verfahren betreffen Urteile der zivilen und Kriminalgerichte. Bei Kriminalfällen beinhaltet diese Zuständigkeiten von Fällen der Strafgerichtshöfe, der Revolutionsgerichte und der Militärgerichte.<sup>140</sup>

Anders als die Berufungsgerichte kann der Oberste Gerichtshof keine neuen Urteile erlassen. Die jeweils zuständige Zweigstelle entscheidet lediglich über die Wiederaufnahme von Gerichtsverfahren. Kommt der vorsitzende Richter zum Ergebnis, dass das Verfahren neu aufgerollt werden muss, wird der Fall entweder an das gleiche Gericht überwiesen, welches für das erstinstanzliche Urteil zuständig war, oder an ein anderes Gericht der ersten Instanz-Ebene. Dabei sind die Gerichte der ersten Instanz keineswegs an das Urteil des Obersten Gerichtshofs bzw. dessen Begründung für die Wiederaufnahme des Verfahrens gebunden. Das für die Wiederaufnahme des Verfahrens zuständige Gericht kann das ursprüngliche Urteil replizieren und damit auch gegen den Obersten Gerichtshof Recht sprechen.<sup>141</sup> Sollte dies der Fall sein, so besteht auch hier nochmals die Möglichkeit eines Berufungsverfahrens. Wenn aber auch hier das ursprüngliche Urteil bestätigt und damit das Urteil des zuständigen Richters am Obersten Gerichtshof konterkariert wird, so tritt laut dem von Article 18

<sup>135</sup> Der Wechselkurs betrug am Tag des Prozessbeginns, dem 24.07.2021 1 Euro: 223.000 Rial (22.300 Tuman) (vgl. Afkar News: Freier Devisenkurs am 03. Mordad 99/24.07.2020 [*Nerkh-e arz-e azad dar 03 Mordad 99*; 24.07.2020], <https://www.afkarnews.com/بخش-اقتصادی-981989/4-نرخ-تومان-از-دلار-مهر-داد>, abgerufen am 11.01.2022.

<sup>136</sup> Vgl. HRANA: Oberster Gerichtshof des Landes: Mission für das Christentum und Gründung von Hauskirchen sind keine Verbrechen.

<sup>137</sup> Vgl. DW Farsi: Sheikh Mohammad Moqiseh.

<sup>138</sup> Vgl. HRANA: Oberster Gerichtshof des Landes: Mission für das Christentum und Gründung von Hauskirchen sind keine Verbrechen.

<sup>139</sup> Vgl. Article 18: Iran's Supreme Court rules Christians did not act against national security; HRANA: Oberster Gerichtshof des Landes.

<sup>140</sup> Vgl. Article 18: What does Supreme Court ruling mean for Iran's Christian prisoners of conscience? (01.12.2021), <https://articleeighteen.com/analysis/9894/>, abgerufen am 01.12.2021; Landinfo Norway: Country Report Iran: Criminal procedures and documents (December 2021), <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2021/12/Iran-report-criminal-procedures-and-documents-122021-4.pdf>, S. 47, abgerufen am 08.12.2021.

<sup>141</sup> Vgl. Landinfo Norway: Country Report Iran: Criminal procedures and documents, S. 48.

interviewten Rechtsanwalt Hossein Ahmadiniyaz die Generalversammlung des Obersten Gerichtshofes (Engl. General Assembly) zusammen. Hier haben die vorsitzenden Richter der 50 Zweigstellen des Gerichtshofs, hochrangige Justizbeamte und der Generalstaatsanwalt Sitz und Stimme.<sup>142</sup>

### **Das Urteil des Obersten Gerichtshofes im Fall der neun angeklagten Christen**

Im Fall der neun von der 28. Zweigstelle des Revolutionsgerichts verurteilten christlichen Männer erging wie oben dargelegt ein entscheidendes Urteil durch Richter Seyyed Ali Izadpanah Shahri von der 28. Zweigstelle des Obersten Gerichtshofs. Dieser kam nun zu dem Urteil, dass die Ausübung christlicher Mission und die Gründung von Hauskirchen keinen Straftatbestand im Sinne der Art. 498 und 499 des IStGB darstellen. HRANA zufolge wurde diese Entscheidung damit begründet, dass es sich hier lediglich um christlich-evangelikale Mission und die Verbreitung der evangelikal-zionistischen Sekte durch die Abhaltung von Familiensitzungen (Pers. *jalasat-e khanevadegi/khanegi*) handele.<sup>143</sup> Implizit schwingt hier mit, dass letztere eben hinter geschlossenen Türen bzw. innerhalb der vier Wände von Privatwohnungen stattfinden. Daher handelte es sich nicht um einen Fall von Verschwörung und Versammlung zur Unterminierung der Landessicherheit im Inneren und außerhalb Irans. Daher erfüllen die Hauskirchen keineswegs den Tatbestand von die nationale Sicherheit gefährdenden Gruppen, Zusammenschlüssen und Untergruppen wie sie in den beiden Artikeln des IStGB erwähnt werden (vgl. Übersetzung der Art. 498 und 499, IStGB/5. Buch 1996, S. 45).<sup>144</sup>

Mit diesem Urteil des zuständigen Richters am Obersten Gerichtshof wurde auf Grundlage von Art. 478 der Strafprozessordnung zunächst das ursprüngliche, an der 28. Zweigstelle des Revolutionsgerichts gesprochene Urteil von Richter Moqiseh vorübergehend ausgesetzt.<sup>145</sup> Gleichzeitig wurde mit dem Richterspruch vom Obersten Gerichtshof Irans der Weg freigemacht für ein erneutes Verfahren. Die Akte der neun Angeklagten wurde nun an eine Zweigstelle des Berufungsgerichtshofes innerhalb des Revolutionsgerichts überstellt. Dieses konnte nun unabhängig von den bislang ergangenen Gerichtsurteilen aber auch unabhängig vom obersten Gerichtshof zu einem Urteil in der Sache gelangen.<sup>146</sup> Am 28. Februar 2022 wurden die neun Angeklagten von allen Vorwürfen freigesprochen und bis auf eine Person freigelassen, die wegen ihrer christlichen Aktivitäten noch eine andere Haftstrafe verbüßt. Gegen zwei der Freigelassenen wurden umgehend neue Anklagen erhoben. Die beiden zuständigen Richter an der 34. Zweigstelle des Berufungsgerichtshofes von Teheran, Seyed Ali Asghar Kamali und Akbar Johari, folgten in ihrem Urteil Richter Izadpanah Shahri. Beide befanden, dass nur unzureichende Beweise vorlägen, dass die neun Angeklagten gegen die nationale Sicherheit gehandelt hätten. Dem Urteil kommt jedoch keine Präzedenzwirkung zu. Es wird sich nach Einschätzung von Article 18 wahrscheinlich nicht auf die künftige Rechtsprechung auswirken. Dies zeigt die Inhaftierung eines der Angeklagten sowie mehrere Dutzende christliche Gefangene, die momentan im Gefängnis sitzen oder auf ihre Gerichtsverfahren warten.<sup>147</sup>

<sup>142</sup> Vgl. Article 18: What does Supreme Court ruling mean for Iran's Christian prisoners of conscience?; Laut dem jüngsten Report von Landinfo, haben folgende Personen im obersten Gremium des Obersten Gerichtshofs, dem sogenannten Generalsvorstand oder -rat (Engl. General Board), Sitz und Stimme: der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs und sein Stellvertreter, der Generalstaatsanwalt Irans oder sein Vertreter, sowie mindestens ein Drittel der vorsitzenden Richter der verschiedenen Zweigstellen des Obersten Gerichtshofs; hinzu kommen assistierende Richter und deren Vertreter. Den Quellen von Landinfo zufolge geht ein Fall in einem Revisionsverfahren sofort an den Obersten Gerichtshof zurück, wenn das Gericht auf der ersten Instanzebene ein Urteil gegen den Richterspruch am Obersten Gerichtshof gefällt hat. Ein nochmaliges dazwischen geschaltetes Berufungsverfahren wird von Landinfo nicht erwähnt (vgl. Landinfo Norway: Country Report Iran: Criminal procedures and documents, S. 47).

<sup>143</sup> Vgl. HRANA: Oberster Gerichtshof des Landes (Link siehe oben).

<sup>144</sup> Ebd.

<sup>145</sup> Vgl. Strafprozessordnung verabschiedet 1392/2013 mit Reformen 1394/2015 [*Qanun-e a'in-e dadrasi-ye keifari-ye mosavab-e 1392 ba eslahat-e 1394*], <https://www.ekhtebare.com/wp-content/uploads/2015/06/1394-سایت-حقوقی-اختیار-سیاست-اصلاحات-1394-سیاست-حقوقی-اختیار.pdf>, S. 96, abgerufen am 14.12.2021.

<sup>146</sup> Article 18: What does Supreme Court ruling mean for Iran's Christian prisoners of conscience? (01.12.2021), <https://articleeighteen.com/analysis/9894/>, abgerufen am 01.12.2021.

<sup>147</sup> Article 18: Case closed: Christians' house-church worship was not 'action against national security' (28.02.2022), <https://articleeighteen.com/news/10496/>, abgerufen am 07.03.2022.

## Schlussbemerkungen

---

Die Islamische Republik Iran ist ein komplexes Gebilde, das für sein Überleben auf die Religiosität einer mehrheitlich muslimischen Bevölkerung angewiesen ist. Wird diese Verbindung geschwächt, steht ihre Existenz auf dem Spiel. Die Umfrage von *Gamaan* zeigt, dass der zwölfschiitische Islam, ursprünglich angelegt als Stabilisierungsfaktor, inzwischen zur Achilles-Ferse des Systems geworden ist. Wohlwissend darum, dass sich ein Teil der iranischen Gesellschaft nie wirklich mit dem Ergebnis der Revolution von 1979 und dem Charakter des Regimes abgefunden hat, hat die religiöse und politische Elite ihre Machtbasis stets für zerbrechlich gehalten, zumal sie sich seit dem Beginn seiner Existenz von äußeren Feinden umzingelt sieht. Aufgrund dieser Weltsicht können auch die Hauskirchen nichts anderes sein, als ein Bestandteil des vom Westen gegen Iran geführten *soft war*.

Die Entstehung der ersten Hauskirchen in der ersten Hälfte der 1990er Jahre ist ein Indikator für die schwindende Loyalität gegenüber der Islamischen Republik. Das Regime setzte anfänglich auf vereinzelte Apostasie-Anklagen. Die Mordserie an Pastoren sollte ebenfalls einen Abschreckungseffekt erzielen. Nach der umstrittenen Wiederwahl Mahmud Ahmadinezhads 2009 wurden die Maßnahmen verschärft. Letztlich war es jedoch die Rede des Revolutionsführers in Qom 2010, die eine Art *point of no return* markiert. Insbesondere die schrittweise Schließung der offiziell registrierten protestantischen Kirchen hatte dann jedoch den gegenteiligen Effekt. Der Graswurzel-Charakter der Bewegung macht sie in den Augen der Machthaber noch gefährlicher.

Nachdem die ersten Apostasie-Anklagen sowie die Morde an iranischen Pastoren relativ wirkungslos geblieben waren, entschloss man sich zu einer anderen Strategie. Man setzte nun darauf, die unliebsame Konkurrenz unter dem Label der religiösen Abweichung zu bekämpfen. Mit der Überführung unter das Schlagwort «Sekte» wurden zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: a) den protestantischen Hauskirchen wurde gemeinsam mit den anderen religiösen Gruppierungen der Religionsstatus abgesprochen; dies deckt sich nicht zuletzt auch mit der Verfassung; und b) als Glaubensabtrünnige gehören die Betroffenen nicht zu Iran. Dabei bedienen sich viele zum Christentum konvertierte Iranerinnen und Iraner genau derselben, in diesem Fall an nationalistische Ressentiments anknüpfenden Argumentation. Dieser zufolge ist der Islam im Zuge der arabischen Eroberung ins Land gekommen. Die Islamisierung ist damit Produkt einer Fremdherrschaft. Und auch die Mullahs sind arabisch und damit nicht Iran zugehörig. Dabei wird auf Kernelemente des Zoroastrismus zurückgegriffen.

Während die Rechtmäßigkeit des reinen Glaubenswechsels unter schiitischen Lehrgrößen durchaus umstritten ist, legen die Theologen in ihren Fatwas den Fokus auf die möglichen Folgen für die muslimische Gesellschaft. So ist es dann auch zu verstehen, dass der reine Glaubenswechsel isoliert betrachtet nicht zwingend und in jedem Fall Verfolgungsaffinität auslöst. Gleichwohl verschwindet das Risiko der Strafverfolgung auch für Christinnen und Christen mit niedrigem Profil jedoch niemals vollständig. Dafür sorgt die Islamische Republik mit ihren wachsamen Augen und den Ermessenstrafen. Ausschlaggebend für das Inkrafttreten staatlicher Verfolgungsmaßnahmen ist das Diktum, dass sich die religiöse Grundausrichtung der iranischen Gesellschaft nicht ändern darf, weil das Überleben des Systems hieran geknüpft ist. Folglich sind drei wesentliche Faktoren für die Einleitung von Gegenmaßnahmen entscheidend:

1. Missionsaktivitäten
2. Zugehörigkeit zu einer weithin vernetzten Hauskirche mit vielfältigen Kontakten in die städtische Gesellschaft
3. eventuelle Verbindungen zur im Ausland operierenden evangelikalen Organisationen

Einer dieser Faktoren oder alle drei im Verbund setzen die Maschinerie der staatlichen Verfolgung in Gang. Jeder Einzelfaktor potenziert seinerseits das Risiko der Strafverfolgung. Neben diesen drei Kriterien können sich individuelle Einzelfaktoren gefährdungserhöhend auswirken.

Dabei entstehen besondere Herausforderungen. Zum einen führt die grundlegende Disposition des staatlichen Repressionsapparates zu einem Klima der Unsicherheit, zum anderen sind christliche Gemeinden im Untergrundcharakter mit ihren ganz eigenen Problemen und Verfasstheiten schwer zugänglich. Der Repressionsapparat mit seinen vielfältig verwobenen Institutionen, unterschiedlichen Akteuren und

heterogenem Personal ist eine Gleichung mit vielen Unbekannten. Genauso wie verschiedene Aggregatzustände christlichen Lebens unterschiedliche Reaktionen der staatlichen Verfolger hervorrufen mögen, operiert die Verfolgungsmatrix nie jenseits der sie tragenden Personen. Es kommt also immer darauf an, welcher Geheimdienstmittler, Polizist, Revolutionsgardist oder Richter den Betroffenen gegenübersteht. Der Handlungsspielraum dieser Funktionäre ist politisch gewollter Bestandteil der inneren Machtlogik des Regimes. Angesichts der Datenlage sind auch Aussagen hinsichtlich der Verfolgungsintensität schwierig. Hier zeigen sich die Grenzen der Länderanalyse. Diese kann den Hintergrund und die Handlungslogik der Verfolgung zum Christentum konvertierter Iranerinnen und Iraner durch den iranischen Staat beleuchten. Es ist auch möglich grobe Kategorien und Raster der Verfolgung zu etablieren. Auf die drei Szenarien oder Verfolgungsgründe christliche Mission, Hauskirchen-Netzwerke und Kontakte zum Ausland wurde hingewiesen. Allerdings ist es nicht möglich, individuelle Verfolgungsschicksale und Konstellationen eins zu eins darauf zu übertragen. Die individuellen von den Entscheidenden zu erfragenden Schicksale werden sich nur selten lückenlos in diese Dreiermatrix einfügen. Hinzu kommen die angesprochenen Besonderheiten des Verfolgungsapparates.

Vor diesem Hintergrund ist seitens der Entscheider und Entscheiderinnen des Bundesamtes im Rahmen der Anhörung eine sorgfältige Sachverhaltsaufklärung durchzuführen, um anschließend eine sachgerechte und justiziable Entscheidung treffen zu können.

## Literaturverzeichnis

---

Afkar News: Hauskirchen in den sozialen Netzwerken [*Kelisa-ye khanegi dar shabakehha-ye ejtema'i*, 16. 12. 2013], (<https://www.afkarnews.com/بخش-اجتماعی-292531/5-کلیسای-خانگی-در-شبکه-های-اجتماعی>), abgerufen am 06.10.2021.

Afkar News: Freier Devisenkurs am 03. Mordad 99/24.07.2020 [*Nerkh-e arz-e azad dar 03 Mordad 99*; 24.07.2020], (<https://www.afkarnews.com/بخش-اقتصادی-981989/4-نرخ-آزاد-مرداد>), abgerufen am 11.01.2022.

Alef: Die Volksmudschahedin; von der «Organisation» zur «Sekte» [*Mujahedin-e khalq; az «sazman» ta «ferqeh»*; 28.06.2021], (<https://www.alef.ir/news/4000407115.html>), am 19.10.2021.

Algar, Hamid: GONĀBĀDI ORDER, Encyclopædia Iranica (Original publ. a. 15.12. 2002), (<https://iranicaonline.org/articles/gonabadi-order>), abgerufen am 28.12.2021.

Article 18: Summary of Arrests and Detention of Christians since 2012/Prisoner List, (<https://articleeighteen.com/prisoners-list/>), abgerufen am 16.09.2021.

Article 18: Festnahme weiterer christlicher Konvertiten in Karaj [*Bazdasht-e te'dadi digar az noukishan-e masihi dar Karaj*; 12.08.2015], (<https://articleeighteen.com/fa/news/1480/>), abgerufen am 21.09.2021.

Article 18: Christian converts charged under Iran's newly amended 'propaganda' law (12.05.2021), (<https://articleeighteen.com/news/8610/>), abgerufen am 29.09.2021.

Article 18: Christian converts given maximum five-year sentences under penal code amendments (28.06.2021), (<https://articleeighteen.com/news/8876/>), abgerufen am 29.09.2021.

Article 18: Christian converts' sentences reduced but appeals rejected (26.08.2021), (<https://articleeighteen.com/news/9149/>), abgerufen am 01.10.2021.

Article 18: Iran's Supreme Court rules Christians did not act against national security (25.11.2021), (<https://articleeighteen.com/news/9836/>), abgerufen am 25.11.2021.

Article 18: What does Supreme Court ruling mean for Iran's Christian prisoners of conscience? (01.12.2021), (<https://articleeighteen.com/analysis/9894/>), abgerufen am 01.12.2021.

Article 18: Case closed: Christians' house-church worship was not 'action against national security' (28.02.2022), (<https://articleeighteen.com/news/10496/>), abgerufen am 07.03.2022.

Atlas-e zendaniyan-e siyasi-ye Iran/Atlas der politischen Gefangenen Irans: Abul'-Qasem: Salavati, (<https://ipa.united4iran.org/fa/judge/5/>), abgerufen am 11.10.2021.

Ayatollah Makarem Shiraz: Wahl einer anderen Religion außer dem Islam nach erfolgter Recherche [*Entekhab-e din geir az Islam pas az tahqiq*], (<https://makarem.ir/main.aspx?typeinfo=21&lid=0&mid=255142&catid>), abgerufen am 29.09.2021.

Ayatollah Seyyed Ali Khamenei: Der islamische Widerstand Palästinas [*Moqavemat-e eslami-ye Filistin*; 1379/2000], (<https://farsi.khamenei.ir/newspart-index?id=3027&nt=4&year=1379&tid=1179>), abgerufen am 30.07.2021.

Ayatollah Seyyed Ali Khamenei: Ansprache in der großen Versammlung der Bevölkerung von Qom [*Bayanat dar ejtema'-e bozorg-e mardom-e Qom*; vom 27.07.1389/19.10.2010], (<https://farsi.khamenei.ir/speech-content?id=10302>), abgerufen am 29.07.2021.



BAMF: Länderreport 10 Iran: Situation der Christen, (3/2019), [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-10-iran.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-10-iran.pdf?__blob=publicationFile&v=5), abgerufen a. 08.02.2021.

BBC Persian: Festnahme von Gemeindemitgliedern von vier Hauskirchen in Fars [*Dastgiri-ye gardanandegan-e chahar kelisa-ye khanegi dar Fars*, 15.10.2012], [https://www.bbc.com/persian/iran/2012/10/121015\\_139\\_home\\_churches\\_shiraz](https://www.bbc.com/persian/iran/2012/10/121015_139_home_churches_shiraz), abgerufen am 10.03.2021.

BBC Persian: Sämtliche Konflikte Ahmadinezhads; Abschnitt: 'Verbindung' zum Herrn der Zeit [*Hameh-ye janjalha-ye Ahmadinezhad, 'Ertebat' ba Emam-e zaman*; 25.03.2013/Letztes Update am 20.06.2013], [https://www.bbc.com/persian/iran/2013/06/130620\\_145\\_ahmadinejad\\_disputes](https://www.bbc.com/persian/iran/2013/06/130620_145_ahmadinejad_disputes), abgerufen am 29.09.2021.

BBC Persian: Die Gonabadi Derwische und der Konflikt mit der Regierung Irans; Zeitzeiger [*Daravish-e gonabadi va keshmakesh ba hokumat-e Iran; gahshomar*; 20.02.2018], <https://www.bbc.com/persian/iran-features-43125911>, abgerufen am 26.11.2021.

Bradley, Mark: Iran and Christianity: Historical Identity and Present Relevance, Continuum, London, 2008.

Buchta, Wilfried: Machtkonstante Theokratie: Iran nach 1979, Bundeszentrale für politische Bildung, (10.01.2020), <https://www.bpb.de/internationales/asien/iran/40110/irans-politisches-system>, abgerufen am 23.07.21.

Center for Human Rights in Iran (ICHRI) (Kampain-e hoquq-e bashar dar Iran): Verhaftung von vier Christen in Karaj und weiterhin fehlende Informationen zur Situation der anderen in Teheran festgenommenen Konvertiten [*Bazdasht-e chahar masihi dar Karaj va edameh-ye bi-khabari az vaz'iyat-e digar noukishan-e bazdashti dar Teheran*; 08.01.2014], <https://persian.iranhumanrights.org/1392/10/masihian/>, abgerufen am 17.09.2021.

Danish Refugee Council (DRC) & Danish Immigration Service (DIS): Human Rights Situation for Minorities, Women and Converts, and Entry and Exit Procedures, ID Cards, Summons and Reporting, etc., (2/2009), <https://www.refworld.org/docid/4bd9621a2.html>, abgerufen am 10.02.2021.

Danish Immigration Service (DRC): Update on the Situation of Christian Converts in Iran. Report from the Danish Immigration Service's fact-finding mission to Istanbul and Ankara, Turkey, and London, United Kingdom, (3/2014), <https://www.refworld.org/docid/53b650394.html>, abgerufen am 12.02.2021.

Danish Refugee Council (DRC) & Danish Immigration Service (DIS): Iran: House Churches and Converts, (4/2018), <https://www.refworld.org/docid/5ab8f2de4.html>, abgerufen am 12.02.2021.

Deutsche Welle/DW Farsi: Mahmud Ahmadinezhad und die Sänger der Hymnen; die Symphoniker der frohen Botschaft der «Wiederkunft» [*Mahmud Ahmadinezhad va madahan; hamnavayan-e basharat-e «zohur»*; 07.08.2009], <https://www.dw.com/fa-ir/محمود-احمدینژاد-و-مداحان-همنواایان-بشارت-ظهور/a-4550519>, abgerufen am 29.09.2021.

DW Farsi: Iran soll Schikanen gegenüber den christlichen Konvertiten beenden [*Iran be azar va aziyat-e noukishan-e masihi payan dehad*; 30.11.2016], <https://www.dw.com/fa-ir/ایران-به-آزار-و-اذیت-نوکیشان-مسیحی-پایان-دهد/a-36589950>, abgerufen am 15.04.2021.

DW Farsi: Verhaftung von vier christlichen Konvertiten in Iran in den vergangenen Monaten [*Bazdasht-e chahar noukish-e masihi dar mahha-ye akhir dar Iran*; 05.03.2017], <https://www.dw.com/fa-ir/بازداشت-چهار-نوکیش-ایران-در-ماهیهای-اخیر-در-ایران/a-37814161>, abgerufen am 15.03.2021.

DW Farsi: Was ist das Problem der Islamischen Republik mit den Gonabadi Derwischen? [*Moshkel-e Jomhuri-ye Eslami ba daravish-e gonabadi chist?*; 20.02.2018], <https://www.dw.com/fa-ir/مشکل-جمهوری-اسلامی-با-در-اویش-ایران/a-42663244>, abgerufen am 26.11.2021.

DW Farsi: Sheikh Mohammad Moqiseh; der Richter „des Grauens, der Peitsche und der Exekution“ [*Sheikh Mohammad Moqiseh*; „qazi-ye vahshat, shallaq va e'dam“; 12.11.2020], <https://www.dw.com/fa-ir/شیخ-محمد-موسی-مقیسه-قاضی-وحشت-و-شلاق-و-اعدام/a-55578692>, abgerufen am 07.12.2021.

Ende, Werner und Steinbach, Udo: Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung - Kultur und Religion - Staat, Politik und Recht, C.H. Beck, 5. Aufl., München, 2005.

NA Fars: Das evangelikale Christentum bringt «die Kirche» in die Häuser [*Masihiyat-e tabshiri «kelisa-ra» be khanehha miavarad*; 22.06.2019], <https://www.farsnews.ir/news/13980330000677/مسیحیت-تبشیری-کلیسا-را-به-آوردند-خانها-می-آورند>, abgerufen am 11.08.2021.

Finnish Immigration Service: Christian Converts in Iran, (21 August 2015), [https://migri.fi/documents/5202425/5914056/62318\\_Suuntausraportti\\_Kristityt\\_kaannynnaiset\\_IranissaFINALFINAL160915\\_2.pdf/5d13ea14-9aa8-4896-a737-7bcd5a8d4c24](https://migri.fi/documents/5202425/5914056/62318_Suuntausraportti_Kristityt_kaannynnaiset_IranissaFINALFINAL160915_2.pdf/5d13ea14-9aa8-4896-a737-7bcd5a8d4c24), abgerufen am 12.02.2021.

GAMAAN – The Group for Analyzing and Measuring Attitudes in IRAN: Iranians' Attitudes toward Religion: A 2020 Survey Report, <https://gamaan.org/2021/01/19/gamaan-iran-religion-survey-2020/>, abgerufen am 02.05.2021.

Gignoux, Ph.: ANĒRĀN, Encyclopædia Iranica, II/1, pp. 30-31, <https://www.iranicaonline.org/articles/aneran>, abgerufen am 10.08.2021.

Halm, Heinz: Die Schia, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1988.

Hommerich, Luisa: Freiheitskampf mit Sektenmethoden, Zeit Online (15.11.2021), <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-11/volksmudschahedin-berlin-sekte-bundestagsabgeordnete>, abgerufen am 26.11.2021.

Human Rights Activists News Agency (HRANA): Razzia gegen Hauskirche und Verhaftung einer Anzahl christlicher Konvertiten in der Provinz Teheran [*Hamleh be yek kelisa-ye khanehgi va bazdasht-e te'dad-e noukishan-e masihi dar ostan-e Tehran*; 27.12.2013 ], <https://www.hra-news.org/2014/hranews/masihi-4/>, abgerufen am 17.09.2021.

Human Rights Activists News Agency (HRANA): Verhaftung einer Anzahl christlicher Bürger in verschiedenen Provinzen [*Bazdasht-e te'dadi az shahrvandan-e masihi dar ostanhaye mokhtalef*; 18.06.2020], <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-28465/>, abgerufen am 10.03.2021.

Human Rights Activists News Agency (HRANA): In den letzten zwei Wochen; Vorladung von elf christlichen Familien in Geheimdienstbüros in der Provinz Alborz [*Tey-e do hafteh-ye akhir; Ehzar-e 11 khanehvadeh masihi be edareh-ye etela'at dar ostan-e Alborz*; 03.02.2021], <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-28680/>, abgerufen am 15.03.2021.

Human Rights Activists News Agency (HRANA): Majid Reza Suzanchi, christlicher Konvertit aus dem Gefängnis von Groß-Teheran entlassen [*Majid Reza Suzanchi, noukish-e masihi az zendan-e Tehran-e bozorg azad shod*; 14.04.2021, <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-29673/>, abgerufen am 15.04.2021.

Human Rights Activists News Agency (HRANA): Freilassung von vier in Dezful festgenommenen christlichen Konvertiten [*Azadi-ye chahar noukish-e masihi-ye bazdashti dar Dezful*; 25.04.2021], <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-29812/>, abgerufen am 30.04.2021.

Human Rights Activists News Agency (HRANA): Oberster Gerichtshof des Landes: Mission für das Christentum und Gründung von Hauskirchen sind keine Verbrechen/Annahme eines Antrags auf Revision im Fall von neun christlichen Konvertiten [*Divan-e 'ali-ye keshvar: tabligh-e masihiyat va tashkil-e kelisa-ye khanegi jorm nist/Pazireshe-e a'adeh-ye dadrasi-ye 9 noukish-e masihi*; 25.11.2021], <https://www.hra-news.org/2021/hranews/a-32613/>, abgerufen am 25.11.2021.

IBENA: Kursschwankungen bei Dollar und Euro im Jahr 1398 [*Taghiirat-e qeimat-e dollar va yuro dar sal-e 98*; 16.05.2020], Vergleichstabelle mit Wechselkursen von 1388/2009/10-1398/2019/20, <https://www.ibena.ir/news/114267/تغییرات-قیمت-دلار-و-یورو-در-سال-۹۸>, abgerufen am 07.12.2021.

International Campain for Human Rights in Iran (ICHRI): The Cost of Faith. Persecution of Christian Protestants and Converts in Iran (2013), [https://www.iranhumanrights.org/wp-content/uploads/Christians\\_report\\_Final\\_for-web.pdf](https://www.iranhumanrights.org/wp-content/uploads/Christians_report_Final_for-web.pdf), abgerufen am 16.09.2021.

Iran Ghalam: Die Volksmudschahedin sind eine Sekte [*Mujahedin-e khalq yek ferqeh hastand*; 19.05.2020], <https://www.iran-ghalam.org/1399/02/29/مجاهدین-خلق-یک-فرقه-هستند/>, abgerufen am 19.10.2021.

Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC): The Iranian Judiciary. A Dysfunctional System (12 Oct 2016), <https://iranhrdc.org/the-iranian-judiciary-a-complex-and-dysfunctional-system/>, S. 15-18, abgerufen am 20.05.2021.

Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC): Living in the Shadows of Oppression: The Situation of Christian Converts in Iran, (August 2021), [https://iranhrdc.org/living-in-the-shadows-of-oppression-the-situation-of-christian-converts-in-iran/#download\\_pdf\\_book](https://iranhrdc.org/living-in-the-shadows-of-oppression-the-situation-of-christian-converts-in-iran/#download_pdf_book), abgerufen am 28.09.2021.

Iran Human Rights Monitor: Ein Bericht aus dem Gefängnis von Evin dem berühmtesten Gefängnis Irans [*Gozarashi az زندان-e Evin mashhurtarin زندان-e Iran*; 26.10.2018], <https://fa.iran-hrm.com/-از-زندان-گزارشی-از-مشهورترین-زندان-ا->, abgerufen am 26.11.2021.

Iran Human Rights Monitor: Groß angelegte Verhaftung iranischer Christen kurz vor den Weihnachtstagen [*Bazdasht-e gostar-deh-ye masihiyan- irani dar astaneh-ye ayyam 'eyd-e krismas*; 26.12.2018]; <https://fa.iran-hrm.com/بازداشت-گسترده-مسیحیان-ایرانی-در-آستانا/>, abgerufen am 10.03.2021.

Iran of Green/Iran-e sabz: Razzia gegen eine Hauskirche und Festnahme einer Anzahl von christlichen Konvertiten in der Provinz Teheran [*Hamleh be yek kelisa-ye khanegi va bazdasht-e te'dadi az noukishan-e masihi dar ostan-e Tehran*; gepostet von Muhammad Reza am 26.12. 2014], <http://iranofgreen.blogspot.com/2014/>, abgerufen am 21.09.2021.

Iranwire: Tochter eines zu Gefängnis verurteilten assyrischen Pastors: Es gibt keinerlei belastende Dokumente gegen meinen Vater und den Rest meiner Familie [*Farzand-e yek keshish-e ashuri-ye mahkum be زندان: Hich madraki aleyh-e pedaram va baqiyeh-ye khanevadeam vojod nadarad*; 04.08.2019], <https://iranwire.com/fa/features/32370>, abgerufen am 17.09.2021.

Iranwire: Festnahme einer Anzahl von Christen Irans unter der Anschuldigung der „Verbindung“ mit Israel [*Bazdasht-e te'dadi az masihiyan-e Iran be eteham-e „etesal“ be Israil*; 23.01.2021], <https://iranwire.com/fa/news/tehran/45398>, abgerufen am 15.03.2021.

NA IRNA: Die Christen Irans und gingen stolz aus Revolution und Krieg hervor [*Masihiyan-e Iran az enqelab va jang sar-boland birun amadand*; 27.12.2015], <https://www.irna.ir/news/81896606/مسیحیان-ایران-از-انقلاب-و-جنگ-سر-بلند-بیرون-آمدند>, abgerufen am 12.12.2021.

NA IRNA: Strafverfolgung von Beamten nach eigenmächtigen Verfahren mit Angeklagtem [*Amelan-e raftar-e khodsaraneh ba yek motaham taht-e ta'qib-e qaza'i qarar gereftand*, 21.07.2021], <https://www.irna.ir/news/84413440/عاملان-رفتار-خودسرانه-بایک-متهم-در-آستانا-احداث-تعقیب-قضایی-قرار>, abgerufen am 16.09.21.

Koser Akcapar, Şebnem: Conversion as a Migration Strategy in a Transit Country: Iranian Shiites Becoming Christians in Turkey, *International Migration Review* 40:4 (2006): S. 817-853.

Koser Akcapar, Şebnem: Religious Conversions in Forced Migrations. Comparative Cases of Afghans in India and Iranians in Turkey, *Journal of Eurasian Studies* 10:1 (2019): S. 61-74.

Krannich, Conrad: *Recht macht Religion: eine Untersuchung über Taufe und Asylverfahren*, V&R Unipress, Göttingen, 2020.

Landinfo Norway: *Christians and converts in Iran*, (10 June 2009), <https://www.refworld.org/pdfid/4a5c447b2.pdf>, abgerufen am 10.02.2021.

Landinfo Norway: *Iran: Christians and Converts*, (07 July 2011), [https://www.landinfo.no/asset/1772/1/1772\\_1.pdf](https://www.landinfo.no/asset/1772/1/1772_1.pdf), abgerufen am 12.02.2021.

Landinfo Norway, DRC and Danish Immigration Service: *Iran. Conversion to Christianity, Issues Concerning Kurds and Post-2009 Election Protestors as well as Legal Issues and Exit Procedures*, (2/2013), <https://www.refworld.org/pdfid/519c99d14.pdf>, abgerufen am 12.02.2021.

Landinfo Norway: *Iran: Christian Converts and House Churches – I. Prevalence and Conditions for Religious Practice, II. Arrests and Prosecution*, (27 November 2017), <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/04/Iran-Christian-converts-and-house-churches-1-prevalence-and-conditions-for-religious-practice.pdf>, <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/04/Iran-Christian-converts-and-house-churches-2-arrests-and-prosecutions.pdf>, abgerufen am 12.02.2021.

Landinfo Norway: *Country Report Iran: Criminal procedures and documents (December 2021)*, <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2021/12/Iran-report-criminal-procedures-and-documents-122021-4.pdf>, abgerufen am 08.12.2021.

Mashreq News: *Vom unendlichen Verbrechen des Besatzungsregimes bis hin zur Warnung der Hamas an das zionistische Regime/Reaktionen anlässlich des Welt-Qods-Tages mit Bildern und Film [Az jenayat-e bi-payan-e rezhim-e eshghalgar ta hoshdar-e Hamas be rezhim-e sahyunisti/Vokoneshha be ruz-e jahani-ye qods + 'aks va film; 07.05.2021]*, <https://www.mashreqnews.ir/news/1213502/> [از جنایت بی پایان روزیم- اشغالگر تا- هشدار- حماس به- /-](https://www.mashreqnews.ir/news/1213502/) [رژیم- صهیونیستی](https://www.mashreqnews.ir/news/1213502/), abgerufen am 30.07.2021.

Middle East Concern (MEC): *Iranian Christians are encouraged that today (24 November) the high court in Tehran notified the lawyer representing nine Christian converts from Rasht that their five-year prison sentences were under review (24.11.2021)*, <https://www.meconcern.org/2021/11/24/iran-supreme-court-to-review-converts-prison-sentences/>, abgerufen am 08.12.2021.

Mohabat TV: *Mit dem Näherrücken der Weihnachtsfeiertage berichten staatliche Nachrichtenagenturen von der Festnahme einer Anzahl von Christen [Ba nazdiki be ayyam-e krismas khabar-gozariha-ye doulati az bazdasht te'dadi az masihiyan khabar dadand!; 16.12.2017]*, <https://mohabatnews.com/?p=22708>, abgerufen am 17.09.2021.

Mohabat TV/News: *Christliche Konvertitin Fatemeh Mohammadi von Fortsetzung des Universitätsstudiums ausgeschlossen [Fatemeh Mohammadi noukish-e masihi az edameh-ye tahsil dar daneshgah mahrum shod; 23.12.2018]*, <https://mohabatnews.com/?p=36611>, abgerufen am 11.08.2021.

Morony, M.: *Arab ii. Arab Conquest*, Encyclopaedia Iranica, II/2, S. 203-10; <https://www.iranicaonline.org/articles/arab-ii>, abgerufen am 06.08.2021.

Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CEDOCA), Belgium: *Report on the Mission to Iran, V. Annexes*, (2002), S. 23-31, <https://www.refworld.org/pdfid/4a5c447b2.pdf>, abgerufen am 10.02.2021.

Open Doors: *Iran: Oberstes Gericht lässt Christen hoffen (03.12.2021)*, <https://www.opendoors.de/nachrichten/aktuelle-meldungen/iran-oberstes-gericht-laesst-christen-hoffen>, abgerufen am 08.12.2021.

Ourghi, Mariella: *Agitator des letzten Kampfes*, Süddeutsche Zeitung (26.03.2008), <http://www.sueddeutsche.de/kultur/450/437195/text/>, abgerufen über die Waybackmaschine am 29.09.2021.

Qanun-e asasi-ye Jomhuri-ye Eslami-ye Iran [Verfassung der Islamischen Republik Iran], [https://www.lu.ac.ir/uploads/123456\\_20436.pdf](https://www.lu.ac.ir/uploads/123456_20436.pdf), abgerufen am 19.07.2021.

Qanun-e matbu'at/Pressegesetz, [http://www.yu.ac.ir/uploads/7099\\_متن\\_کامل\\_قانون\\_مطبوعات.pdf](http://www.yu.ac.ir/uploads/7099_متن_کامل_قانون_مطبوعات.pdf), abgerufen am 25.02.2022.

Qanun-e mojazat-e eslami, ketab-e avval ta chaharom-e mosavab-e 1392/Islamisches Strafgesetzbuch (IStGB) 1.-4.Buch, verabschiedet 2013], <https://www.ekhtebare.com/متن-قانون-مجازات-اسلامی-کتاب-اول-تا-چهار/>, abgerufen am 29.09.2021.

Radio Farda: Ahmadinezhad, der Imam-e zaman und die verborgene Sachwaltung der Angelegenheiten des Landes [Ahmadinezhad, Imam-e zaman va mudiriyat-e ghiyabi bar omur-e keshvar, 15.05.2008], [https://www.radiofarda.com/a/F1\\_hidden\\_Imam/447762.html](https://www.radiofarda.com/a/F1_hidden_Imam/447762.html), abgerufen am 29.09.2021.

Radio Farda: Christliche Konvertiten, vom ersten Blut bis zur Verderbtheitsanschuldigung [Noukishan-e masihi, az avvalin khun ta eteham-e fasad; 10.01.2011], [https://www.radiofarda.com/a/f3\\_church\\_iran/2272122.html](https://www.radiofarda.com/a/f3_church_iran/2272122.html), abgerufen am 30.07.2021.

Radio Farda: Verhaftung Dutzender christlicher Konvertiten in Iran in den vergangenen zwei Wochen [Dastgiri-ye dahha noukish-e masihi da Iran tey-e haftehha-ye akhri; 12.01.2011], [https://www.radiofarda.com/a/f10\\_iran\\_arrested\\_dozens\\_of\\_christians\\_since\\_christmas/2273787.html](https://www.radiofarda.com/a/f10_iran_arrested_dozens_of_christians_since_christmas/2273787.html), abgerufen am 17.09.2021.

Radio Farda: Ein Blick auf die Situation der Christen Irans im Jahr 2013 [Negahi be vaz'iyat-e masihiyan-e Iran dar sal-e 2013; 25.12.2013], <https://www.radiofarda.com/a/f10-iranian-christians-2013/25211330.html>, abgerufen am 15.04.2021.

Radio Farda: Ehemaliger Führer der assyrisch-pentecostalen in Kirche Teherans verhaftet Iran [Rahbar-e saheb-e kelisa-ye ashuri-pentekustali-ye Tehran bazdasht shod; 28.12.2014]; <https://www.radiofarda.com/a/o2-church-iran-arrested/26766548.html>, abgerufen am 26.11.2021

Ruznameh-ye rasmi-ye Jomhuri-ye Eslami-ye Iran [Offizielle Gazette der Islamischen Republik Iran Serien-Nr. 76/22122 v. 27.11.1399/15.02.2021]: Qanun-e elhaq-e do madeh be ketab-e panjom-e qanun-e mojazat-e eslami (Ta'zirat va mojazat-e baz-darandeh) No. 30/94697 [Gesetzeszusatz von zwei Artikeln zum 5. Buch des islamischen Strafgesetzes (Haft- und Präventivstrafen)], <https://www.rrk.ir/Laws/ShowLaw.aspx?Code=22851>, abgerufen am 25.05.2021.

Soltanzadeh, Amir: Festnahme christlicher Konvertiten mit dem Ziel, der Welle an Religionswechseln Herr zu werden, Independent Persian [Dastgiri-ye noukishan-e masihi ba hadaf-e mahar-e mouj-e taghiir-e din; 10.08.2020], <https://www.independentpersian.com/node/775517/> - دستگیری نوکیشان مسیحی با هدف مهار موج تغییر دین abgerufen am 10.03.2021.

Stadlbauer, Susanne: Between Secrecy and Transparency: Conversions to Protestantism among Iranian Refugees in Germany, Entangled Religions 8 (2019).

Statistical Center of Iran: National Housing and Population Census 2011 (1390), [https://irandataportal.syr.edu/wp-content/uploads/2011\\_iran\\_census\\_national-population-and-housing-census.pdf](https://irandataportal.syr.edu/wp-content/uploads/2011_iran_census_national-population-and-housing-census.pdf), abgerufen am 30.04.2021.

Strafprozessordnung verabschiedet 1392/2013 mit Reformen 1394/2015 [Qanun-e a'in-e dadrasi-ye keifari-ye mosavab-e 1392 ba eslahat-e 1394], <https://www.ekhtebare.com/wp-content/uploads/2015/06/قانون-آیین-دادرس-کیفاری-با-اصلاحات-1394-سایت-حقوقی-اختیار1.pdf>, abgerufen am 14.12.2021.

Süddeutsche Zeitung: Hunderttausende geben Soleimani in Kerman letztes Geleit, (07.01.2020), <https://www.sueddeutsche.de/politik/iran-soleimani-trauerzug-kerman-1.4746816>, abgerufen am 27.07.2021.

Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 15. November 1979, Klaus Schwarz Verlag, Berlin, 1985.

Times of Israel: Verhaftungen und fehlende Informationen in Hinblick auf die in Teheran verhafteten christlichen Konvertiten [*Bazdasht va bi-khabari az vaz'iyat-e noukishan-e masihi-ye bazdashti dar Tehran*; 01.01.2015], <https://fa.timesofisrael.com/iranhumanrights15/>, abgerufen am 17.09.2021.

Times of Israel: Festnahme von elf christlichen Konvertiten in Isfahan und Verbringung an einen unbekanntem Ort [*Dastgiri-ye 11 noukish-e masihi dar Esfahan va enteqal be makani nama'alum*; 17.08.2016], <https://fa.timesofisrael.com/christiansiran22/>, abgerufen am 15.04.2021.

Voice of America/Farsi: Das Todesurteil für christliche Konvertiten und der Schrecken vor dem Religionswechsel [*Hokm-e marg bara-ye noukishan-e masihi va vahshat az taghiir-e din*; 05.03.2012], <https://ir.voanews.com/persiannews/iran-islam-christianity-religion-convert-141444753>, abgerufen am 10.02.2021.

Wächterrat [Shura-ye Negahban]: Die in der Islamischen Revolution verwirklichte Volksherrschaft ist unvergleichlich/die Islamische Republik ist nichts anderes als das Volk [*Mardom-salari-ye tahaqq yafteh dar Enqelab-e Eslami bi-badil ast/Jomhuri-ye Eslami chizi gheir az mardom nist*; 12.09.1399/02.12.2020], <https://www.shora-gc.ir/fa/news/7291/بدیل-است-%E2%80%8C%8Cسالاری-تحقق-یافته-در-انقلاب-اسلامی-بی-مردم/مردم-نست-جمهوری-اسلامی-ایران-چیزی-غیر-از-مردم-نست>, abgerufen am 27.07.2021.

Währungsrechner Gomrok, <https://gomrok98.com/1400-قیمت-دلار-22-ار-دبیهشت>, abgerufen am 29.09.2021.

Währungsrechner Iranjib, <https://www.iranjib.ir/shownews/6166/جدول-قیمت-دلار-در-30-سال-گذشته/>, abgerufen am 20.10.2021.

Zeit Online: Hunderttausende trauern um Kassem Soleimani (06.01.2020), <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-01/teheran-trauerfeier-kassem-soleimani-getoeteter-general>, abgerufen am 27.07.2021.

## Appendix: Statistiken zur Verhaftung christlicher Konvertiten

<b>Quelle</b>	<b>Zahl an Verhaftungen/Inhaftierten</b>	<b>Jahr/Zeitraum</b>
Landinfo Norwegen 2011 (S. 20), unter Berufung auf Elam und CSW	80	2008-9
Landinfo Norwegen 2011 (S. 20), unter Berufung auf Elam und CSW	202	2010
Landinfo Norwegen 2011 (S. 20), unter Berufung auf die norwegische Botschaft in Teheran	65	2009
Landinfo Norwegen 2011 (S. 20), unter Berufung auf die norwegische Botschaft in Teheran	125	2010
ICHRI 2013 unter Berufung auf den UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in Iran	300	2010-13
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf den USCIRF Jahresreport für 2016	600 (60 Verhaftungen 2016)	2010-16
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf den World Watch Monitor	193	2016
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf den UN Sonderberichterstatter für Menschenrechten in Iran	300 (41 Personen wurden nach ca. einem Monat freigelassen)	Juni 2010 bis September 2012
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf den UN Sonderberichterstatter für Menschenrechten in Iran	20	Juli 2013
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf den UN Sonderberichterstatter für Menschenrechten in Iran	49	Januar 2014
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf den UN Sonderberichterstatter für Menschenrechten in Iran	92	Januar 2015
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf den UN Sonderberichterstatter für Menschenrechten in Iran	Dutzende Gefangene	Oktober 2016
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf Iran Human Rights Documentation Center	26	2017
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf Christian Solidarity Worldwide	9	2017

Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf Open Doors	56	2017
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf Elam, update der Liste vom Januar 2016	7 (22 Freigelassene)	2017
Landinfo Norwegen 2017, II (S. 12-13), Verweis auf Datenbank von Global Freedom Movement	190 momentane und frühere Gefangene	Zeitraum nicht spezifiziert
Article 18, <a href="https://articleeighteen.com/prisoners-list-2/#">https://articleeighteen.com/prisoners-list-2/#</a>	102 (3 Verhaftungen a. 19. Apr. In Dezful); Liste unvollständig	Oktober 2012 bis April 2021
Radio Zamaneh, unter Berufung auf den UN Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Iran, 09.10.2019 ( <a href="https://www.radiozamaneh.info/468437">https://www.radiozamaneh.info/468437</a> )	171	2018



# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat für Länderanalysen  
90461 Nürnberg

## Stand

02/2022

## Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg  
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de)  
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)